

## **Büro des Grossen Rates**

Sekretariat Ratskanzlei

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 25

Telefax 071 788 93 39

karin.rusch@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 27. September 2010

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 25. Oktober 2010, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird das Ratsbüro des Kantons Schwyz dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen zur Verfügung steht, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, sofern die Traktandenliste nicht bereits am Vormittag erschöpft ist.

### **Traktandenliste**

#### **1. Eröffnung**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

#### **2. Protokoll der Session vom 14. Juni 2010**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

**3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)**

**34/1/2010** Antrag Standeskommission  
 Referent: Landammann Daniel Fässler

**4. Geodatengesetz (GeoDG)**

**26/1/2010** Antrag Standeskommission  
**26/1/2010** Antrag Kommission für Wirtschaft  
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft  
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

**5. Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

**27/1/2010** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft  
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

**6. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung**

**24/1/2010** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft  
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

**7. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg**

**25/1/2010** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**8. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil**

**28/1/2010** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**9. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Elektra Oberegg**

**29/1/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

**10. Anpassung des Sonderschulkonzepts**

**30/1/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**11. Bericht zu den Spezialfinanzierungen / Spezialfonds**

**31/1/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Säckelmeister Sepp Moser

**12. Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

**32/1/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Statthalter Antonia Fässler

**13. Landrechtsgesuche**

**33/1/2010**

Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

**14. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

**Büro des Grossen Rates**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 14. Juni 2010 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Ruedi Eberle  
Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

**Anwesend:** 48 Ratsmitglieder

**Zeit:** 10.00 - 12.00 Uhr  
13.45 - 17.15 Uhr

**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2010	3
4. Protokoll der Session vom 22. März 2010	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	3
6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2009	6
7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV)	8
8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)	9
9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Schutz vor Passivrauchen)	10
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Pflegefinanzierung)	12
11. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp	13
12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzcorporation Schwende	17
13. Nachführung des kantonalen Richtplans	18
14. Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh.	22
15. Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (Behindertenkonzept)	25
16. Landrechtsgesuche	26
17. Mitteilungen und Allfälliges	27

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

**1.****Eröffnung****Grossratspräsident Ruedi Eberle, Gonten**

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Keine

**Absolutes Mehr:** 25

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

**2.****Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates****2.1. Wahl der Präsidentin**

Zur Präsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 2010/2011 wird einstimmig Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, gewählt.

**2.2. Wahl des Vizepräsidenten**

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

**2.3. Wahl von drei Stimmenzählern**

Als erster Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Josef Schmid, Schwende, gewählt.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, wird einstimmig zum zweiten Stimmenzähler gewählt.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, wird einstimmig zum dritten Stimmenzähler gewählt.

**3.****Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2010**

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2010 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

**4.****Protokoll der Session vom 22. März 2010**

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 22. März 2010 wird wie vorgelegt einstimmig genehmigt und verdankt.

**5.****Erneuerungs- und Bestätigungswahlen****5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements****Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)**

Die bisherigen Mitglieder der StwK, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat klar bestätigt.

Nach den Demissionen der Grossräte Alfred Sutter, Appenzell, und Albert Koller, Appenzell, werden als neue Mitglieder der StwK Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, sowie Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, gewählt.

**Bankkontrolle**

Für den zurückgetretenen Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, wählt der Grosse Rat Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, als neues Mitglied in die Bankkontrolle.

**Kommission für Wirtschaft (WiKo)**

Nachdem der Präsident der WiKo, Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt wurde, ist die Wahl eines neuen Präsidenten notwendig. Zum Präsidenten der WiKo wird das bisherige Mitglied Grossrat Felix Bürki, Oberegg, gewählt. Grossratsvizepräsident Alfred Inauen, Appenzell, verbleibt als Mitglied in der WiKo.

**Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)**

Sämtliche Mitglieder sowie der Präsident der SoKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

**Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)**

Sämtliche Mitglieder sowie der Präsident der BauKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

**Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)**

Die verbleibenden Mitglieder der ReKo werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

Als Nachfolger für den bisherigen Präsidenten Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, wird das bisherige Mitglied Grossrat Franz Fässler, Appenzell, gewählt. Als neues Mitglieder für die zurückgetretenen Grossräte Bruno Ulmann, Schwende, und Rolf Bischofberger, Oberegg, werden Grossrat Johann Signer, Appenzell, sowie Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, gewählt.

**5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements****Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Grossrat Felix Bürki, Oberegg, als verbleibendes Mitglied wird einstimmig bestätigt.

Als neue Präsidentin wählt der Grosse Rat Statthalter Antonia Fässler. Als weiteres Mitglied der Aufsichtskommission wird Grossrat Roland Dörig, Appenzell, gewählt.

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die beiden verbleibenden Mitglieder der Aufsichtskommission werden klar bestätigt.

Als neue Präsidentin wird Statthalter Antonia Fässler gewählt. Für den zurückgetretenen a. Hauptmann Emil Dörig, Appenzell, wählt der Grosse Rat Walter Wetter, Landwirt, Gontenbad.

**Bankrat**

Für den zurückgetretenen a. Landammann Bruno Koster, Weissbad, wird als neues Mitglied in den Bankrat a. Grossrat Roland Dähler, Appenzell, gewählt.

**Bodenrechtskommission**

Der Präsident wie auch sämtliche Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wieder gewählt.

**Grundstückschätzungskommissionen**

Die Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke wird im bisherigen Bestand klar wiedergewählt.

Nach dem Rücktritt von Josef Fässler, Steinegg, werden die verbleibenden Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke vom Grossen Rat

wieder gewählt. Als neue Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden Rainald Stark, Architekt, Appenzell, und Franz Fässler, Architekt, Appenzell, gewählt.

### **Jugendgerichte**

Der Präsident, die Richter sowie die Ersatzrichter der Jugendgerichte des inneren und des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

### **Landesschulkommission**

Sämtliche Mitglieder der Landesschulkommission werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

### **Landwirtschaftskommission**

Alle Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden vom Grossen Rat oppositionslos wieder gewählt.

### **Vormundschaftsbehörden**

Die Präsidentin sowie die nicht zurückgetretenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

Für das bisherige Mitglied a. Hauptmann Kurt Rusch, Gonten, stehen Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten, und das Ersatzmitglied Ursula Wyser-Meier, Appenzell, zur Verfügung. Der Grosse Rat wählt mit 33 Stimmen Hauptmann Ruedi Eberle. Ursula Wyser-Meier bleibt damit Ersatzmitglied. Als neues Ersatzmitglied für den zurückgetretenen Werner Roduner wählt der Grosse Rat Bezirksrichter Michael Manser, Appenzell.

Der Präsident sowie sämtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

**6.****Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2009**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
13/1/2010: Antrag Standeskommission

**Eintreten ist obligatorisch.**

**10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 10)**

Keine Bemerkungen.

**20 Allgemeine Verwaltung (S. 11 - 30)**

Keine Bemerkungen.

**21 Bau- und Umweltdepartement (S. 31 - 58)**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, nimmt Bezug auf die Fangstatistik im Fischerwesen auf S. 45 und 46 des Geschäftsberichts. Es stellt fest, dass die Fangzahlen kontinuierlich abnehmen, während die Anzahl der erteilten Fischereipatente im Gegenzug ständig zunimmt. Er möchte in Erfahrung bringen, ob die Standeskommission diesbezüglich etwas unternimmt, indem entweder künftig zusätzliche Fische ausgesetzt werden oder im Gegenzug die Anzahl der Fischereipatente eingeschränkt wird.

Bauherr Stefan Sutter beantwortet die Frage dahingehend, dass im vergangenen Jahr tatsächlich bei sämtlichen Gewässern ein Einbruch der Fangzahlen festzustellen war. Der Grund für diesen Rückgang sei nicht bekannt. Der Einbruch stelle aber eine Ausnahme dar. Über einen grösseren Zeitraum betrachtet, sei eher ein Anstieg der Fangzahlen auszumachen. Als Folge der gesunkenen Fangzahl 2009 sei die Besatzwirtschaft intensiviert worden, indem mehr Fische erbrütet und gezüchtet wurden, wobei jedoch keine fangreifen Fische ausgesetzt werden. In Bezug auf die Abgabe von Patenten sei keine Änderung geplant.

**22 Erziehungsdepartement (S. 59 - 104)**

Keine Bemerkungen.

**23 Finanzdepartement (S. 105 - 122)**

Keine Bemerkungen.

**24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 123 - 148)**

Grossrat Johann Signer, Appenzell, stellt fest, dass gemäss Darstellung zur Lebensmittelkontrolle auf S. 137 von 78 untersuchten vorgefertigten Lebensmitteln deren 19 zu beanstanden waren. Er möchte wissen, welche Lebensmittelarten zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.

In ihrer Antwort legt Statthalter Antonia Fässler klar, dass es sich dabei vorwiegend um vorgekochte Speisen in Restaurants handelt. Die Beanstandungen sind auf Überschreitungen der Grenzwerte im mikrobiologischen Bereich zurückzuführen, was relativ schnell passiert ist, wenn beispielsweise die Kühlkette nicht ganz durchgehend gewährleistet wird. Es handelt sich nicht um verdorbene Ware. Die Anzahl der Beanstandungen bewegt sich im durchschnittlichen Bereich.

**25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 149 - 192)**

Keine Bemerkungen.

**26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 193 - 228)**

Keine Bemerkungen.

**27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 229 - 245)**

Auf S. 242 wird unter dem Titel "Schwarzarbeit" ausgeführt, dass derzeit noch vier Fälle pendent sind, wobei drei aus Kapazitätsgründen noch nicht in Angriff genommen werden konnten. Grossrat Albert Koller, Appenzell, möchte wissen, ob etwas unternommen wird, damit diese Fälle innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können.

Landammann Daniel Fässler führt zur Anfrage aus, dass diese Fälle durch das Arbeitsamt Appenzell A.Rh. erledigt werden. Dieses arbeite sehr zufriedenstellend und effizient. Die vier pendenten Fälle seien jedoch gegen Ende 2009 angefallen, sodass sie nicht mehr im gleichen Geschäftsjahr abgeschlossen werden konnten.

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2009 Kenntnis.**

**7.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV)**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
22/1/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt in seinem Eintretensreferat aus, der bisherige Art. 36 Abs. 3 der Gymnasialverordnung lege fest, dass die Bezirke die Hälfte des Schulgeldes für die auf ihrem Gebiet wohnhaften Schüler ab der vierten Gymnasialklasse übernehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurde auf Gesetzesstufe festgelegt, dass die Bezirke von der Mitfinanzierung für das Gymnasium befreit werden sollen. Dieser Beschluss soll mit der Streichung von Art. 36 Abs. 3 der Gymnasialverordnung nun auch auf Verordnungsebene vollzogen werden.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV) einstimmig gut.**

**8.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
23/1/2010: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, dass die Landsgemeinde 2010 im Rahmen der EFS der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) zugestimmt hat, indem die berufliche Grundbildung in die Verantwortung des Kantons gelegt wurde. Entsprechend ist nun auch die dazugehörige Verordnung anzupassen. Mit der vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung von Art. 21 der Verordnung werden die Bezirke endgültig aus ihrer Zahlungsverpflichtung entlassen.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG) einstimmig gut.**

**9.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz  
(Schutz vor Passivrauchen)**

Referent: Grossrat Josef Manser, Mitglied ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
14/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Manser, Mitglied ReKo, erläutert in seinem Eintretensreferat die vorgesehene Revision. Er führt aus, dass mit der Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz das seit 1. Mai 2010 geltende Bundesgesetz über das Passivrauchen im Kanton Appenzell I.Rh. ordentlich umgesetzt werden soll. Die Vorlage geht nicht weiter, als das Bundesgesetz dies verlangt. So können im Rahmen der Bundesvorgaben Raucherräume eingerichtet werden, welche keiner Bewilligung bedürfen. Ausserdem können Restaurants, welche nicht grösser als 80 m<sup>2</sup> sind, als Raucherlokale bezeichnet werden, wobei für diese eine Bewilligung einzuholen ist.

Die ReKo beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Verabschiedung im Sinne der Anträge der Standeskommission.

**Eintreten wird beschlossen.****Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I**

Grossrat Josef Manser, Gonten, macht auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam. Der Einleitungssatz zur Änderung des Anhanges der Ordnungsbussenverordnung (Ziff. 2.2) müsste richtig lauten: "Im Anhang werden die Ziffern 6.1 und 6.2 eingefügt:...".

**Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser Änderung stillschweigend einverstanden.**

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, bringt an, dass in Ziff. 6.1 des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung in der Klammer richtigerweise nicht auf Art. 12a, sondern auf Art. 8a der Verordnung zum Gesundheitsgesetz verwiesen werden muss.

**Der Grosse Rat stimmt auch dieser Anpassung stillschweigend zu.****Ziff. II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Schutz vor Passivrauchen) einstimmig gut.**

**10.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Pfle-  
gefinanzierung)**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler  
15/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, führt in seinem Eintretensvotum aus, aufgrund des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, welches am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, sei der diesjährigen Landsgemeinde eine Revision des Gesundheitsgesetzes unterbreitet worden. Im Nachgang dazu sei nun eine Anpassung der Verordnung vorzunehmen. Die Revision umfasse folgende vier Hauptpunkte:

- Aufhebung der Spitexverordnung
- Ausrichtung von besonderen Beiträgen
- Regelung der Akut- und Übergangspflege
- Festlegung der anerkannten Kosten

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und diese im positiven Sinne zu verabschieden.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I - IV**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. V**

Antrag SoKo:

In Art. 12c Abs. 2 soll der Ausdruck "im Pflegeheim" durch "stationär" ersetzt werden.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit diesem Antrag stillschweigend einverstanden.**

**Ziff. VI - IX**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Pflegefinanzierung) einstimmig gut.**

## 11.

### **Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller  
16/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, fasst in seinem Eintretensvotum das Geschäft zusammen. Dabei führt er aus, die jetzige Melster auf Alp Spitzigstein sei sanierungsbedürftig. Insbesondere die Fenster, Türen und Fassaden seien sehr alt und müssten ersetzt werden. Zudem sei der Stall sehr eng. Weiter sei die Beleuchtung ungenügend. Der Heuraum sei ebenfalls zu klein. Somit entspreche der Stall nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Tierschutz. Die geplante Sanierung sei deshalb notwendig und sinnvoll. Im Rahmen der Beratung des Geschäftes habe die WiKo auch einen Verkauf des Alprechts in Erwägung gezogen. Davon sei man aber abgekommen. Die WiKo erachte es für richtig, dass die Alprechte auf Seealp weiter im Eigentum des Kantons bleiben. Auch die Erstellung eines Grossstalles sei von der WiKo geprüft worden. Aufgrund der besonderen Landschaft im Gebiet Seealp sei aber auch diese Idee verworfen worden.

Die WiKo erachtet das geplante Bauvorhaben für sinnvoll und ersucht den Grossen Rat um Zustimmung und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, möchte in Erfahrung bringen, was nach dem Neubau der Melster mit dem frei werdenden Schweinestall passiert. Es stellt sich für ihn die Frage, ob dieser in Zukunft leer stehen wird oder ob allenfalls künftig zusätzliche Schweine auf die Alp aufgetrieben werden. Im Weiteren möchte er wissen, ob seine Annahme richtig ist, dass es sich bei der heutigen Käserei auf der Alp Spitzigstein um ein Provisorium handelt.

In seiner Antwort weist Landeshauptmann Lorenz Koller darauf hin, dass derzeit im Schweinestall 25 Mastschweine unterbracht sind, welchen die Milchsotte der Käserei verfüttert wird. Es ist geplant, im jetzigen Schweinestall künftig die Trafostation für die Stromversorgung unterzubringen. In Bezug auf die Käserei bestätigt Landeshauptmann Lorenz Koller, dass dem Pächter des Alprechts seinerseits auf entsprechendes Gesuch hin ein Provisorium für die Alpkäserei bewilligt worden ist. Der Pächter ist derzeit aber daran, auf eigene Kosten in der alten Melster eine neue Käserei einzurichten. Es ist geplant, dass der Kanton als Verpächter ihm dafür ein entsprechendes Baurecht erteilt.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, lehnt den beantragten Neubau der Melster entschieden ab. Für ihre Haltung stehen nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund. Sie lehnt den Neubau vielmehr aus ökologischen Gründen ab. So kann sie die Haltung von 25 Schweinen

unmittelbar beim Seealpsee nicht verstehen, da diese in diesem sensiblen touristischen Gebiet viel Gestank verursachen und Gülle produzieren. Diese trage wesentlich zu einer Verschmutzung des Seealpsees bei, was sich negativ auf das Trinkwasser auswirkt. Zudem erachtet sie das Ausmass der neuen Melster für zu gross. Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, stellt daher Antrag um Rückweisung des Geschäftes und um Abklärung folgender Anliegen:

1. Die Stösse müssen der heutigen Zeit und Situation angepasst werden; der speziellen Situation beim Trinkwasserreservoir Seealpsee ist Rechnung zu tragen, die Menge der Kuhmilchgewinnung ist zu überprüfen.
2. Die Melster darf nicht in diesem Ausmass gebaut werden und ist ohne integrierten Schweinestall zu planen.
3. Es muss abgeklärt werden, ob auf die Schweinehaltung auf Seealp-Boden gänzlich verzichtet werden kann.
4. Es darf kein zusätzliches Futter abgegeben werden; die Kühe bleiben nur so lange auf der Alp, wie Futter auf der Alp vorhanden ist.
5. Die Ausbringung von Gülle auf Seealp-Boden ist zeitlich und mengenmässig zu begrenzen.
6. Es sei eine Viehzaunabgrenzung zum See zu erstellen, damit das Vieh nicht in den See stehen kann und unnötig die Ablagerung im Seeinlauf aufwühlt.

Landeshauptmann Lorenz Koller macht hinsichtlich der Ausführungen von Grossrätin Rahel Mazenauer darauf aufmerksam, dass 25 Mastschweine eine kleine Anzahl sind und auf anderen Alpen weit mehr Schweine gehalten werden. Ausserdem ist die höchstzulässige Zahl von 88 Stössen mit derzeit 80 Stössen nicht ausgeschöpft. Landeshauptmann Lorenz Koller räumt dagegen ein, dass die Mastschweine tatsächlich einen kleinen Anteil an zusätzlichem Futter erhalten. Dies sei jedoch notwendig, damit die Tiere ausgewogen ernährt werden könnten. Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Jauchelagerung künftig verbessert werden kann. Die Situation wird sich nicht zuletzt mit dem neu zu erstellenden Kanalanschluss wesentlich verbessern. Er ersucht den Grossen Rat, das vorliegende Projekt zu unterstützen und den Antrag von Grossrätin Rahel Mazenauer abzulehnen.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, führt aus, er erachte das Projekt in der vorliegenden Fassung als gelungen und könne dies unterstützen. Es stellt sich für ihn allerdings die Frage, ob die zusätzlich geplante Knechtekammer im Obergeschoss tatsächlich notwendig ist, da seines Erachtens auf die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum verzichtet werden sollte. Allenfalls könnte nach seiner Meinung eine bisher nicht mehr landwirtschaftlich genutzte und privat vermietete Alphütte wieder für alpwirtschaftliche Zwecke, beispielsweise als Wohnmöglichkeit für den Knecht, verwendet werden. Er stellt keinen entsprechenden Antrag, ersucht jedoch um Prüfung seines Anliegens.

Diese Anfrage wird von Landeshauptmann Lorenz Koller dahingehend beantwortet, dass für die Käserei eine zusätzliche Arbeitskraft in der Person eines Knechts notwendig ist. Er erachtet es für sinnvoll, dass der Knecht in der gleichen Hütte untergebracht werden kann. Da die anderen

Hütten auf Seealp mit langjährigen Pachtverträgen vermietet sind, ist es derzeit nicht möglich, eine solche Alphütte für den Knecht der Alp Spitzigstein zur Verfügung zu stellen. Bei Auslaufen der Mietverträge kann das Anliegen von Grossrat Fefi Sutter aber durchaus geprüft werden.

Landammann Daniel Fässler nimmt Bezug auf den Rückweisungsantrag von Grossrätin Rahel Mazenauer. Er führt aus, dass der Alpstein nicht zuletzt durch die Landwirtschaft lebt. Die Sömmerung von Vieh auf den Alpweiden macht den Alpstein einzigartig und touristisch wertvoll. Dabei handelt es sich um eine jahrhundertealte Tradition, wobei auch die Haltung von Schweinen seit jeher dazugehörte. Er vertritt aber die Meinung, dass zeitgemässe Erneuerungen der Alpen möglich sein müssen. Fest steht, dass auf der Alp Spitzigstein Handlungsbedarf besteht und die angestrebte Sanierung sachgerecht und notwendig ist. Seines Erachtens ist die geplante Erneuerung verhältnismässig und wohlüberlegt. Damit erfolgt keinerlei Ausbau oder eine Intensivierung der jetzigen Nutzung. Er ersucht deshalb den Grossen Rat, den Rückweisungsantrag von Grossrätin Rahel Mazenauer abzulehnen.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, kommt auf die Argumentation von Grossrätin Rahel Mazenauer zurück, dass durch die Haltung von Schweinen im Gebiet Seealp erheblich Gestank entstehe, welcher sich störend auf Besucher und Touristen auswirkt. Dazu führt er aus, dass bei einer Tierhaltung in einem Stall mit Auslauf viel weniger Geruch entsteht, als wenn die Tiere in kleinen Ställen und in beengten Verhältnissen leben müssen. Durch die Vergrösserung der Melster wird diesem Problem entgegengewirkt, und die Situation wird dadurch sicherlich besser.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, kommt auf die in der neuen Melster geplante Knechtekammer zu sprechen. Er möchte verhindern, dass diese Kammer allenfalls bei einer künftig unterbleibenden Nutzung durch den Pächter für "Schlafen im Stroh" oder dergleichen verwendet und an Touristen vermietet wird. Er würde es deshalb begrüssen, wenn eine solche Klausel in den Mietvertrag aufgenommen wird.

Zu diesem Anliegen entgegnet Landeshauptmann Lorenz Koller, die Melster werde in keiner Weise für solche Nutzungen angeboten. Sie soll ausschliesslich durch die Familie mit drei schulpflichtigen Kindern bewohnt werden, weshalb auch keinerlei Konkurrenzierung für die umliegenden Gastwirtschaftsbetriebe entstehen wird. Ausserdem würden die Ausschankbewilligungen im Alpstein sehr genau geprüft.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, betreffend Rückweisung des Geschäftes mit grossem Mehr abgelehnt.**

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I - III**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp, mit grossem Mehr gutgeheissen.**

**12.****Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Schwende**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
17/1/2010: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensvotum führt Landammann Daniel Fässler aus, dass gemäss Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Statutenrevisionen von öffentlich-rechtlichen Korporationen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Mit der von der Korporationsgemeinde vorgenommenen Statutenänderung soll Art. 7 um einen Abs. 4 ergänzt werden, welcher wie folgt lautet:

"<sup>4</sup>Nutzungsberechtigte, welche ihr Treffnis innerhalb einer von der Kommission bestimmten Frist nicht abholen bzw. keine Zahlstelle bekannt geben, verlieren ihren Anspruch."

Mit dieser Statutenergänzung sollen Schwierigkeiten, welche in den letzten Jahren bei der Treffnisauszahlung festgestellt werden mussten, behoben werden.

**Der Grosse Rat tritt auf das Geschäft ein.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Schwende einstimmig gutgeheissen.**

**13.****Nachführung des kantonalen Richtplans**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
18/1/2010: Antrag Standeskommission

Im Eintretensreferat stellt Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, die Hauptpunkte der Nachführung des kantonalen Richtplanes dar. Im Weiteren verweist er darauf, dass auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Berichts eines spezialisierten Instituts vom 8. Juli 2009 die Kerngebiete für Wildtiere vergrössert worden sind und auch auf der Grundlagenkarte, die zwar für die Behörden keine Verbindlichkeit hat, zusätzliche Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung bezeichnet worden sind. Im Hinblick auf die in wenigen Jahren anstehende Gesamtrevision des Richtplans regt er im Namen der BauKo an, dass im Bereich Siedlung eine Aussage über die Grün- und Parkzonen innerhalb der Bauzonen in die Richtplanung aufgenommen wird. Im Namen der BauKo beantragt er die Genehmigung der Nachführung des kantonalen Richtplans.

Bauherr Stefan Sutter verweist im Sinne eines Nachtrages auf einen festgestellten Mangel in den dem Grossen Rat unterbreiteten Unterlagen. Er entschuldigt sich dafür, dass offenbar die Titelnnummerierung im Grundlagenbericht nicht mit derjenigen in den Objektblättern übereinstimmt. Dieser Mangel wurde intern inzwischen behoben. Die dem Grossen Rat vorliegenden Unterlagen enthalten ihn allerdings noch.

**Eintreten wird beschlossen.**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler erläutert, dass die Nachführung des Richtplans nur gesamthaft angenommen oder aber abgelehnt werden kann.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, beantragt Rückweisung der Nachführung des kantonalen Richtplans zur Überarbeitung im Bereich Natur und Landschaft mit folgenden Aufträgen:

1. Das Kerngebiet im Weissbachtal sei nochmals zu prüfen und in seiner Grösse zu reduzieren.
2. Auf der Grundlagenkarte Nr. 3 sei das Gebiet von wildökologischer Bedeutung in den Bereichen Sonnenhalb und im besonnten Teil des Kronbergs zu reduzieren.
3. Im Objektblatt Nr. L6 sei ausdrücklich zu erwähnen, dass die Grundlagenkarten nicht verbindlich sind.

In der Begründung kritisiert Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner insbesondere die starke Vergrösserung des Kerngebietes im Weissbachtal. Der Bezirksrat Schwende habe bereits in der Vernehmlassung eine Verkleinerung verlangt. Diese sei dann zwar teilweise erfolgt, aber nicht im Bezirk Schwende, sondern in anderen Bezirken. Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner lehnt die mit der Vergrösserung der Kerngebiete verbundene Einschränkung der touristischen Nutzung und von möglichen Zukunftsprojekten im Gebiet Kronberg ab. Sie weist auf Probleme hin, die entstehen, wenn beachtliche Teile der Alp- und Forstwirtschaft im Kerngebiet liegen. Die künftige Interessenabwägung zwischen den Bedürfnissen des Wildes einerseits und der Wald- sowie Alpnutzung andererseits ist für sie und den Bezirksrat Schwende mit der Ausscheidung der Kernzone sehr unsicher. Unter Hinweis auf die in den letzten Jahren stark angestiegene Anzahl Rothirsche wird bezweifelt, ob zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten diese Kerngebiete nötig sind, und zwar zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus, die Waldnutzer und die Landwirtschaft. Im Weiteren wird auch die in der Grundlagenkarte Nr. 3 als Gebiete von wildökologischer Bedeutung eingezeichnete Fläche im Bezirk Schwende kritisiert. Die Ausdehnung dieser Gebiete auf das ganze Weissbachtal und auf die besonnte Flanke des Kronbergs wird als einseitige Bevorzugung der Wildinteressen vor den Bedürfnissen des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Freizeitgestaltung betrachtet. An der vorliegenden Nachführung des Richtplans wird im Weiteren bemängelt, dass die Resultate aus dem die Wildinteressen einseitig berücksichtigenden wissenschaftlichen Bericht ohne entsprechende Abwägung der gegenüberstehenden Interessen in den Bereichen Forstwirtschaft und Tourismus übernommen wurden. Es wird die nachträgliche Einholung einer wissenschaftlichen Betrachtung der Interessen in den Bereichen Forstwesen und Tourismus verlangt. Schliesslich wird die Verlässlichkeit der Aussage, dass die Grundlagenkarten nicht behördenverbindlich seien, angezweifelt. Mit einer Ergänzung des Textes im entsprechenden Objektblatt soll diese Unsicherheit beseitigt werden.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende. Er zeigt wenig Verständnis dafür, dass knapp ein Jahr nach dem klaren Nein der Landsgemeinde zur beantragten Ausscheidung von Wildruhezonen dieses Ziel über die Hintertüre zu erreichen versucht wird. Er gibt sich überzeugt, dass kaum mehr ein bauliches Vorhaben realisiert werden kann, wenn es sich auf ein Kerngebiet oder einen Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung gemäss Grundlagenkarte Nr. 3 bezieht. Somit werden in den erwähnten Gebieten keine zusätzlichen touristischen Bedürfnisse oder Anliegen der Freizeitgestaltung befriedigt werden können. Im Übrigen erwartet er, dass die Grundlagenkarte die Basis für die in ein paar Jahren anstehende Überarbeitung des Richtplanes sein wird. Da bereits in der Einleitung des Objektblattes L.6 zugestanden wird, dass aufgrund eines Bewusstseinswandels in der Gesellschaft den Lebensräumen und der Alpenflora im Alpstein besser Rechnung getragen wird, hält er eine weitere Einschränkung des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft und der einheimischen Bevölkerung durch übertriebene Schutzmassnahmen für die Wildtiere nicht für angemessen.

Da eine Überschneidung des in der Grundlagenkarte Nr. 3 festgelegten Lebensraums von besonderer wildökologischer Bedeutung mit dem in der Grundlagenkarte Nr. 6 dargestellten touristischen Kerngebiet besteht, befürchtet Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, eine höhere Gewichtung der wildökologischen Lebensräume im südlichen Kronberg zu Lasten künftiger touristischer Interessen. Deshalb geht auch für ihn eine Ausweitung der Gebiete für wildökologisch bedeutende Lebensräume und Kerngebiete bis zum Grat des Kronbergs zu weit. Er setzt sich dafür ein, dass sowohl der Lebensraum von wildökologischer Bedeutung als auch die Kerngebiete nach Anhörung aller Interessenkreise auf ein Mindestmass reduziert werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, ebenfalls. Ergänzend ist aber die Ausscheidung der Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung nicht nur im Bezirk Schwende, sondern über das ganze Kantonsgebiet nochmals zu überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass diese Zonen von einem Bezirk in einen anderen verlegt werden. Er erinnert daran, dass auch der Bezirk Rüte die Ausscheidung eines Lebensraums von besonderer wildökologischer Bedeutung im Gebiet zwischen Fähneren und der Stauberan als wesentlich zu gross kritisiert hatte.

Bauherr Stefan Sutter lässt die Entstehungsgeschichte der Kerngebiete und der Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung Revue passieren. Zur Klärung des Schutzbedürfnisses wurde ein Gutachten erstellt. Diese Resultate flossen in die weitere Arbeit ein. Zu beachten ist allerdings, dass letztlich in der Richtplanung nach Überprüfung der bisherigen Kerngebiete verschiedene Beschränkungen vorgenommen wurden: Die Anzahl der Kerngebiete wurde von sieben auf drei reduziert. Als Folge des Beschlusses der Landsgemeinde 2009 ist der im Richtplan 2002 enthaltene politische Auftrag, es seien Ruhezonen auszuscheiden, ganz aus dem Richtplan gestrichen worden.

Bauherr Stefan Sutter stellt die weiteren Änderungen vor, die aufgrund der Reaktionen im Einwendungsverfahren von der Standeskommission beschlossen worden sind. Während die Kerngebiete in Berücksichtigung des darin enthaltenen Konfliktpotentials weiterhin in der Richtplankarte aufgeführt sind, werden die Lebensräume von besonderer ökologischer Bedeutung nur noch in der Grundlagenkarte dargestellt. Es wird nochmals versichert, dass dieser Karte keine rechtliche Bedeutung zukommt und nur der Transparenz dient, damit der Weg zu der Festlegung im Richtplan und in den Objektblättern nachvollzogen werden kann. Nicht richtig ist der Vorwurf, man wolle über die Hintertür wieder neue Zonen einrichten. Der behördliche Auftrag zur Bezeichnung von Ruhezonen aus dem Richtplan 2002 ist gestrichen worden. Die Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung sind aus dem Richtplan entfernt worden und werden nur noch im Grundlagenbericht behandelt, dem kein verpflichtender Charakter zukommt. Die Botschaft bleibt aber aufgrund des festgestellten Konfliktpotentials sowieso bestehen: In den Kerngebieten soll mit Sorgfalt gearbeitet werden. Bauherr Stefan Sutter gibt sich überzeugt, dass die Standeskommission mit der Reduktion der Anzahl der Kerngebiete und mit den weiteren Massnahmen den politischen Auftrag gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde 2009 angemessen umgesetzt hat.

Nach beendeter Diskussion stellt Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler den Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, auf Rückweisung des Geschäfts dem Antrag der Standeskommission und der BauKo auf Genehmigung der Nachführung des Richtplans gegenüber.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Rückweisungsantrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, mit 22 Stimmen gut. Auf den Antrag der Standeskommission und der BauKo entfallen 19 Stimmen. Das Geschäft geht zurück an die Standeskommission.**

**14.****Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh.**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
19/1/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt den Bericht der Standeskommission vor. Er legt als erstes den chronologischen Ablauf der Überprüfung der politischen Strukturen durch die Standeskommission seit der entsprechenden Auftragserteilung durch den Grossen Rat an der Session vom 18. Februar 2008 dar. Im Weiteren erläutert er die Haltung der Standeskommission sowie deren Überlegungen, warum auf eine Vorlage für eine Änderung der politischen Strukturen im Kanton verzichtet werden soll. Er beantragt im Namen der Standeskommission, den Bericht zu diskutieren.

Schliesslich legt Landammann Daniel Fässler seine persönlichen Überlegungen zum Thema Strukturreformen dar. Er ruft die historische Entwicklung der politischen Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. in Erinnerung. Aus der Reaktion der Bevölkerung auf den vorliegenden Diskussionsbericht der Standeskommission leitet er ab, dass kein erheblicher Druck nach Veränderungen der politischen Strukturen besteht. Allfällige Beschlüsse über eine Veränderung der Strukturen müssen aber nach seiner Überzeugung von unten kommen. Einen Entscheid über eine Vereinigung der Bezirke im inneren Landesteil allein durch die Landsgemeinde hält er staatspolitisch für falsch und gefährlich, da ein Zwang für Bezirksfusionen gegen den Willen eines einzelnen Bezirks den Zusammenhalt der Bevölkerung im Kanton längerfristig gefährden würde. Er ist andererseits der Auffassung, dass der Kanton die nötigen Rechtsgrundlagen schaffen soll, damit allfällige von den Bezirken gewünschte Fusionen möglich werden.

**Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.**

Grossratsvizepräsident Alfred Inauen stellt folgenden Antrag:

"Die Standeskommission soll beauftragt werden, auf die Landsgemeinde 2011, spätestens jedoch auf die Landsgemeinde 2012 eine Vorlage auf eine Abänderung von Art. 15 der Kantonsverfassung und allfälliger weiterer Bestimmungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in spätestens fünf Jahren noch aus zwei Bezirken besteht, nämlich Oberegg und Appenzell. Grundlage dieser Vorlage soll der Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe 'Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh.' vom 26. Mai 2009 sein."

Begründet wird der Antrag mit dem sowohl im Bericht der Arbeitsgruppe als auch von der Standeskommission festgestellten Veränderungsbedarf bei den politischen Strukturen. Die begonnene Diskussion dürfe jetzt nicht einfach beendet werden, sondern das Volk sollte darüber befinden. Die Landsgemeinde soll möglichst rasch darüber entscheiden, ob der Status Quo bei-

behalten oder der Reformprozess durchgeführt werden soll. Bei einer Zustimmung der Landsgemeinde zu einer Strukturreform soll in zwei bis drei Jahren die Landsgemeinde wiederum über die einzelnen Verfassungs- und Gesetzesanpassungen abstimmen können. Für den ersten Entscheid der Landsgemeinde müssten noch nicht alle Details der neuen Lösung bekannt sein. Er gibt sich überzeugt, mit dem beantragten Vorgehen die Frage der Strukturreformen rasch beantworten zu können. Wird die Strukturreform von der Landsgemeinde angenommen, kann auf die Ausarbeitung eines Fusionsgesetzes verzichtet werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen ausdrücklich.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt demgegenüber die Ausarbeitung eines Fusionsgesetzes, wie es im vorgelegten Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat vom 13. April 2010 skizziert worden ist. Strukturveränderungen müssen von unten angestossen werden. Gegen freiwillige Fusionen sei daher nichts einzuwenden. Mit einem Fusionsgesetz bleibe ein geregelter Zusammenschluss auf freiwilliger Basis möglich. Einfach die Bezirke des inneren Landesteils schnell zusammenlegen zu wollen, sei nicht richtig. Damit würden voraussichtlich Nachteile entstehen, welche die Vorteile weit überwiegen. Er befürchtet mit einer Zusammenlegung den Verlust von Bürgernähe der Behörden und Einbussen bei der Bedeutung der Aussenbezirke.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, votiert für die Unterstützung des Antrages von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen. Für ein Zustandekommen des Zusammenschlusses verlangt er aber neben der Zustimmung der Landsgemeinde zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Bezirke.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt zu bedenken, dass der Landsgemeinde nicht gegen den Willen der Mehrheit in einem betroffenen Bezirk die Zusammenlegung aller Bezirke im inneren Landesteil zur Beschlussfassung beantragt werden darf. Damit eine allfällige Zusammenlegung in Sachen Effizienz und Kosteneinsparung etwas bringt, sollen auch die Schulgemeinden in die Fusionsanstrengungen einbezogen werden. Gegen die Ausarbeitung der beantragten Landsgemeindevorlage bringt er ein, dass mit einem Zusammenschluss der Bezirke die heutigen Aufgaben der Bezirksbehörden vermehrt an Verwaltungsangestellte übertragen werden müssen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, teilt die Meinung der Standeskommission im vorliegenden Bericht. Er teilt auch die Meinung von Landammann Carlo Schmid-Sutter, dass ein einzelner Bezirk nicht gegen dessen Willen von der Landsgemeinde zur Fusion gezwungen werden darf. Er unterstützt ausdrücklich den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, sieht neben den beiden beantragten Varianten eine dritte Möglichkeit. Demgemäss soll der Grosse Rat heute nur konsultativ darüber befinden, ob die beiden Anträge von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen und Grossrat Ruedi Eberle, Gonten,

oder gegebenenfalls welcher davon weiter bearbeitet werden soll. Anlässlich der Dezember-Session kann der Grosse Rat dann gestützt auf die getätigten Vorarbeiten endgültig über das weitere Vorgehen entscheiden.

Mit weiteren Voten unterstützen Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, und Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, den Antrag von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen. Demgegenüber beziehen die Grossräte Josef Manser, Gonten, Pius Federer, Oberegg, Thomas Rechsteiner, Rüte, Viktor Eugster, Oberegg, und Johann Brülisauer, Gonten, Stellung zugunsten des Antrages von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, beantragt, die Standeskommission sei mit der Weiterverfolgung der Anträge von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen und Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, zu beauftragen. Im Oktober 2010 soll der Grosse Rat beide Vorlagen diskutieren und über das weitere Vorgehen beschliessen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen. Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt daraufhin zu Gunsten dieses Antrages den Rückzug seines eigenen Antrages bekannt.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, verlangt separate Abstimmungen über die Anträge von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen und Grossrat Ruedi Eberle, Gonten. Wenn beide Anträge eine Mehrheit im Grossen Rat erzielen können, wird damit die Standeskommission im Sinne des Antrages von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, mit der Weiterverfolgung beider Varianten beauftragt.

**In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossratsvizepräsident Alfred Inauen mit 24 Ja-Stimmen gegen 23 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung knapp gutgeheissen.**

**In der zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, mit 25 Stimmen ebenfalls angenommen.**

Da beide Anträge gutgeheissen worden sind, wird eine Abstimmung über den Antrag von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, obsolet.

**15.**

**Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (Behindertenkonzept)**

Referentin: Statthalter Antonia Fässler  
20/1/2010: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt das Konzept in kurzen Zügen vor.

**Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.**

**Der Grosse Rat nimmt das Konzept des Kantons Appenzell I.Rh. über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen ohne Diskussion zur Kenntnis.**

**16.****Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Josef Manser, Mitglied ReKo  
21/1/2010: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Enesa Uzicanin**, geboren 1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Mettlenweg 9, Appenzell
- **Nadina Barucic**, geboren 1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 2, Appenzell
- **Vera Dragomirovic**, geboren 1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 14, Appenzell
- **Torsten Kellner**, geboren 1963 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Tochter **Kay Michelle Lina Wystrach**, geboren 2005, beide wohnhaft Langweid 9, Appenzell
- **Neira Zivcic**, geboren 1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gontenstrasse 16, Appenzell
- **Nunzio Schena-Trnková**, geboren 1967 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, sowie seiner Tochter **Jennifer Schena**, geboren 2002, beide wohnhaft St. Antonstrasse 9, Appenzell

## 17.

### Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht die stark gestiegenen Beiträge des Bezirkes Gonten an den öffentlichen Verkehr an. Diese seien von Fr. 60'000.-- vor wenigen Jahren auf nunmehr Fr. 175'000.-- gemäss Budget 2010 angestiegen. Zusammen mit den Sanierungen von Bahnübergängen rechne der Bezirk Gonten in den nächsten zehn Jahren mit erforderlichen Beiträgen an den öffentlichen Verkehr von jährlich Fr. 260'000.--. Das sind, gemessen an der Umsetzung der EFS, rund 40 % der Steuereinnahmen des Bezirkes. Er beantragt deshalb gemäss Art. 24 des Geschäftsreglements die Überprüfung des rund 30-jährigen Kostenverteilers im öffentlichen Verkehr. In die Prüfung soll auch die Regelung der Kostenbeteiligung der Bezirke gemäss Art. 6 des Gesetzes über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 einbezogen werden. Dem Grossen Rat soll über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht erstattet und allenfalls ein neuer Kostenverteiler ausgestaltet werden.

Landammann Daniel Fässler nimmt diesen Auftrag entgegen. Auf konkrete Rückfrage wird der Auftrag von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, dahingehend präzisiert, dass die Regelung der hälftigen Teilung der gesamten Kosten für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Kanton und den direkt betroffenen Bezirken gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Beiträge an die öffentlichen Verkehrsunternehmen überprüft werden soll.

- Grossrat Walter Messmer, Appenzell, spricht die in verschiedenen Bezirken laufende Zonenplanrevision an. Im Rahmen der Mitwirkung der Bevölkerung ergeben sich immer wieder Rechtsmittel. Wenn dort hohe Kosten verlegt werden, wirkt sich dies negativ auf die Mitwirkung aus. Interessengruppen sollten Rechtsmittel in Zonenplanverfahren ohne Kostenrisiko ergreifen können.

Landammann Daniel Fässler nimmt diese Anregung in Vertretung der Standeskommission zur Kenntnis. Er sichert zu, dass die Standeskommission diesbezüglich Überlegungen anstellen wird.

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, erinnert an den vom Grossen Rat am 30. November 2009 erteilten Kredit für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft im Jahre 2013. Sie erkundigt sich nach dem Projektstand und bemängelt die eher spärlichen Informationen in diesem Zusammenhang. Landammann Carlo Schmid-Sutter kann bekannt geben, dass auf den 22. Juni 2010 eine Pressekonferenz angesetzt ist, an der die Öffentlichkeit über den Projektstand und das weitere Vorgehen informiert wird.

- Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler lädt nach Abschluss der Session den Grossen Rat zur traditionellen Grossratspräsidentenfeier ins Restaurant Alpstein ein.

9050 Appenzell, 5. August 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Gymnasialverordnung (GymV)**

vom 14. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Art. 36 Abs. 3 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 wird aufgehoben.

**II.**

Die Ständekommission bestimmt die Inkraftsetzung.

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision der  
Verordnung zum Einführungsgesetz zum  
Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)**

vom 14. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und  
Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom  
25. April 2004 (EG BBG),

beschliesst:

**I.**

Art. 21 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG) vom 21. Juni 2004 wird aufgehoben.

**II.**

Die Ständekommission bestimmt die Inkraftsetzung.

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

# Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom 14. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

## I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 wird geändert:

1. Es wird ein Art. 8a eingefügt:

Passivraucher-  
schutz

<sup>1</sup>Es gilt ein Rauchverbot nach Massgabe der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.

<sup>2</sup>Raucherräume nach Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 sind erlaubt, Raucherlokale nach Art. 3 des Bundesgesetzes können auf Gesuch hin bewilligt werden.

2. Es wird ein Art. 8b eingefügt:

Anforderungen  
an Raucherräu-  
me und Rau-  
cherlokale

<sup>1</sup>Ausreichend belüftet im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist der Raucherraum, wenn er Folgendes enthält:

1. eine mechanische Lüftung mit einer Zuführung von mindestens 36 m<sup>3</sup> Frischluft pro Stunde und Platz oder
2. einen der Raumgrösse entsprechenden Luftreiniger mit HEPA-Schwebstofffilter oder
3. eine der Raumgrösse angemessene Fensterfläche, die sich zur regelmässigen Frischluftzufuhr öffnen lässt.

Die Standeskommission kann für die Anforderungen gemäss Ziff. 1 bis 3 Ausführungsregelungen erlassen.

<sup>2</sup>Raucherlokale im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen müssen die Anforderungen nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 erfüllen.

<sup>3</sup>Lüftungen oder Luftreiniger sind gemäss dem Stand der Technik zu warten.

3. Art. 13 lautet neu:

Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 20. Juni 1994 wird geändert:
  - 1.1. Es wird ein Titel "VIa. Raucherbetriebe" eingefügt.
  - 1.2. Nach dem Titel VIa. wird ein Art. 14a eingefügt:

Bewilligung <sup>1</sup>Bewilligungen für Raucherbetriebe gemäss und Kontrolle Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erteilt das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

<sup>2</sup>Das Lebensmittelinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherbetriebe und Raucherräume zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an die zuständige Stelle zu machen.
2. Die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009 wird geändert:
  - 2.1. Es wird im Anhang ein Titel "6. Gesundheitsgesetzgebung" eingefügt.
  - 2.2. Im Anhang werden die Ziffern 6.1 und 6.2 eingefügt:
    - 6.1. Rauchen in einem Raum, für den ein 40.-- Rauchverbot gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen gilt (Art. 8a Verordnung zum Gesundheitsgesetz)
    - 6.2. Unterlassen der Kennzeichnung als 100.-- Raucherbetrieb (Art. 3 lit. b Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen)
3. Art. 13 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz wird mit dem Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme im Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Vreni Kölbener

Markus Dörig

---

## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz**

vom 15. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz,

beschliesst:

### I.

Art. 5 wird zu Art. 5 Abs. 1 und mit folgendem Abs. 2 ergänzt:

<sup>2</sup>Der Kanton betreibt eine Mütter- und Väterberatungsstelle oder sorgt mittels Leistungsauftrag für ein ausreichendes Angebot.

### II.

Es wird ein Art. 12a eingefügt:

Berichterstat-  
tung

<sup>1</sup>Einrichtungen, an die der Kanton Kostenbeiträge leistet, haben dem Departement jährlich gemäss dessen Vorgaben über die erbrachten Leistungen, die Kosten, die Finanzierung und weitere für Aufsicht und Planung relevante Fakten zu berichten.

<sup>2</sup>Der Kanton ist befugt, die planungsrelevanten Leistungs- und Finanzkennzahlen der Leistungserbringer in geeigneter Form zu publizieren.

### III.

Nach Art. 12a wird ein Kapitel Va. "Finanzierung" eingefügt.

## IV.

Es wird ein Art. 12b eingefügt:

Besondere Beiträge

<sup>1</sup>Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 2. Satz des Gesundheitsgesetzes kann der Kanton Beiträge ausrichten:

- a. an kantonseigene Heime, die nicht auf der Pflegeheimliste stehen;
- b. für nicht-pflegerische Leistungen wie Hauspflege oder Haushilfe, die von einer Institution im Auftrage des Kantons erbracht werden.

<sup>2</sup>Die Standeskommission regelt die Details.

## V.

Es wird ein Art. 12c eingefügt:

Akut- und Übergangspflege

<sup>1</sup>Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25 Abs. 2 KVG setzt das kumulative Bestehen folgender Bedingungen voraus:

- a. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.
- b. Der Patient benötigt eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
- c. Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.
- d. Ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert.
- e. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, sodass der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann.

<sup>2</sup>Soweit zusätzlich medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder stationär als Einzelleistungen erbracht werden. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.

<sup>3</sup>Die Standeskommission legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen fest.

**VI.**

Es wird ein Art. 12d eingefügt:

- Anerkannte Kosten <sup>1</sup>Die Standeskommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten jährlich wie folgt fest:
- a. im stationären Bereich auf der Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe in gleichartigen Institutionen;
  - b. im ambulanten Bereich auf Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde in gleichartigen Institutionen; bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag werden die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen berücksichtigt.
- <sup>2</sup>Die Festlegung für ein Beitragsjahr erfolgt auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres. Für Fälle, in denen diese Daten zum Zeitpunkt der Festlegung nicht vorliegen, kann die Standeskommission das Nähere regeln.

**VII.**

Es wird ein Art. 12e eingefügt:

- Betriebsführung und Rechnungslegung Die Standeskommission kann Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen, die Taxgestaltung sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.

**VIII.**

Es wird ein Art. 13a eingefügt:

- Aufhebung bis-herigen Rechts Die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000 wird aufgehoben.

**IX.**

Dieser Grossratsbeschluss tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Vreni Kölbener

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für den Neubau  
einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp**

vom 14. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp, wird ein Kredit von insgesamt Fr. 390'000.-- gewährt (Preisbasis März 2010).

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statutenänderung  
der Holzkorporation Schwende**

vom 14. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die von der Korporationsgemeinde der Holzkorporation Schwende am 26. März  
2010 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 14. Juni 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

### **I.**

Art. 22 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

<sup>2</sup>Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup>Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

<sup>4</sup>Die Ständekommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

### **II.**

Art. 2 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

<sup>1</sup>Die ersten Neuwahlen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 werden 2015 vorgenommen. Für die Neuwahl 2011 sowie für die Ergänzungswahlen bis 2015 gilt ein Anspruch auf Wahl eines Mitgliedes pro 300 Bezirkseinwohner und auf ein weiteres Mitglied, wenn die restlichen Bezirkseinwohner mehr als 150 ausmachen; massgebend ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung 2000.

<sup>2</sup>Die Ständekommission hebt Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Vollzug von Abs. 1 auf.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)**

---

**1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) wählt jeder Bezirk aus den in seinem Gebiet wohnhaften Stimmberechtigten je ein Mitglied auf 300 Bezirkseinwohner in den Grossen Rat. Eine Bruchzahl von mehr als 150 Bezirkseinwohnern berechtigt den Bezirk ebenfalls zu einem Vertreter. Dabei ist nach Art. 22 Abs. 2 KV für das Wahlberechtigungsverhältnis das Ergebnis der vorangegangenen eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung im Jahre 2000 stehen den Bezirken folgende Mandate im Grossen Rat zu: Appenzell 18, Schwende 6, Rüte 10, Schlatt-Haslen 4, Gonten 5, Obereg 6. Total umfasst der Grosse Rat damit 49 Mitglieder.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) verzichtet die Schweiz ab 2010 auf die alle zehn Jahre landesweit durchgeführte Vollerhebung. Stattdessen wird die Volkszählung im Einjahresrhythmus als Registererhebung mit ergänzenden Stichproben durchgeführt und ausgewertet. Wann die Resultate der neuen Volkszählung jeweils bekannt sein werden, ist noch nicht sicher. Mit einiger Wahrscheinlichkeit werden die Resultate aber erst in der zweiten Hälfte des Folgejahres bekannt, sodass die Sitzbestimmung entgegen dem Wortlaut der heutigen Bestimmung von Art. 22 Abs. 2 KV stets auf der vorletzten Volkszählung beruhen müsste. Diese Konstellation ergab sich freilich bereits mit dem bisherigen System, aber nur alle 20 Jahre. Für die restlichen Wahlen, immerhin die klare Mehrzahl, stimmte die Regelung nach Art. 22 Abs. 2 KV einwandfrei.

Zudem fehlt in Art. 22 Abs. 2 KV eine klare Regelung, dass während der Amtsdauer kein Wechsel der Sitzzahl erfolgt. Diese Regel wurde aber in der Praxis immer angewandt. Auch hier war die geübte Praxis angesichts der langen Zeit zwischen den Volkszählungen problemlos. Dies ändert sich aber mit der Einführung des jährlichen Zählrhythmus.

Angesichts dieser Unzulänglichkeiten mit der heutigen Lösung drängt sich eine Änderung in der Wahlbasis auf.

Die Anpassung bei der Wahlbasis wurde zum Anlass genommen, auch den Wahlmodus insgesamt zu überprüfen:

Der Grosse Rat umfasst heute 49 Mitglieder. Im Saal haben etwas über 50 Grossräte Platz. In mittlerer Zukunft wird die Bevölkerung im Kanton voraussichtlich so gewachsen sein, dass mit dem heutigen Wahlmodus der Saal nicht mehr genügt. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, sind rechtzeitig Massnahmen an die Hand zu nehmen. Der Wahlmodus ist anzupassen.

Eine weitere Schwäche der heutigen Regelung ist das Fehlen einer Zuständigkeitsnorm für die Zuweisung der Sitze an die Bezirke.

## **2. Massgebliche Bevölkerungszahl, Sitzzahl**

Die Ergebnisse der Volkszählung sind jeweils erst mit einiger Verzögerung bekannt. Um die damit zusammenhängenden Probleme zu beseitigen, wird vorgeschlagen, einen Basiswechsel vorzunehmen. Künftig soll auf die Bevölkerungszahl gemäss dem kantonalen Einwohnerregister abgestellt werden. Diese sind per Ende eines jeden Jahres sofort bekannt. Zwar ergeben sich systembedingt gewisse Abweichungen zu den Ergebnissen der Volkszählung. Diese verhalten sich aber proportional, sodass die Wahlverhältnisse - nach einmal erfolgtem Wechsel - im Ergebnis nicht einseitig beeinflusst werden.

Um dem Problem der wachsenden Zahl an Grossräten zu begegnen, bieten sich zwei Wege an: Einerseits kann die Verhältniszahl von heute 300 Einwohnern pro Sitz erhöht werden. Andererseits kann die Sitzzahl fixiert werden.

Die Lösung mit einer erhöhten Einwohnermasszahl bietet den Vorteil, dass man beim bisherigen System bleiben kann. Sie hat aber den Nachteil, dass mit einem Wechsel die Sitzzahl fürs Erste sinkt, um erst mit der Zeit und mit wachsenden Bevölkerungszahlen wieder anzuwachsen. Mit dem Wechsel von 300 auf 350 Einwohner würden mit einem Mal einige Sitze wegfallen, die Vertretung aus dem Bezirk Schlatt-Haslen würde auf drei Grossräte sinken. Dieser letzte Mangel liesse sich allerdings mit einer Klausel für einen Minimalsitzanspruch der Bezirke lösen.

Möchte man eine langfristige Lösung, bietet eine Fixierung der Sitzzahl den nachhaltigsten Ansatz. Ein solcher Wechsel lässt sich überdies so planen, dass im Zeitpunkt des Wechsels keine grossen Brüche eintreten. Zudem ist der Zeitpunkt für einen Wechsel auf eine feste Sitz-

zahl überaus günstig, da heute 49 Sitze besetzt sind und für eine feste Grösse 50 Sitze ideal erscheinen.

Die Standeskommission schlägt daher einen Wechsel vom heute rein bevölkerungsabhängigen Wahlsystem zu einem System mit einer festen Sitzzahl und einer Verteilung dieser Sitze nach Bevölkerungsstärke vor. Die Sitzzahl soll 50 betragen. Ergänzt wird dieses neue System mit einem Minimalanspruch auf vier Sitze pro Bezirk.

### **3. Die Änderungen im Einzelnen**

#### Art. 22

Der Zuweisungsmodus für die Bezirke wird relativ genau beschrieben, damit der Vorgang von jedermann überprüfbar bleibt. Die Verteilung erfolgt in drei Runden:

In einem ersten Schritt werden 24 der 50 Sitze verteilt. Jeder Bezirk erhält vier Sitze. Für diese Zuteilung erhält er  $\frac{4}{50}$  der Gesamtbevölkerungszahl abgerechnet. Hat also ein Bezirk höchstens 1'200 Einwohner und beträgt die Gesamtbevölkerungszahl 15'000, bleiben ihm nach dieser ersten Runde keine anrechenbaren Einwohner mehr. Er scheidet für die zweite Runde aus.

Die restlichen 26 Sitze werden in zwei Schritten verteilt. Zunächst wird die jedem Bezirk verbleibende Einwohnerzahl geteilt durch den Quotienten der Summe der den Bezirken verbleibenden Einwohnerzahl. Verbleiben also beispielsweise allen Bezirken zusammen nach erfolgter erster Runde noch 7'540 anrechenbare Einwohner, ist die massgebliche Verhältniszahl 290. Jede einem Bezirk verbleibende Einwohnerzahl ist in diesem Beispiel durch 290 zu teilen. Dabei resultierende ganze Zahlen sind Sitze. Brüche nach dem Komma werden abgerundet. Restmandate, die nach dieser zweiten Runde nicht verteilt werden konnten, werden schliesslich der Reihe nach den Bezirken zugewiesen, welche in der zweiten Runde die grössten abgerundeten Brüche hatten. Ergeben sich für mehrere Bezirke bis auf die letzte Kommastelle identische Verhältnisse für die Restmandatzuweisung, entscheidet das Los. Der Losentscheid gehört zur Zuweisung und fällt daher unter die Kompetenz der Standeskommission gemäss Abs. 4. Die Standeskommission hat eine Person zu bestimmen, die das Los zieht.

Die Berechnung der Sitzansprüche und die Zuweisung der Sitze an die Bezirke werden durch die Standeskommission vorgenommen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Anstände, das heisst Reklamationen einzelner Bürger oder eines Bezirks, entscheidet darüber der Grosse Rat. Eine Beurteilung der Angelegenheit vor Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

## Art. 2 Übergangsbestimmung

2011 ist wieder ein Erneuerungswahljahr. Hierfür müssen die Planungsgrössen für die Sitzzahlermittlung der Bezirke anfangs 2011 in verlässlicher Weise bekannt sein. Würde man die geplante Verfassungsänderung zur Anpassung des Wahlmodus für den Grossen Rat der Landsgemeinde 2011 ohne Übergangsregelung unterbreiten, wird gerade die geforderte Verlässlichkeit nicht erreicht: Nimmt nämlich die Landsgemeinde die Vorlage an, ändert der Wahlmodus für die eine Woche später stattfindenden Bezirksgemeinden, lehnt sie die Vorlage ab, bleibt es beim alten Modus. Für die Planung ist also nicht sicher, auf welche Verhältnisse man abzustellen hat. Diese Unsicherheit ist zu vermeiden. Die Vorlage wird daher mit einer Übergangsregelung versehen. Um die gewünschte Verlässlichkeit zu sichern, kann die Übergangsregelung nur so aussehen, dass der bisherige Wahlmodus, versehen mit den notwendigen Konkretisierungen für die Praxis, bis zur Wahl 2015 fortgeführt wird. Erst die Erneuerungswahl 2015 soll nach neuem Modus vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Volkszählung 2010 werden voraussichtlich bis im Frühjahr 2011 nicht vorliegen. Um also auch in diesem Punkt klare Planungsverhältnisse zu schaffen, ist in der Übergangsbestimmung festzuhalten, dass die Wahl 2011 nach wie vor auf der Basis der Volkszählung 2000 stattfinden soll. Während der Legislatur wurden schon bisher keine Anpassungen bei den zugewiesenen Sitzzahlen vorgenommen. Der entsprechende Hinweis in der Übergangsbestimmung dient deshalb nur der Präzisierung.

Insgesamt bleibt es also auch für die nächste Legislaturperiode bei der heutigen Sitzverteilung auf die Bezirke.

Die Standeskommission wird Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Ablauf der Übergangsfrist durch einfachen Beschluss aufheben.

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2011 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 24. August 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Daten zum Geschäft Revision Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)

### 1.1. Heutige Sitzverteilung

Heute verfügen die Bezirke über die folgenden Sitzzahlen im Grossen Rat:

Bezirke	Sitze
Appenzell	18
Rüte	10
Schwende	6
Gonten	5
Schlatt-Haslen	4
Oberegg	<u>6</u>
<b>Total</b>	<b>49</b>

### 1.2. Einwohnerzahlen

Bezirke	Einwohnerkontrolle per 31.12.1999	Volkszählung 2000 Stichtag Dezember 1999	Einwohnerkontrolle per 31.12.2009
Appenzell	5'630	5'447	5'823
Rüte	2'977	2'915	3'311
Schwende	1'977	1'935	2'129
Gonten	1'442	1'379	1'443
Schlatt-Haslen (inkl. Wonnenstein)	1'232	1'146	1'144
Oberegg (inkl. Grimmenstein)	<u>1'850</u>	<u>1'796</u>	<u>1'905</u>
<b>Total</b>	<b>15'098</b>	<b>14'618</b>	<b>15'755</b>

### 1.3. Weglassen Überhangmandate

Hält man an der 300er-Regel nach Art. 22 Abs. 1 Kantonsverfassung fest, lässt aber die zusätzlichen Mandate für Restanteile von über 150 Einwohner weg, ergibt sich auf der Basis der Bevölkerung nach Einwohnerkontrolle (EK) per Ende 2009 folgendes Bild:

Bezirke	Bevölkerung 2009	EK per Ende 2009	Sitze gemäss Zahlen 2009 (ohne Überhangmandate)	heutige Verteilung
Appenzell	5'823		19	18
Rüte	3'311		11	10
Schwende	2'129		7	6
Gonten	1'443		4	5
Schlatt-Haslen	1'144		3	4
Oberegg	<u>1'905</u>		<u>6</u>	<u>6</u>
<b>Total</b>			<b>50</b>	<b>49</b>

### 1.4. Verhältniszahl 400

Lösung, wenn man die Verhältniszahl auf 400 anhebt und die Zahl für die Überhangmandate auf 200 (Basis Bevölkerung EK Ende 2009):

Bezirke	Bevölkerung 2009	EK per Ende 2009	Sitze gemäss Zahlen 2009 (Regel 400/200)	heutige Verteilung
Appenzell	5'823		15	18
Rüte	3'311		8	10
Schwende	2'129		5	6
Gonten	1'443		4	5
Schlatt-Haslen	1'144		3	4
Oberegg	<u>1'905</u>		<u>5</u>	<u>6</u>
<b>Total</b>			<b>40</b>	<b>49</b>

### 1.5. Verhältniszahl 350 und Minimalanspruch

Anheben Verhältniszahl auf 350 und Verzicht auf Überhangmandate, ergänzt mit Minimalgarantie von vier Sitzen pro Bezirk:

Bezirke	Bevölkerung EK per Ende 2009	Sitze gemäss Zahlen 2009 (Regel 350)	heutige Verteilung
Appenzell	5'823	17	18
Rüte	3'311	9	10
Schwende	2'129	6	6
Gonten	1'443	4	5
Schlatt-Haslen	1'144	4	4
Oberegg	<u>1'905</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
<b>Total</b>	<b>15'755</b>	<b>45</b>	<b>49</b>

### 1.6. Vorschlag gemäss Botschaft

Fixierung der Sitzzahl auf 50, Gewährung Minimalanspruch von 4 Sitzen pro Bezirk (Basis Bevölkerung EK Ende 2009):

- In einem ersten Schritt werden allen Bezirken vier Sitze zugewiesen. Jedem Bezirk wird der Bevölkerungsanteil für vier Sitze abgezogen.
- Die restlichen 26 Sitze werden gemäss den verbleibenden Bevölkerungszahlen pro Bezirk verteilt. Nicht volle Sitze werden abgerundet.
- Die Restmandate werden den Bezirken zugewiesen, denen der höchste Sitzbruchteil abgerundet worden ist.

Einwohnerzahl EK per Ende 09	Verteilung 4 Sitze	Abzug für 4 Sitze	verbleibende Einwohnerzahl	Verteilung 26 Sitze	Gerundet	2 Restmandate	Sitze neu	Sitze heute	Differenz
Appenzell	5'823	4	4563	14.28	14		18	18	0
Rüte	3'311	4	2051	6.42	6		10	10	0
Schwende	2'129	4	869	2.72	2	1	7	6	1
Gonten	1'443	4	183	0.57	0	1	5	5	0
Schlatt-Haslen	1'144	4	-				4	4	0
Oberegg	1'905	4	645	2.02	2		6	6	0
	15'755		8309	26.00	24		50	49	1

## Geodatengesetz (GeoDG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Vollzug der Art. 1 und Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den Behörden auf nationaler und kantonaler Ebene, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit Geodaten zur Verfügung zu stellen. Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung zur Geoinformation;
  - b) die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften;
  - c) die kantonale Geodaten-Infrastruktur.
- Regelungsumfang

<sup>2</sup>Es gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen für die Geobasisdaten gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern dieses oder das übrige kantonale Recht nichts Abweichendes vorschreibt.

#### Art. 3

Die Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und der Bundesverordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 gelten sinngemäss. Begriffe

#### Art. 4

<sup>1</sup>Zuständig für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten ist jene kantonale Fachstelle, die für den Sachbereich, auf den sich die Geobasisdaten beziehen, verantwortlich ist. Sie gewährleistet die Verfügbarkeit der Geobasisdaten. Zuständige Fachstelle

<sup>2</sup>Die Ständeskommission sorgt für die Koordination unter den Fachstellen und kann abweichende Zuständigkeiten festlegen.

**Art. 5**

Standeskommission

<sup>1</sup>Die Standeskommission ist verantwortlich für den Vollzug des Gesetzes. Sie veranlasst die erforderlichen Vorkehren und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend

- a) die Festlegung geografischer Namen;
- b) die Geodienste von kantonalem Interesse;
- c) die Festlegung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an diese;
- d) den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeolG; sie kann namentlich dem Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan zusprechen oder dessen Führung Dritten übertragen;
- e) die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts.

<sup>2</sup>Sie kann die kommunalen Körperschaften und die Werke verpflichten, an kantonale Stellen Daten zu liefern und kann die Form und den Inhalt der Lieferung näher regeln.

**II. Zugang und Nutzung****Art. 6**

Grundsatz

<sup>1</sup>Geodaten des kantonalen Rechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen oder nicht das übrige kantonale Recht anderes vorschreibt.

<sup>2</sup>Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, dem Gesetz über den Datenschutz. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

**Art. 7**

Austausch unter Behörden

Die Behörden im Kanton gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten und den übrigen Geodaten. Die Standeskommission kann den Austausch näher regeln.

**Art. 8**

Gebühren

<sup>1</sup>Für die Abgabe und Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup>Unter Behörden gelangen die Kosten für die Bearbeitung zur Verrechnung, für den Privatgebrauch wird zusätzlich ein Betriebskostenanteil und für den gewerblichen Gebrauch zusätzlich ein Betriebs- und Investitionskostenanteil verrechnet. Es können Pauschalen vorgesehen werden.

<sup>3</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere.

### III. Dienste und amtliche Vermessung

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zuständige Stelle ist für den Aufbau und Betrieb der Geodienste verantwortlich. Geodienste

<sup>2</sup>Die Ständeskommission kann abweichende Zuständigkeiten festlegen und den Aufbau oder Betrieb Dritten übertragen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Kanton kann ein räumliches Managementsystem, das namentlich dazu dient, der Öffentlichkeit Geobasisdaten im Darstellungs- oder Abrufverfahren elektronisch verfügbar zu machen, selber betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Räumliches Managementsystem

<sup>2</sup>Der Betrieb eines räumlichen Managementsystems durch andere Körperschaften oder durch nicht beauftragte Dritte bedarf der Bewilligung der Ständeskommission.

<sup>3</sup>Die Ständeskommission regelt das Nähere und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Ständeskommission kann Stellen des Kantons ermächtigen, Geodaten und Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anzubieten. Gewerbliche Leistungen

<sup>2</sup>Die ermächtigte Stelle bietet die gewerblichen Leistungen wie ein Privater insgesamt mindestens kostendeckend und nach marktwirtschaftlichen Bedingungen an. Die Ansätze sind zu veröffentlichen. Erträge aus dem Grundangebot der Stelle dürfen für diesen Leistungsbereich nicht herangezogen werden.

<sup>3</sup>Die Ständeskommission kann das Nähere regeln, insbesondere zur Anwendung von Privatrecht.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die amtliche Vermessung ist Sache des Kantons. Amtliche Vermessung

<sup>2</sup>Die Ständeskommission gewährleistet die amtliche Vermessung und ist verantwortlich für die Genehmigung der Daten der amtlichen Vermessung und der daraus erstellten Auszüge, namentlich der Pläne für das Grundbuch. Sie legt das Programm der Vermessungsvorhaben fest.

<sup>3</sup>Sie regelt das Nähere zur amtlichen Vermessung und kann den bundesrechtlichen Mindestinhalt für diese bei Bedarf erweitern oder ergänzende Anforderungen vorschreiben.

<sup>4</sup>Sie bestimmt die Organisation und bezeichnet insbesondere

- a) die kantonale Vermessungsaufsicht nach Art. 42 der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
- b) die zuständige Stelle für die amtliche Vermessung und legt ihre Aufgaben fest;
- c) die zuständige Stelle für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung;
- d) die Tätigkeiten der amtlichen Vermessung, die Dritten übertragen werden.

---

#### IV. Weitere Bestimmungen

##### Art. 13

#### Mitwirkung

<sup>1</sup>An Grund und Boden Berechtigte sind verpflichtet, die Aufnahme von Daten nach diesem Gesetz zu dulden und die Behörden, Amtspersonen und Beauftragten beim Erheben und Nachführen der sie betreffenden Daten zu unterstützen.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Fixpunkten, Grenzzeichen und ähnlichen Punkten auf ihrem Grund unentgeltlich zu dulden.

<sup>3</sup>Wer solche Zeichen oder Punkte widerrechtlich beseitigt, verschiebt oder beschädigt, hat für die Wiederherstellung zu sorgen und haftet für jeden Schaden.

##### Art. 14

#### Orts- und Strassennamen

<sup>1</sup>Ortsnamen werden durch die Standeskommission festgelegt. Die Standeskommission sorgt für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Bevölkerung und der Behörden.

<sup>2</sup>Namen von Strassen und Plätzen des Kantons werden durch die Standeskommission festgelegt, Namen von anderen Strassen und Plätzen durch die Bezirke.

<sup>3</sup>Flur- und Liegenschaftennamen werden durch die Nomenklaturkommission festgelegt.

<sup>4</sup>Über Beanstandungen an den von den Bezirken oder der Nomenklaturkommission festgelegten Namen entscheidet die Standeskommission endgültig.

##### Art. 15

#### Digitaler Leitungskataster

<sup>1</sup>Der Kanton legt einen digitalen Kataster für ober- und unterirdische Leitungen an.

<sup>2</sup>Die Eigentümer der Hauptleitungen stellen dem Kanton die erforderlichen Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup>Sie melden auch die Leitungen ab ihren Hauptleitungen zu den einzelnen Häusern. Die Hauseigentümer sind zur Mitwirkung gegenüber den Hauptleitungseigentümern verpflichtet.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann Form und Inhalt der Datenlieferung näher regeln.

##### Art. 16

#### Kosten

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten für seine Aufgaben und Angebote, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater und der Beitragsleistung des Bundes.

<sup>2</sup>Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde tragen die Kosten für kommunal erhobene Daten, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater.

<sup>2</sup>Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, welche sie verursacht; kann diese nicht festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.

Art. 17

Mit bis Fr. 5'000.-- wird gebüsst, wer

Strafbestimmung

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
- b) Geodaten oder Geodienste unrechtmässig nutzt;
- c) Geodaten unrechtmässig weitergibt;
- d) Vorschriften über die Nutzung missachtet.

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 18

Das Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19

<sup>1</sup>Hängige Verfahren richten sich nach neuem Recht.

Übergangsbestimmung

<sup>2</sup>Die Ständekommission legt im gesamten Kantonsgebiet für die amtliche Vermessung sowie die übrigen Geobasisdaten ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Einführung im Kantonsgebiet. Die Kosten für die Umstellung gehen zu Lasten der für das Erheben, Nachführen und Verwalten der betreffenden Geodaten zuständigen Stellen.

<sup>3</sup>Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach der Regelung finanziert, die bis Ende 2010 galt. Gleiches gilt für Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen.

Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Geodatengesetz (GeoDG)**

---

**1. Ausgangslage**

Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Ausdehnung und Eigenschaften von Geländeteilen und Objekten beschreiben, etwa durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien. Die Informationen, die aus den Daten gewonnen werden (Geoinformationen), bilden die Grundlage für vielerlei Planungen, Massnahmen und Entscheidungen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und im Privatbereich. Strassenprojekte, eine geordnete Zonenplanung, die öffentliche Ver- und Entsorgung, aber auch der Liegenschaftshandel unter Privaten wären ohne Geodaten und die ihnen zu Grunde liegenden Vermessungsdaten undenkbar.

Im Hinblick auf eine effiziente und nachhaltige Nutzung von Geodaten mit einheitlichen Standards und Technologien wurde auf eidgenössischer Ebene das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 erlassen (SR 510.62). Das GeoIG ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, gleichzeitig mit diversen neuen oder teilrevidierten Ausführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620). Per 1. Oktober 2009 folgte noch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4). Mit diesem Erlasspaket ist der gesamte Bereich der Geoinformation auf der Ebene des Bundes erstmals umfassend und nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt. Das GeoIG verlangt in verschiedenen Bereichen Vollzugs- und Anschlussregelungen auf kantonaler Stufe.

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes bezweckt vorab die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Geodaten über das Gebiet der Schweiz. Diese Daten sollen den Behörden von Bund, Kantonen und Bezirken sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeoIG). Es ist Sache des kantonalen Rechts, entsprechende Regelungen für kantonale und kommunale Geodaten zu erlassen, damit auch diese Daten in einer auf die bundesrechtliche Regelung abgeglichenen Art genutzt werden können.

## 2. Geodaten

Vereinfacht gesagt, handelt es sich bei Geodaten um Daten, die durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien einen räumlichen Bezug haben. Dazu gehören insbesondere Karten, Pläne, Ortsverzeichnisse und dergleichen. Sie existieren in computerlesbarer Form (digital) oder auch in konventioneller Druckform (analog).

Geoinformationen sind Zusammenhänge, Zuordnungen und Abhängigkeiten, die sich aus der Verknüpfung von Geodaten gewinnen lassen, beispielsweise die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Zone, der Abstand eines Gebäudes zur Grenze oder der Verlauf einer Leitung durch ein Grundstück.

Eine Teilmenge der Geodaten sind die Geobasisdaten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf einem Recht setzenden Erlass beruhen. Je nach Erlass gibt es also Geobasisdaten des Bundesrechts, des Kantonsrechts oder des kommunalen Rechts. Geobasisdaten des Bundesrechts sind beispielsweise die Daten der amtlichen Vermessung, die Nutzungszonen der Raumplanung, die Naturschutzgebiete und -inventare, die Grundwasserschutzzonen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP). Damit ist aber noch nicht gesagt, wer diese Daten erfasst, verwaltet und die Datenherrschaft inne hat. Die Daten der amtlichen Vermessung beispielsweise werden teilweise vom Bund, zur Hauptsache aber vom Kanton erhoben. Von den rund 180 Geobasisdatensätzen des Bundesrechts untersteht nur etwa die Hälfte der Datenherrschaft des Bundes. Bezüglich der anderen Hälfte sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Daten gesetzeskonform erfasst, verwaltet und zugänglich gemacht werden. Dennoch gelten für diese Datensätze die vom GeolG vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen bezüglich Erfassung, Historisierung und Zugang.

Geodienste dienen dazu, Geodaten über das Internet in einer für die interessierte Öffentlichkeit tauglichen Form zugänglich und nutzbar zu machen. Sie ermöglichen die Vernetzung und Nutzung von Geodaten, auch wenn sie physisch dezentral erhoben und verwaltet werden. Als Beispiel für einen Geodienst kann man die Anzeige einer gesuchten Adresse auf einer Karte oder die Berechnung des kürzesten Weges zwischen zwei Adressen nennen.

### **3. Geoinformationsgesetzgebung des Bundes**

#### **3.1 Ziel**

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes bezweckt in erster Linie die nachhaltige Sicherung der Nutzung von Geodaten zu vernünftigen Konditionen. Das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik soll besser erschlossen werden. Geodaten sollen nach Möglichkeit über Geodienste publiziert und so effizient genutzt werden. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich zugänglich zu halten, damit sie von jeder Person genutzt werden können. Damit die hierfür erforderliche Verknüpfung von Daten vorgenommen werden kann, werden verschiedene qualitative und technische Standards für die Erfassung, die Modellierung und den Austausch der Daten gesetzt.

#### **3.2 Amtliche Vermessung (AV)**

Die Bereiche Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung (AV) sind in den Kapiteln 3 bis 5 des GeolG geregelt. Für die Landesvermessung und die Landesgeologie braucht es keine ergänzenden Bestimmungen im kantonalen Recht. Hingegen ist die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe mit geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Wie bisher ist der Bund für die strategische Ausrichtung, die Oberleitung und die Oberaufsicht zuständig, während den Kantonen die Durchführung obliegt. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Den Kantonen steht hinsichtlich der Vollzugsorganisation ein erheblicher Spielraum offen.

#### **3.3 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

Eine grundlegende Neuerung bringt das Geoinformationsrecht des Bundes mit der Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gemäss den Art. 16 bis 18 GeolG. Der Kataster soll zuverlässig Auskunft geben über nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungseinschränkungen, die aufgrund eines von der zuständigen Instanz erlassenen Entscheides zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (beispielsweise Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne oder Gewässerschutzzonen). Der Kataster dient also dazu, Informationen zu wichtigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in einfacher Form zugänglich zu machen. Dem Kataster wird Publizitätswirkung zuerkannt: Für allfällige Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Katastereintrages entstanden sind, haftet der Kanton in gleicher Weise wie bei der Führung des Grundbuches (Art. 18 GeolG).

Der Bundesrat hat inzwischen die massgeblichen Geobasisdaten bezeichnet und Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren erlassen (Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung; ÖREBKV; SR 510.622.4). Für sieben der 17 im Kataster aufzunehmenden Geobasisdatensätze sind die Kantone zuständig: Nutzungsplanung, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien. Die Kantone erhalten für die Führung des Katasters Bundesbeiträge (Art. 34 Abs. 2 lit. b sowie Art. 39 GeolG). Sie können weitere Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören sollen.

## **4. Kantonales Ausführungsrecht**

### **4.1 Geodatengesetz**

Beim Kanton und bei den Bezirken liegen bereits heute mehrere hundert Geodatenätze vor und ständig werden neue erstellt. Diese Informationen werden mit erheblichen Kosten erhoben und nachgeführt. Sie stellen einen sehr hohen Wert dar. Um diese Werte zu schützen, die Erstellung neuer Datensätze zu regeln und eine effiziente und nachhaltige Nutzung sicherzustellen, müssen die notwendigen kantonalen Regelungen vorhanden sein. Derzeit bestehen nur für die Vermessung solche Vorgaben (Vermessungsgesetz, GS 211.600, und Vermessungsverordnung, GS 211.610). Es ist daher eine grundlegende Neuregelung ins Auge zu fassen. Diese muss auf Gesetzesstufe vorgenommen werden, weil Rechte und Pflichten des Kantons, der Bezirke und von Privaten in verbindlicher Weise geregelt werden sollen. Gleichzeitig kann das heutige Vermessungsgesetz in dieses neue Gesetz integriert werden.

Das Geodatengesetz ist so aufgebaut, dass keine Verordnung nötig ist. Detailregelungen, die sich faktisch noch auf technische oder organisatorische Belange beziehen, erlässt die Standeskommission.

Art. 46 Abs 4 GeolG schreibt vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Inkrafttreten des GeolG anpassen müssen, also bis zum 1. Juli 2011. Das kantonale Gesetz über Geoinformation ist daher der Landsgemeinde 2011 zu unterbreiten.

### **4.2 Kosten**

Geoinformationen haben eine grosse und ständig zunehmende volkswirtschaftliche Bedeutung. In den letzten Jahren zeigte sich eine weltweite Marktdynamik, die vor allem durch internationale Computerfirmen mit ihren im Internet frei zugänglichen Geoinformationsprodukten geprägt ist. Auch in der Schweiz hat sich der Geoinformationsmarkt stark entwickelt. Eine im

Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) erstellte Studie schätzt das aktuelle private Marktvolumen auf rund Fr. 500 Mio. pro Jahr (Umsätze mit Geodaten, darauf aufbauenden digitalen Geoinformationsprodukten, Software und Dienstleistungen). Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich rund Fr. 230 Mio. für die Produktion und die Bereitstellung von Geodaten aus. Dem steht ein grosser Nutzen gegenüber. Für den Bereich des ÖREB-Katasters liess der Bund den Nutzen untersuchen. Gemäss dieser Studie ergeben sich gesamtschweizerisch für den Hypothekarbereich, für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die Immobilienbewertungsbranche und für private Ingenieurunternehmen positive Effekte im Umfang von jährlich rund Fr. 100 Mio.

Geodaten werden schon heute erhoben, aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Geodatengesetz bringt dem Kanton und den Bezirken in diesen Bereichen keine Mehrkosten. Hier können sich höchstens aufgrund der Bundesvorgaben Finanzierungsverschiebungen ergeben, weil gewisse Arbeiten vorgezogen erledigt werden müssen. So schreibt der Bund vor, dass die Geobasisdaten nach Bundesrecht, also beispielsweise die Nutzungsplanung, die Gewässerschutzbereiche und der Gefahrenkataster, bis Ende 2020 digital vorliegen müssen. Dies führt zu vorgezogenen Ausgaben. Echte Mehrkosten sind damit nicht verbunden.

Ein eigenständiger Bereich mit eigenen Kosten innerhalb dieses Gesetzes ist die amtliche Vermessung. Die Finanzierung entspricht vollumfänglich dem bisherigen Recht. In dieser Hinsicht entstehen also keine neuen Kosten.

Neu müssen die Kantone ÖREB-Kataster einrichten. Der Bund hat für die Kostenschätzung eine Studie in Auftrag gegeben, woraus sich für den Kanton Appenzell I.Rh. jährliche Betriebskosten von Fr. 70'000.-- (davon Fr. 44'000.-- Bundesbeitrag) ableiten lassen. Die einmaligen Kosten für den Aufbau des Katasters können durch den Einbezug der bestehenden IG GIS-Infrastruktur mit voraussichtlich rund Fr. 45'000.-- tief gehalten werden. Genaue Angaben sind noch nicht möglich, weil das verbindliche Pflichtenheft des Bundes noch nicht vorliegt. Der ÖREB-Kataster soll in zwei Etappen eingeführt werden, zuerst auf Anfang 2012 mit einem Pilotprojekt in ausgewählten Kantonen und dann mit einer definitiven Lösung bis spätestens 2020. Das Pilotprojekt dient unter anderem auch der Überprüfung der Kostenfolgen.

Die Wiederbeschaffungswerte der Werkleitungen im Kanton Appenzell I.Rh. liegen je nach Werk zwischen Fr. 3 Mio. und Fr. 170 Mio. In Anbetracht dieser hohen Werte erscheint es gerechtfertigt, sie ordentlich zu dokumentieren. Für verschiedene Werke (Elektrizitätsnetze, Entwässerungsplanung, Wasserversorgungsplanung) wird bereits heute oder in naher Zukunft eine digitale Erfassung vorgeschrieben. Für einige Werke ist der digitale Leitungskataster

denn auch bereits vorhanden, in anderen ist er im Aufbau. Die Kosten fallen wie bisher bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben an.

Mehrkosten können sich für den Kanton oder die Bezirke künftig ergeben, wenn in den jeweiligen Fachgesetzgebungen neue Daten festgelegt werden, die dann zu bearbeiten sind, beispielsweise im Planungs- und Bauwesen, im Umweltschutz, beim öffentlichen Verkehr, in der Landwirtschaft oder beim Kulturgüterschutz. Die Kosten müssen dazumal ausgewiesen werden.

## **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Die Zielrichtung entspricht jener des GeolG. Das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten soll für die Öffentlichkeit, aber auch für die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Politik besser erschlossen werden. Da allerdings das GeolG nur für Daten des Bundes gilt, erscheint es richtig, die Zielrichtung auch für die Daten des Kantons und der Bezirke festzulegen.

### **Art. 2 Regelungsumfang**

Das Gesetz regelt neben dem Vollzug des Bundesrechts die Erhebung und Verwendung der Geodaten des kantonalen Rechts. Es handelt sich hierbei um Daten, die vom Kanton, den Bezirken oder der Feuerschaugemeinde gestützt auf kantonales oder kommunales Recht erhoben und bearbeitet werden.

Zudem enthält die Bestimmung zur Harmonisierung mit der kantonalen Praxis eine Auffangregel, wenn das Bundesrecht einen Sachverhalt weniger einlässlich regelt als das kantonale Recht.

### **Art. 3 Begriffe**

Es sollen für den Kantonsbereich nicht eigene, vom Bund abweichende Definitionen eingeführt werden, weshalb auf die Begriffsbestimmungen im Bundesrecht verwiesen wird (Art. 3 GeolG und Art. 2 GeolV).

### **Art. 4 Zuständige Fachstelle**

Massgebend für die Zuständigkeit ist vorab die Regelung im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (GS 172.111). Findet sich dort keine ausdrückliche Regelung, liegt die Zuständigkeit bei jener Fachstelle des Kantons, die für den betreffenden Sachbereich zuständig ist. Beispielsweise legt das Baugesetz (GS 700.000) fest, dass die Ortsplanung unter anderem den Zonenplan umfasst und den Bezirken obliegt. Somit

liegt die Datenherrschaft für die entsprechenden Daten bei den Bezirken. Die übergeordnete Planung mit dem kantonalen Richtplan obliegt hingegen dem Kanton, und die Datenherrschaft liegt dementsprechend beim Bau- und Umweltdepartement.

Die Standeskommission kann von dieser Grundzuständigkeit abweichen. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis. So ist es schon heute so, dass die Liegenschaften- und Flurnamen nicht bei der Nomenklaturkommission gesammelt und aufbereitet werden, sondern beim Grundbuchamt.

#### Art. 5 Standeskommission

Die für die Umsetzung des GeoDG angezeigten Regelungen betreffen die organisatorische oder die technische Ebene. So ist beispielsweise festzulegen, welche Datensätze als Darstellungsdienst und welche zusätzlich zum Download angeboten werden, was eine operative Frage ist. Für diese Belange erscheint es richtig, die Regelungskompetenz der Standeskommission zuzuweisen.

Der Kanton ist darauf angewiesen, für seine Geodatensammlung auch über Daten der Bezirke, der Feuerschaugemeinde oder der Versorgungswerke zu verfügen. Die Standeskommission soll diese Datenlieferung regeln können. Insbesondere werden Vorgaben zu den Formaten zu machen sein, in denen elektronische Lieferungen vorzunehmen sind.

#### Art. 6 Grundsatz

Geodaten sind wichtige Informationen für die Wirtschaft und den privaten Gebrauch. Sie sollen daher grundsätzlich öffentlich sein. Einschränkungen sind angezeigt, wenn Geheimhaltung geboten ist, beispielsweise bei militärischen Daten. Auch das Datenschutzgesetz kann die Veröffentlichung von Daten verbieten.

#### Art. 7 Austausch unter Behörden

Geodaten sind für die Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben von zentraler Bedeutung. Es ist daher ein wichtiges und ausdrücklich zu verfolgendes Ziel, dass die vorhandenen Geodaten unter den Behörden fließen können. Damit dies administrativ geordnet ablaufen kann, soll die Standeskommission im Bedarfsfall das Notwendige anordnen können.

#### Art. 8 Gebühren

Unter Behörden des Kantons und der Bezirke werden nur Gebühren für die Bearbeitung (effektiver Aufwand) verrechnet. Wünschen Private Daten, die eigens für sie aufbereitet werden müssen, wird neben den reinen Bearbeitungskosten ein Betriebskostenanteil verrechnet.

Werden solche Daten für gewerbliche Zwecke verwendet, setzt sich das Entgelt aus den Gebühren für die Bearbeitung sowie einem Betriebs- und Investitionskostenanteil zusammen. Um den Vollzug zu erleichtern, sollen Pauschalen festgelegt werden können. Voraussichtlich wird ein dreiteiliger Tarif erstellt.

Die Standeskommission wird im Ausführungserlass auch die Gebühren regeln. Die Vermessungsgebühren gemäss der heutigen Vermessungsverordnung werden materiell übernommen. Es sind keine grundlegenden Änderungen zu heute vorgesehen.

#### Art. 9 Geodienste

Nach dem Prinzip der Einheitlichkeit der Materie werden der Aufbau und Betrieb der Geodienste jener Stelle zugewiesen, welche bereits für das Erheben, die Nachführung und das Verwalten der Geodaten verantwortlich ist. Indessen soll diese Grundzuständigkeit auch bei den Geodiensten nicht ausnahmslos gelten müssen. Die Standeskommission kann davon abweichen, was sinnvoll sein kann, wenn beispielsweise mehrere Datensätze in einem Geodienstangebot vereint werden.

#### Art. 10 Räumliches Managementsystem

Unter einem räumlichen Managementsystem werden so genannte Geodatenshops verstanden, beispielsweise die Datensammlung der IG GIS AG. Es macht keinen Sinn, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen eigenen solchen Geodatenshop betreibt. Die Standeskommission soll den Anschluss an eine bewährte Lösung sichern können.

Unter dem Darstellungsverfahren versteht man eine Internetplattform, unter dem Abrufverfahren den Download von Geodaten.

Der Betrieb eines räumlichen Managementsystems soll dem Kanton vorbehalten sein. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass Schwierigkeiten entstehen können, wenn unkoordiniert plötzlich zwei oder mehr solche Systeme nebeneinander operativ sind. Als beauftragter Dritter im Sinne von Abs. 2 gilt derzeit die IG GIS AG.

#### Art. 11 Gewerbliche Leistungen

Die Dokumentation von Geodaten erfolgt primär aus öffentlichem Interesse. Es besteht aber auch ein steigendes kommerzielles Interesse an der Nutzung solcher Daten, beispielsweise für kommerzielle Ortspläne oder Sachbücher. Liefert der Staat für solche kommerziellen Anbieter, ist darauf zu achten, dass dies zu marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht, damit Marktverzerrungen vermieden werden.

## Art. 12 Amtliche Vermessung

Zielsetzung, Organisation und Finanzierung der amtlichen Vermessung haben sich mit der neuen Bundesgesetzgebung nicht geändert. Dementsprechend wird auch im kantonalen Recht nach bisheriger Praxis weitergefahren. Indessen erscheint es richtig, die bisherigen kantonalen Bestimmungen zur Vermessung ins neue GeoDG zu integrieren. Das Vermessungsgesetz kann demgemäss aufgehoben werden (siehe Art. 18 GeoDG). Die zugehörige Verordnung wird im Anschluss an die Gesetzgebung für das GeoDG aufgehoben, damit sie mit der Aufhebung des Gesetzes ebenfalls ausser Kraft tritt.

## Art. 13 Mitwirkung Grundberechtigte

Die Bestimmung entspricht materiell jener des Bundesrechts für die Geodaten des Bundes. Für die Grundberechtigten ergeben sich also keine Änderungen, ob Bundesdaten oder Daten des kantonalen oder kommunalen Rechts erhoben werden. Art. 5 VermG, der die Pflicht zur Duldung von Fixpunkten sowie zur Wiederherstellung im Falle der Beseitigung, von Beschädigungen oder Verschiebungen regelt, wird übernommen und dahingehend erweitert, dass nicht nur die Fixpunkte, sondern auch allfällige Hilfspunkte und Grenzmarkierungen darunter fallen.

## Art. 14 Orts- und Strassennamen

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) müssen die Kantone bis 2011 durch Rechtsakt bestimmen, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist. Art. 14 GeoDG nimmt dies in Fortführung der bisherigen Praxis vor.

## Art. 15 Digitaler Leitungskataster

Zurzeit werden Leitungsinformationen (Wasser, Strom, Gas, Kanalisation, Telekommunikation etc.) in hohem Masse unabhängig voneinander erfasst und verwaltet, oftmals unter Verwendung anderer Programme und Datenmodelle. Die Daten sind teilweise nur erschwert zugänglich. Um auch hier einen erhöhten Nutzen für die öffentliche Hand und Private zu erhalten, soll ein Leitungskataster geschaffen werden. Zur Erstellung sollen die Hauptleitungsbesitzer (in der Regel Elektrizitätswerke, Wasserkorporationen, die Feuerschaugemeinde oder Kommunikationsgesellschaften) die Daten bereitstellen. Sie können für Feinanschlüsse an die einzelnen Liegenschaften die Grundbesitzer beiziehen.

Die Standeskommission wird die Rahmenbedingungen so festlegen, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch möglich ist. Für eine reibungslose Abwicklung der Datenlieferungen wird es a-

ber voraussichtlich unumgänglich sein, dass die Standeskommission Vorgaben zu den Lieferformaten macht. Elektronische Datenlieferungen an kantonale Stellen sollen zur Vermeidung aufwändiger, nachträglicher Anpassungen in kompatiblen elektronischen Formaten erfolgen.

#### Art. 16 Kosten

Gemäss Art. 38 Abs. 3 GeolG trägt der Kanton jene Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Der Kanton kann allerdings bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat. Die frühere Beteiligungspflicht der Bezirke wurde jüngst aufgehoben, unter Vorbehalt einer Übergangsbestimmung. Dabei soll es bleiben.

Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt gemäss Art. 38 Abs. 2 GeolG jene natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat, soweit die Person überhaupt bestimmbar ist. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wer einspringen muss, wenn die verursachende Person nicht bestimmbar ist. Für diesen Fall wird nach Art. 16 Abs. 2 GeoDG auf den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zurückgegriffen. Können die Kosten der periodischen Nachführung nicht abgewälzt werden, verbleiben sie demzufolge beim Kanton.

#### Art. 17 Strafbestimmungen

Hinsichtlich der Strafbestimmung ist zu beachten, dass verschiedene sich auf Geodaten beziehende Straftatbestände bereits im allgemeinen Strafrecht geregelt sind. So stellen Art. 256, Art. 257 und Art. 268 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) namentlich das Beseitigen, Unkenntlichmachen oder Verrücken von Grenzsteinen und Grenzzeichen sowie deren falsches Setzen oder Verfälschen unter Strafe. Diese Tatbestände gelten für sämtliche Grenzzeichen in der Schweiz. Diesbezüglich bedarf es keiner ergänzenden Regelung im kantonalen Recht.

Neben dem allgemeinen Strafrecht finden sich nun aber weitere Strafnormen mit Bezug auf Geodaten auch im Bundesverwaltungsrecht. Die Geoinformationsverordnung des Bundes stellt in Art. 51 verschiedene Widerhandlungen im Zusammenhang mit Geodaten unter Strafe, konkret das Verschaffen eines widerrechtlichen Zugangs zu Geobasisdaten, die Nutzung von Geobasisdaten oder Geodiensten ohne Einwilligung, die Weitergabe von Geobasisdaten ohne Einwilligung sowie die Missachtung von Vorschriften über die Nutzung. Diese Bestimmung im Bundesverwaltungsrecht gilt allerdings nur für Tatbestände mit Geodaten des Bundes. Damit für kantonale Daten nicht plötzlich eine Straflücke entsteht, muss Art. 51 der Geoinformationsverordnung inhaltlich ins kantonale Gesetz überführt werden. Mit diesem Schritt wird überdies auch die Schwäche aufgefangen, dass die Tatbestände auf Bundesebene nur auf Verordnungsstufe verankert wurden.

**Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Vermessungsgesetz (GS 211.600) wird aufgehoben. Die Vermessungsverordnung (GS 211.610) wird im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess stufengerecht mit einem separaten Grossratsbeschluss aufgehoben.

**Art. 19** Übergangsbestimmung

Mit Abs. 2 wird der zeitgerechte Wechsel zum neuen Landesbezugssystem CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95, der in Art. 53 (GeoIV; SR 510.620) festgelegt ist, sichergestellt. Abs. 3 entspricht inhaltlich der Übergangsbestimmung aus der Vorlage zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS), wie sie auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

**Art. 20** Inkrafttreten

Mit der Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2011 kann die Bundesvorgabe für die Umsetzung eingehalten werden.

**6. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Geodatengesetzes einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2011 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 24. August 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler                    Markus Dörig

**Geodatengesetz  
(GeoDG)**

**vom**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat folgende Änderungen:**

**Antrag zu Art. 5:**

Der Begriff "*Vorkehren*" in Absatz 1 soll durch "*Vorkehrungen*" ersetzt werden.

**Begründung:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Antrag zu Art. 14:**

Der Begriff "*Liegenschaftennamen*" in Absatz 3 soll durch "*Liegenschaftsnamen*" ersetzt werden.

**Begründung:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Ver-  
einbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und  
den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen  
von überregionaler Bedeutung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> und 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung bei.

**II.**

Geringfügige Änderungen am Vertrag kann die Standeskommission genehmigen.

**III.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

---

**1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA) wurden unter anderem auch die Zusammenarbeit unter den Kantonen und die Möglichkeiten für eine Verstärkung in diesem Bereich diskutiert. Auslöser für diese Nebendiskussion war in erster Linie der Wunsch der Kantone mit teuren Kulturinstitutionen nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung der umliegenden Kantone. Als Ausfluss dieser Diskussion wurde ein neuer Art. 48a in die Bundesverfassung aufgenommen. Dieser enthält die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Verträgen oder einer angeordneten kantonalen Beteiligung in verschiedenen Schlüsselbereichen, darunter auch bei Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Mit dieser Regelung wollte der Bund für Fälle, in denen sich Kantone über Verträge und Beteiligungen nicht selber unter sich einig werden, bewusst einen gewissen Druck aufbauen. Die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) geregelt. Eine zwangsweise Beteiligung eines Kantons an einem Zusammenarbeitsvertrag ist nach Art. 15 FiLaG auf Beschluss der Bundesversammlung denkbar, wenn mindestens die Hälfte der Kantone, die an einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind, einen entsprechenden Antrag stellen. Bis heute wurde weder ein Vertrag allgemeinverbindlich erklärt noch eine Zwangsbeteiligung beschlossen.

Für die interkantonale Zusammenarbeit verpflichtet Art. 13 FiLaG die Kantone unmittelbar zur Erarbeitung eines Konkordates. Die Kantone sind diesem Auftrag nachgekommen und haben die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV; GS 613.910) entwickelt. Dieses gesamtschweizerische Konkordat regelt die wichtigsten Rechte und Pflichten der Kantone in der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, zum einen für die gemeinsame Trägerschaft, zum anderen für den Leistungseinkauf. Für den Leistungseinkauf regelt sie die Mitwirkung und die Informationspflichten sowie die Grundlagen für die Kostenermittlung und die Leistungsabrechnung. Nach Art. 27 IRV werden bei dieser Variante Leis-

tungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht oder nicht vollständig aufkommen, durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 31. Oktober 2005 beschlossen, der IRV beizutreten (GS 613.911). Die Beitrittserklärung durch die Standeskommission folgte am 25. September 2007.

## **2. Zentrumslasten der Stadt St.Gallen**

In der Stadt werden verschiedene Angebote unterhalten, für die keine kostendeckenden Einnahmen generiert werden können und die deshalb teils erheblich von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Diese Angebote werden zu einem gewissen Teil auch von ausserkantonalen Konsumenten gebraucht. Zwar zahlen diese Eintritte, wesentliche Teile der Betriebsdefizite bleiben aber der öffentlichen Hand überlassen. An diesen Kosten beteiligen sich nach Auffassung verschiedener St.Galler Kreise der jeweilige Wohnsitzkanton und die Gemeinde der ausserkantonalen Konsumenten zu wenig.

In den 90er-Jahren holte die städtische Finanzverwaltung bei der Ecoplan, Wirtschafts- und Umweltstudien, Bern/Altdorf, einen Situationsbericht über die Zentrumslasten der Stadt St.Gallen ein. In dem Ende 2000 verabschiedeten Bericht ist von zentralörtlichen Leistungen in den Bereichen Verkehr, Kultur, Sport und Freizeit, Bildung, Sicherheit, Ver- und Entsorgung, Soziales, Tourismus und Wirtschaftsförderung die Rede. Der Einbezug der Lastenbereiche führte sehr weit. Sogar für die Aufwendungen der Stadt zugunsten des privaten Strassenverkehrs wurde eine Aufschlüsselung der Kosten auf die umliegenden Kantone vorgenommen. Auf diese Weise wurde für die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen eine Nutzniessung von Fr. 6 Mio. aus den Zentrumslasten der Stadt St.Gallen geschätzt.

## **3. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit**

Im Nachgang zur NFA und auf der Grundlage der IRV wurde auf Betreiben des Kantons St.Gallen eine Fachkommission mit Vertretern der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau einberufen, um die Frage der Abgeltung von Zentrumslasten zu erörtern. Die Arbeiten standen unter der Leitung der vier Finanzdirektoren. Zu Beginn stand in Anlehnung an den Bericht der Ecoplan aus dem Jahre 2000 eine breite Palette von Bereichen mit Abgeltungspotenzial zur Diskussion. Im Verlaufe der Verhandlungen konnte dann aber eine Fokussierung auf die Leistung der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, nämlich die Führung der Tonhalle und des Stadttheaters, bewirkt werden. Einzig für dieses Ange-

bot ist die Bezeichnung als Institution mit überregionaler Ausstrahlung angebracht. Für verschiedene der übrigen Angebote wurde festgestellt, dass es auf Seiten der Nachbarkantone ebenfalls Leistungen gibt, die von St.Gallen genutzt werden. Solche Leistungen sollen nicht gegenseitig in Rechnung gestellt werden. Für andere Bereiche, beispielsweise bei Schulen und Sozialinstitutionen, bestehen schon heute interkantonale Vereinbarungen mit klaren Abgeltungsregeln, sodass sich auch dort ein Verzicht auf einen Einbezug von selbst verstand.

Die Angebote der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen werden auch von Besuchern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. benutzt. Gemäss einer Publikumsauswertung der 90er-Jahre betrug dieser Anteil 3 %. Im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit wurde 2008/2009 eine Kurzerhebung zur Publikumsaufteilung angestellt. Es wurden acht Vorstellungen aus den Sparten Schauspiel, Tanz, Operette, Oper, Musical und Konzert summarisch ausgewertet. Für den Kanton Appenzell I.Rh. resultierte ein Publikumsanteil von 1.77 %. Schliesslich führte man im Hinblick auf die Verabschiedung der Vereinbarung in den beteiligten Kantonen in der Spielzeit 2009/2010 eine vertiefte Publikuserhebung durch. Anhand von 14 Theater-, Konzert- und Tanzvorstellungen sowie den Festspielen St.Gallen wurde eine umfassende Erhebung der Besucherherkunft vorgenommen. Die Abklärung ergab für Appenzell I.Rh. einen Anteil von insgesamt 1.54 %.

Um die Situation im Bereich der Kulturleistungen von Theater und Tonhalle kantonsintern zu konsolidieren, wurde in St.Gallen eine administrative Bereinigung der Finanzierung zwischen dem Kanton und der Stadt vorgenommen. Im Rahmen des kantonalen Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen wurde zunächst die Subventions tranche um Fr. 4.6 Mio. auf rund Fr. 27.1 Mio. erhöht. Der Kanton trägt neu 70 % der Gesamtsubvention, was Fr. 18'983'160.-- pro Jahr ausmacht. Der Rest der Subvention geht zu Lasten der Stadt. Dieser wird also faktisch ein Standortvorteil von 30 % angerechnet. Daneben übernimmt der Kanton die Gebäude im unentgeltlichen Baurecht von der Stadt. Mit dieser Lösung sollte gemäss Botschaft letztlich auch eine tragfähige Grundlage für einen verstärkten Einbezug der Nachbarkantone gelegt werden. Das Volk nahm das Gesetz am 27. September 2009 an.

Die erarbeitete Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung steht auf der Grundlage eines Leistungseinkaufs. Ansprechpartner für die Zahlerkantone ist der Kanton St.Gallen. Die Genossenschaft Konzert und Theater organisiert ein Theater- und Musikangebot, die Nachbarkantone zahlen anteilmässig aufgrund der erhobenen Besucherzahlen für ihr Gebiet einen Beitrag. Auf eine Mitsprache verzichteten die Zahlerkantone weitgehend. Im Gegenzug wurde ein im Vergleich mit anderen Vereinbarungen erhöhter Standortvorteil von Stadt (30 %) und Kanton St.Gallen (20 %) akzeptiert. Um zu gewährleisten, dass die für die Beitragsbemessung anre-

chenbaren Kosten trotz dieses Mitspracheverzichts und trotz Überlassens grosser Organisationsfreiheit an die Genossenschaft nicht unkontrolliert anwachsen können, wurde als feste Berechnungsbasis für die Beitragsbemessung der kantonale Subventionsbeitrag von Fr. 18'983'160.-- gewählt. Unter Vorbehalt der Teuerung ist diese Basis unveränderbar. Die Beiträge der Zahlerkantone hängen daher insbesondere nicht von der effektiven Kostenentwicklung im Theater- und Tonhallenbetrieb ab. Kostensteigernde Leistungsausweitungen der Angebote würden also einzig zu Lasten von St.Gallen gehen. Bauinvestitionen, die bereits in der Vergangenheit in erheblichem Ausmass ausserhalb der Subventionsleistungen direkt von der öffentlichen Hand ausgerichtet worden sind, gehen bei diesem Modus ebenfalls nach wie vor voll zu Lasten des Kantons St.Gallen. Um künftigen Kostendruck trotzdem entgegenwirken zu können, sollen die Regierungen der Zahlerkantone angehört werden, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft auswirken.

Die Vereinbarung gilt, wenn zwei Kantone, darunter der Kanton St.Gallen, den Beitritt erklärt haben. Sie soll 2011 in Kraft treten. Genehmigt die Landsgemeinde 2011 den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh., wird für das Jahr 2011 aufgrund von Art. 17 der Vereinbarung, nach welchem für das Beitrittsjahr das ganze Jahresbetreffnis zu zahlen ist, der volle Beitrag fällig.

Weitere Erläuterungen zu den Vertragsbestimmungen enthält der von den vier Finanzdirektoren verabschiedete Bericht zur Vereinbarung.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Bisher haben die Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh. an den Betrieb von Theater und Tonhalle jeweils einen jährlichen Beitrag von zusammen Fr. 25'200.-- geleistet:

Schlatt-Haslen	Fr.	2'000.--
Schwende	Fr.	3'000.--
Gonten	Fr.	1'200.--
Rüte	Fr.	3'000.--
Appenzell	Fr.	14'000.--
Oberegg	Fr.	2'000.--

Der Beitrag des Kantons belief sich auf Fr. 35'000.-- pro Jahr. Insgesamt wurde also an den Betrieb von Konzert und Theater St.Gallen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. jährlich ein Beitrag von Fr. 60'200.-- bezahlt.

Tritt der Kanton Appenzell I.Rh. der Vereinbarung bei, wird bereits für 2011 erstmals ein voller Jahresbeitrag nach dem neuen Modus berechnet. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Subventionsleistung des Kantons an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen von Fr. 18'983'160.-- pro Jahr. Von diesem Betrag übernimmt der Kanton einen Standortvorteil von 20 %, sodass Fr. 15'186'528.-- für die Verteilung verbleiben.

Grundsätzlich ist nach Art. 13 der Vereinbarung für die Berechnung der Ausgleichszahlung der Durchschnitt der letzten beiden Publikumserhebungen massgebend. Bei einem Inkrafttreten der Vereinbarung im Jahr 2011 ist allerdings gemäss Bericht zur Vereinbarung für den Publikumsanteil einzig die Erhebung 2009/2010 massgeblich. Erst nach einer weiteren Erhebung, voraussichtlich in der Spielzeit 2012/2013, wird dann auf einen Durchschnittswert abgestellt. Der Kanton Appenzell I.Rh. müsste daher 2011 aufgrund des Publikumsanteils aus der Erhebung 2009/2010 von 1.54 % einen jährlichen Beitrag von rund Fr. 234'000.-- leisten.

Die bisherigen Direktzahlungen des Kantons und der Bezirke an Konzert und Theater St.Gallen von Fr. 60'200.-- fallen mit der Neufinanzierung dahin. Die Mehrkosten belaufen sich mithin für die öffentliche Hand im Kanton Appenzell I.Rh. auf rund Fr. 174'000.-- pro Jahr.

Die Neufinanzierung mit einer Leistungsvereinbarung unter den beteiligten Kantonen bringt es mit sich, dass eine im Innenverhältnis bisher vom Kanton und den Bezirken gemeinsam erledigte Aufgabe künftig nur noch vom Kanton wahrgenommen würde. Faktisch wird also mit einem Beitritt kantonsintern eine Umlagerung einer Aufgabe auf den Kanton vorgenommen. Die jährlichen Mehrkosten für den Kanton machen unter Berücksichtigung der Ablösung der bisherigen Bezirksbeiträge von Fr. 25'200.-- knapp Fr. 200'000.-- aus. Da der Kantonsbeitrag der Teuerung unterliegt und Schwankungen beim Publikumsanteil eintreten können, sind indessen höhere Mehraufwendungen des Kantons in der Zukunft durchaus realistisch. Immerhin ist aber der Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 des Vertrages von der effektiven Kostenentwicklung im Theater- und Konzertbetrieb losgekoppelt, sodass sich Leistungsausweitungen in St.Gallen nicht auf den Beitrag der umliegenden Kantone auswirken.

Die Finanzierung des Kantonsbeitrages ist aus der laufenden Rechnung geplant. Eine Abwicklung über den Swisslos-Fonds fällt ausser Betracht, da dort kein Spielraum für neue Ausgaben besteht. Die Entnahme eines Beitragsteils an St.Gallen aus dem Swisslos-Fonds ginge demgemäss direkt zu Lasten der heimischen Kultur. Eine solche Konkurrenzierung ist zu vermeiden.

## 5. Verfahren

Die ausgearbeitete Vereinbarung wurde der grossrätlichen Kommission für Wirtschaft im Sinne des am 25. Februar 2010 verabschiedeten Konzepts über den Einbezug des Grossen Rates in die Konkordatserarbeitung vorgestellt. Die dabei vorgebrachten Anregungen wurden nach Möglichkeit in die Botschaft aufgenommen.

Nach Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung beschliesst der Grosse Rat über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung. Sind diese jedoch verbunden mit neuen, wiederkehrenden und ungebundenen Ausgaben von über Fr. 200'000.-- pro Jahr, greift das obligatorische Finanzreferendum nach Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung. Zwar liegen die für den Kanton neu anfallenden Kosten bei einem Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung zunächst ganz knapp unter der genannten Schwelle. Da der Schwellenwert aber bereits unter Berücksichtigung der Teuerung bald überschritten sein wird und bei einem Anstieg des Publikumsanteils aus dem Kanton Appenzell I.Rh. sogar deutlich überschritten werden kann, ist der Vertragseintritt der Landsgemeinde zu unterbreiten.

## 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2011 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. August 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

# **Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

vom 24. November 2009

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen und Thurgau vereinbaren:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Geltungsbereich*

*Art. 1.* Diese Vereinbarung regelt die auf die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene und als Leistungskauf ausgestaltete interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Die Vereinbarungskantone verzichten auf einen Lastenausgleich für die Nutzung von Leistungen von anderen Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

### *Begriffe*

*Art. 2.* In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) Vereinbarungskanton: der dieser Vereinbarung beigetretene Kanton;
- b) zahlungspflichtiger Kanton: der für die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen Abgeltung leistende Vereinbarungskanton;
- c) Standortkanton: der Kanton St.Gallen.

### *Leistungskauf*

*Art. 3.* Die zahlungspflichtigen Kantone leisten dem Standortkanton jährlich eine Abgeltung an die nach Massgabe dieser Vereinbarung anrechenbaren Kosten.

### *Zugang zu Leistungen*

*Art. 4.* Der Standortkanton stellt sicher, dass die in den zahlungspflichtigen Kantonen wohnenden Personen den gleichen Zugang zum Angebot der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen haben und die gleichen Abonnements- und Einzeleintrittspreise entrichten, wie die Personen mit Wohnsitz im Standortkanton.

### *Mitwirkung der zahlungspflichtigen Kantone*

*Art. 5.* Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf eine auf den Betrieb der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene Mitsprache.

Die Regierung des Standortkantons hört die Regierungen der zahlungspflichtigen Kantone an, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen auswirken.

### *Verhältnis von Standortkanton und Kultureinrichtung*

Art. 6. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Standortkanton und Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen sowie zwischen ihm und der Stadt St.Gallen ist Sache des Standortkantons.

Der Standortkanton vereinnahmt die Abgeltungen der zahlungspflichtigen Kantone und verwendet diese zur Entlastung der laufenden Rechnung.

Der Standortkanton stellt sicher, dass die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen die Öffentlichkeit der zahlungspflichtigen Kantone angemessen über deren Abgeltungsleistungen informiert.

### *Vereinbarungsorgane a) Koordinationskommission*

Art. 7. Die Vereinbarungskantone setzen eine Koordinationskommission ein. Sie bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Die Koordinationskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Vollzugsstelle;
- b) Sicherstellung und Überwachung des Vollzugs dieser Vereinbarung;
- c) Information der Regierungen der Vereinbarungskantone;
- d) Regelung von administrativen Verfahrensfragen;
- e) Einsichtnahme und Kontrolle der Grundlagen für die Berechnung der Abgeltungen;
- f) Mitbestimmung der Methode der Erhebung der Publikumsverteilung, insbesondere Festlegung der Stichprobenerhebung.

Die Koordinationskommission kann Fachpersonen aus den Verwaltungen der Vereinbarungskantone beiziehen.

### *b) Vollzugsstelle*

Art. 8. Die Vollzugsstelle vollzieht nach den Weisungen der Koordinationskommission diese Vereinbarung.

## **II. Abgeltung**

### *Anrechenbare Kosten*

Art. 9. Die anrechenbaren Kosten betragen im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Fr. 18'983'160. Sie werden für jedes folgende Jahr der Teuerung angepasst.

Die teuerungsbedingte jährliche Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Massgebend ist der Indexwert im Juni jedes Jahres.

Die anrechenbaren Kosten im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung entsprechen dem Indexwert im Januar 2011.

### *Publikumsverteilung a) Erhebung*

Art. 10. Die Publikumsverteilung gibt die nach Vereinbarungskantonen aufgeteilte Herkunft der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St.Gallen wieder (Publikumsanteile). Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland sowie aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden dem Standortkanton zugerechnet.

Für die Publikumsverteilung sind die Wohnadressen massgebend:

- a) aller Inhaberinnen und Inhaber von Konzert- und Theaterabonnements;
- b) der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten.

Die Wohnadressen der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten werden bei wenigstens sechs Veranstaltungen, die Konzerte sowie Schauspiel-, Musiktheater- und Tanzvorstellungen umfassen, durch repräsentative Stichproben erhoben.

#### *b) Häufigkeit*

*Art. 11.* Die Publikumsverteilung wird jedes dritte Jahr ermittelt.

Wenigstens zwei Vereinbarungskantone können vor Ablauf der Frist von drei Jahren eine neue Erhebung der Publikumsverteilung verlangen.

#### *c) Zuständigkeit*

*Art. 12.* Der Standortkanton stellt die Durchführung der Publikumsverteilung sicher.

#### *Berechnung*

*Art. 13.* Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 20 Prozent abgezogen.

Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Massgabe des Verhältnisses ihrer Publikumsanteile zur Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St.Gallen. Massgebend ist der Durchschnitt der beiden aktuellsten Erhebungen der Publikumsverteilung.

#### *Zahlung*

*Art. 14.* Der Standortkanton stellt den zahlungspflichtigen Kantonen jährlich bis spätestens 31. August Rechnung.

Die zahlungspflichtigen Kantone überweisen die Zahlung bis spätestens 30. September.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Dauer der Vereinbarung*

*Art. 15.* Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### *Inkrafttreten und Vollzugsbeginn*

*Art. 16.* Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Kantone, darunter der Standortkanton, den Beitritt erklärt haben.

Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

*Abgeltung im Beitrittsjahr*

*Art. 17.* Tritt ein Kanton dieser Vereinbarung während des Jahres bei, schuldet er für das Beitrittsjahr das ganze Jahresbetreffnis, frühestens für das Jahr 2011.

*Kündigung*

*Art. 18.* Jeder Vereinbarungskanton kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

*Anwendbares Recht*

*Art. 19.* Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, wird die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 25. Juni 2005 sachgemäss angewendet.

# **Bericht zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau

## **Allgemeiner Kommentar**

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Lastenausgleich der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau basiert auf der von allen Kantonen unterzeichneten Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Im Rahmen eines Projektauftrages, erteilt durch die vier Finanzdirektoren der beteiligten Kantone, wurde einer Arbeitsgruppe u.a. der Auftrag erteilt, die zentralörtlichen Leistungen der Stadt St. Gallen im Rahmen eines Vereinbarungsentwurfes zur Abgeltung vorzuschlagen. Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2008 ihre Arbeit aufgenommen. Mit einem Zwischenbericht Ende November 2008 hat die Arbeitsgruppe dem Steuerungsorgan eine Regelungsskizze mit den Grundzügen der Vereinbarung vorgestellt. Auf der Basis der Beratungen im Steuerungsorgan wurde anschliessend bis Anfang Mai 2009 ein konkreter Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet. Parallel dazu wurden die notwendigen Daten Grundlagen aufgearbeitet. Eine Mehrheit der Mitglieder des Steuerungsorgans hat sich an der Sitzung vom 28. Mai 2009 für eine vereinfachte Berechnung der Abgeltung eingesetzt, die nicht mehr von einer Vollkostenrechnung ausgeht, sondern vom Abgeltungsbeitrag, den der Kanton St. Gallen an Konzert und Theater zahlt.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Art. 1**

Im Sinne der Konzentration auf das Wesentliche bezieht sich die Abgeltung ausschliesslich auf Leistungen der Genossenschaft „Konzert und Theater St. Gallen“. Darin eingeschlossen sind die St. Galler Festspiele und die angegliederte Theater- tanzschule. Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen des in der IRV geregelten Leistungskaufs.

Der zweite Absatz dieses Artikels trägt der Tatsache Rechnung, dass den anderen Angeboten auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen im Bereich Kultur verschiedene Angebote ähnlicher Art in den anderen Vereinbarungskantonen gegenüberstehen. Auf eine gegenseitige Verrechnung dieser weiteren zentralörtlichen Leistungen, die nicht von überregionaler Bedeutung sind, soll verzichtet werden.

### **Art. 2**

Zur besseren Verständlichkeit werden die unterschiedlichen Rollen der beteiligten Kantone definiert.

#### Art. 3

Es wird klargestellt, dass die Zahlungspflicht immer gegenüber dem Standortkanton und nicht gegenüber der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen besteht.

#### Art. 4

Der Standortkanton stellt sicher, dass die Bevölkerung der Vereinbarungskantone bei allen Angeboten von Konzert und Theater St. Gallen den gleichen Zugang haben und die gleichen Eintrittspreise (Abonnemente und Einzeleintritte) zahlen wie die Wohnbevölkerung des Standortkantons.

#### Art. 5

Obwohl die IRV auch beim Leistungskauf in der Regel ein gewisses Mitspracherecht vorsieht, verzichten die zahlungspflichtigen Kantone auf die Mitsprache. Sie sind jedoch anzuhören, bevor Änderungen beschlossen werden, welche eine wesentliche Veränderung der Abgeltung zur Folge haben können. Da mit Ausnahme des Ausgleichs der Teuerung jede Anpassung der anrechenbaren Kosten durch eine Anpassung der Vereinbarung vollzogen werden muss, sichert das in Art. 5 Abs. 2 beschriebene Anhörungsverfahren die frühzeitige Information der Zahlerkantone über geplante Änderungen. Ausserdem kann rechtzeitig die Frage erörtert werden ob ein Aus- oder Abbau der Leistungen von Konzert und Theater im Vergleich zum ursprünglichen Leistungsniveau so bedeutend ist, dass sich eine Anpassung der Vereinbarung rechtfertigt.

#### Art. 6

Artikel 6 der Vereinbarung stellt klar, dass das Vertragsverhältnis ausschliesslich unter den Vereinbarungskantonen gilt. Die Abgeltung der Leistungen an die Genossenschaft Konzert und Theater ist Sache des Standortkantons. Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Standortgemeinde. Die Zahlungen der Vereinbarungskantone ersetzen neben ihren eigenen bisherigen Beiträgen auch die bisherigen Zahlungen der Gemeinden der zahlungspflichtigen Kantone. Der Standortkanton sorgt dafür, dass die Besucherinnen und Besucher sowie die breitere Öffentlichkeit in angemessener Weise über die Beiträge der zahlungspflichtigen Kantone informiert werden.

#### Art. 7 und Art. 8

Zur Sicherstellung eines rationellen Vollzuges der Administration und aller sich später einstellenden Detailfragen ist eine Vollzugsstelle und übergeordnet eine Koordinationskommission zu ernennen.

Die Koordinationskommission ernennt die Vollzugsstelle, stellt den Vollzug der Vereinbarung sicher und überwacht ihn, und informiert die Regierungen der Vereinbarungskantone. Art. 7 Abs. 3 erwähnt die Möglichkeit des Beizugs zusätzlicher Fachstellen. Dabei ist primär an die kantonalen Finanzkontrollen zu denken, die bei Bedarf mit gewissen Revisionsaufgaben betraut werden können.

Die Vollzugsstelle übernimmt die praktische Umsetzung der Vereinbarung. Sie ist zweckmässigerweise beim Standortkanton zu etablieren.

#### Art. 9

Die anrechenbaren Kosten knüpfen am Beitrag an, den der Kanton St. Gallen an die Genossenschaft Konzert und Theater leistet. Der darin festgeschriebene Beitrag von 18.9 Mio. Franken ist Ausgangswert für die Berechnung der Abgeltungen im Jahr des Inkrafttretens. Für jedes weitere Jahr wird der Beitrag der Teuerung angepasst. Anders als beim Kantonsbeitrag des Kantons St. Gallen wird die Teuerung in der Vereinbarung zwischen den Kantonen allerdings nicht mittels der Besoldungsanpassung des Staatspersonals, sondern mit dem Landesindex der Konsumentenpreise abgebildet. Die 18.9 Mio. Franken entsprechen dabei dem Indexwert im Januar 2011.

Sofern 2011 das Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung ist, bilden die 18.9 Mio. Franken den Ausgangswert der Berechnung in diesem Jahr. Die anrechenbaren Kosten für das Jahr 2012 werden dann erstmals der Teuerung angepasst. Die Abgeltung für das Jahr 2012 wird im August 2012 berechnet. Dafür wird der Ausgangswert von 18.9 Mio. Franken um die Teuerung bereinigt, welche zwischen Januar 2011 und Juni 2012 angefallen ist. Die Abgeltung für das Jahr 2013 wird im August 2013 berechnet. Im Vergleich zum Vorjahr wird sie zusätzlich um die Teuerung bereinigt, welche zwischen dem Juni 2012 und dem Juni 2013 angefallen ist.

#### Art. 10, Art. 11 und Art. 12

Die Erhebung der Publikumsverteilung ist anspruchsvoll und muss mit aller Sorgfalt vorgenommen werden. Die Erhebungsmethode und die ermittelten Daten müssen der Koordinationskommission und dem allenfalls beauftragten Kontrollorgan bei Bedarf vorgelegt werden. Dies schliesst auch die Rohdaten der Erhebung ein.

Die Vereinbarung legt fest, dass die Abonnemente vollständig und die Einzeleintritte stichprobenweise zu erheben sind und dass die Stichproben mindestens sechs Vorstellungen umfassen müssen, die jede der vier Sparten (Konzert, Musiktheater, Schauspiel, Tanz) abdecken. Die Koordinationskommission hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der weiteren Details der Erfassungsmethode.

Bei der Berechnung der Abgeltung wird die Publikumsverteilung mit dem Durchschnitt der beiden aktuellsten Erhebungen verwendet. Die erste für die Vereinbarung massgebliche Erhebung erfolgt für das Theaterjahr 2009/2010. Solange erst eine massgebliche Erhebung verfügbar ist, wird auf diese eine Erhebung abgestützt.

#### Art. 13

Der Standortbeitrag von 20 Prozent trägt der Tatsache Rechnung, dass das kulturelle Angebot dem Standortkanton auch wirtschaftliche Vorteile bringt. In der Vereinbarung nicht erwähnt, aber im weiteren Sinne ebenfalls zum Standortvorteil zu zählen sind insbesondere der Beitrag der Stadt St. Gallen an Konzert und Theater St. Gallen und die Kosten für Investitionen und den grossen baulichen Unterhalt der Spielstätten, welche der Kanton St. Gallen ebenfalls trägt.

#### Art. 16 und Art. 17

Die Vereinbarung soll ihre Wirkung auch dann bereits entfalten, wenn noch nicht alle Kantone den Beitritt erklärt haben. Daher tritt sie in Kraft, sobald zwei Kantone, darunter der Standortkanton, beigetreten sind.

Vollzugsbeginn ist der 1. Januar 2011. Das Jahr 2011 ist auch das geplante Jahr des Inkrafttretens und damit jenes Jahr, in welchem voraussichtlich die Zahlungen zum ersten Mal geleistet werden. Aus Art. 16 Abs.1 in Verbindung mit Art. 17 geht allerdings hervor, dass die Vereinbarung auch in einem späteren Jahr in Kraft treten kann, wenn der Vereinbarung im Jahr 2011 noch nicht zwei Kantone beigetreten sind.

Der Vollzugsbeginn ist auf den massgeblichen Indexstand (Januar 2011 gem. Art. 9 Abs. 3) für die Berechnung der Teuerung abgestimmt, sowie auf das Jahr, in welchem die Zahlung frühestens zu leisten ist (2011 gem. Art. 17).

Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Verfahren des Beitritts zur Vereinbarung (Volksabstimmungen, Landsgemeinde im Kanton Appenzell I.Rh.) werden nicht alle Kantone in der Lage sein, der Vereinbarung wie ursprünglich geplant auf Anfang des Jahres 2011 beizutreten. Damit keine Ungleichbehandlung der Kantone stattfindet, die bloss auf die unterschiedlichen Beitrittsverfahren zurückzuführen ist, ist die Abgeltung für das ganze Beitrittsjahr zu entrichten. Falls ein Kanton jedoch bereits im Verlauf des Jahres 2010 seinen Beitritt erklären sollte, wird er trotzdem erst ab 2011 zahlungspflichtig.

#### Art. 18

Eine Kündigung kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sie muss 18 Monate im Voraus erfolgen. Daher ist eine Kündigung per Ende des folgenden Jahres jeweils bis Ende Juni möglich. Erfolgt die Kündigung später, wird sie erst per Ende des übernächsten Jahres wirksam.

24. November 2009

## Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung

vom Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000,

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV) wird geändert.

1. Art. 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Art. 21 wird aufgehoben.

3. Es wird ein Art. 24<sup>bis</sup> eingefügt:

Steuerberechnung  
(Art. 45 Abs. 4 StG)

Die auf einer Beteiligung lastende Vermögenssteuer wird im Verhältnis dieser Beteiligung zum Total der Vermögenswerte berechnet.

4. Es wird ein Art. 33<sup>bis</sup> eingefügt:

Steuerberechnung:  
Gewinnsteuersatz bei Ausschüttung im Folgejahr  
(Art. 67 Abs. 2 StG)

<sup>1</sup>Massgebend ist der nach Art. 60 ff. StG berechnete Reingewinn.

<sup>2</sup>Die Satzhalbierung ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,

- a) für die bereits der Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG gewährt wird oder
- b) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuerteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.

5. Art. 35 lautet neu:

b) Kapitalgewinne  
auf Beteiligungen (Art. 68  
Abs. 4 StG)

Für die Ermittlung der Quote von 10 % können mehrere Veräusserungen oder Aufwertungen in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

**II.**

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde vom 25. April 2010 hat einem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 zugestimmt. Die Novelle wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die beschlossenen Neuerungen machen Anpassungen auch in der Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000 sowie im Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. November 2000 notwendig.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

**Ziff. I**

Art. 19 Abs. 4

Nach bisherigem Recht stellen die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden vielmehr als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert der Liegenschaft im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt erhöht. Diese steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten ist allgemein als Dumont-Praxis bekannt. Mit ihr sollte Rechtsgleichheit zwischen dem Steuerpflichtigen, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und zu einem entsprechend tiefen Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu einem entsprechend höheren Preis erwirbt, hergestellt werden.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 wird die Dumont-Praxis aufgehoben. Das Gesetz sieht neu ausdrücklich vor, dass sowohl im Recht der direkten Bundessteuer als auch im Harmonisierungsrecht die Kosten der Instandstellung für alle Liegenschaften im Privatvermögen ab Erwerb als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten. Art. 19 Abs. 4 StV, welcher Vorgaben zur Dumont-Praxis enthält, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 17. März 2009 hat die Standeskommission entschieden, dass die kantonale Steuerverwal-

tung bereits ab 1. Januar 2009 die Instandstellungskosten bei allen Liegenschaften gleich beurteilen soll. Damit wurde die Dumont-Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. bereits auf diesen Zeitpunkt abgeschafft.

#### Art. 21

Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sieht unter anderem vor, dass die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können, wenn es sich um sogenannte qualifizierte Beteiligungen handelt. Solche liegen vor, wenn die Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Im Sinne dieser Vorgaben wurde mit der jüngsten Revision des StG die Teilbesteuerung auf andere Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile ausgeweitet (Art. 38 Abs. 4 StG). Wie bereits in der Botschaft vom 25. August 2009 zur Revision des StG ausgeführt, soll zur Vermeidung von Standortnachteilen unter anderem auch die Voraussetzung der langfristigen Haltedauer fallen gelassen werden, die in Art. 21 StV verankert war. Art. 21 StV ist deshalb zu streichen.

#### Art. 24<sup>bis</sup>

Der neue Art. 45 Abs. 4 StG lautet:

*<sup>4</sup>Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligung berechnete Vermögenssteuer angerechnet.*

Allein aufgrund dieser Formulierung ergibt sich nicht zweifelsfrei, wie die auf der Beteiligung lastende Vermögenssteuer berechnet wird. Denkbar ist eine Anteilsberechnung im Verhältnis zum Total der Vermögenswerte wie auch im Verhältnis zum steuerbaren Vermögen. Die Berechnung im Verhältnis zum steuerbaren Vermögen erscheint als nicht sachgerecht, da sonst mit der Aufnahme von entsprechenden Schulden, eventuell gar nur am massgebenden Stichtag, ohne weiteres ein Verhältnis von 100 % geschaffen werden könnte. Im Sinne einer Klarstellung soll deshalb der Art. 24<sup>bis</sup> StV eingefügt werden, mit dem eindeutig festgelegt wird, dass das Total der Vermögenswerte massgebend ist.

#### Art. 33<sup>bis</sup>

Mit dem neuen Art. 67 Abs. 2 StG wurde eine steuerliche Entlastung für jene Gewinnanteile beschlossen, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden. Es erscheint nicht mehr als sachgerecht, dass dabei jene Gewinnanteile ausgenommen werden, welche bereits vom Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG profitieren oder gar nicht vom Kanton Appenzell I.Rh. besteuert werden können. Diese Lösung wird mit Art. 33<sup>bis</sup> StV eingefügt.

**Art. 35**

Unter Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben wurde im Rahmen des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes auch Art. 68 StG geändert und ergänzt. Neu werden insbesondere Buchgewinne infolge einer Aufwertung nach Art. 670 des Obligationenrechts den Kapitalgewinnen gleichgestellt. Entsprechend ist nun auch Art. 35 StV anzupassen.

**Ziff. II**

Die revidierte Steuerverordnung soll gleichzeitig mit der von der Landsgemeinde vom 25. April 2010 beschlossenen Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

**3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. Juni 2010

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten  
für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Mit dem Ziel der Optimierung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit wird für den Abbruch des bestehenden Antennenmastes am Standort Hirschberg und den Aufbau eines höhenreduzierten Ersatzmastes zirka 230 m nördlich des bestehenden Standortes ein Kantonsbeitrag in der Höhe von 40 % der Bausumme, maximal Fr. 300'000.–, gewährt.

**II.**

Der Kredit kann durch die Standeskommission ausbezahlt werden, wenn die Baukostenabrechnung vorliegt.

**III.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Die Präsidentin:            Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Anwohner am Hirschberg fühlen sich seit Jahren durch die Strahlenbelastung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Wiederholt wurden auch nachteilige Auswirkungen auf das Vieh beklagt. Die Standeskommission hat diese Beschwerden stets ernst genommen und das Mögliche unternommen, um zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. Viele Gespräche, Sitzungen und eine eigenständige messtechnische Überwachung der Anlage trugen zwar zu einem Klima des Vertrauens bei, vermochten aber die Situation nicht direkt zu verbessern. 2006-2008 brachte Ibrahim Karim seine Methode der Biogeometrie zur Anwendung. Dies führte zu einer Verbesserung des Wohlbefindens der Anwohner. Eine dauerhafte und befriedigende Lösung ist aber gleichwohl nicht erreicht. Der aktuell stattfindende Technologiewechsel im Bereich der Radio- und Fernsehausstrahlung sowie im Bereich des Mobilfunks bietet die Möglichkeit, die Weichen für eine Neuorganisation am Standort Hirschberg zu stellen.

#### **2. Bisherige Entwicklungen**

Die Antenne Hirschberg wurde im Jahre 1993 bewilligt. Zu Beginn wurde sie mit Systemen für den Betrieb von Radio, Fernsehen und Telepage (Pager) ausgestattet. In den Folgejahren wurden auch Antennen für die Mobilfunk-Kommunikation (NATEL-C, GSM-Handys) aller drei konzessionierten Anbieter sowie für das Lokalradio installiert. Das analoge Mobilfunknetz NATEL-C wurde Ende 1999 zugunsten des digitalen GSM-Netzes abgeschaltet.

Mit Inkrafttreten der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) am 1. Februar 2000 wurden erstmals maximale Belastungswerte für alle Arten von nichtionisierenden Strahlungen definiert. 2002 wurde bekannt, dass die UKW-Antenne auf dem Hirschberg die Grenzwerte überschritt, worauf deren Leistung reduziert wurde.

Im Oktober 2003 reichte die Swisscom Mobile AG ein Baugesuch für eine Leistungserhöhung im Mobilfunkbereich ein, wobei gleichzeitig die Telepage-Leistung reduziert werden

sollte. Gegen dieses Baugesuch gingen Einsprachen ein, über welche letztlich das Bundesgericht im August 2007 zugunsten von Swisscom entschied.

Im März 2006 wurde ein Baugesuch zum Aufbau von zusätzlichen Antennen für den Mobilfunk der neueren Generation (UMTS) für die drei konzessionierten Mobilfunknetz-Betreiber eingereicht. Gegen dieses Baugesuch gingen erneut Einsprachen ein. Aufgrund der damals noch hängigen gerichtlichen Beurteilung des vorherigen Baugesuchs sistierte das Bau- und Umweltdepartement das Baugesuch. Diese Sistierung wurde bis heute nicht aufgehoben. Die Swisscom hat das Baugesuch nicht mehr weiterverfolgt.

Bei den Fernsehantennen ergaben sich ebenfalls technische Änderungen. Durch die Einführung von DVB-T und die Abschaltung des analogen Fernsehens wird ein Drittel der Rundfunkstandorte in der Schweiz für die Fernsehausstrahlung nicht mehr benötigt. Die SRG SSR idée suisse, als Kunde der Swisscom Broadcast AG, verzichtete in der Folge für diesen Bereich auf den Standort Hirschberg. Die Versorgung geschieht heute ab dem Säntis.

Analoge Kundenwünsche haben vor einiger Zeit dazu geführt, auch die UKW-Antennen vom Standort Hirschberg wegzunehmen. Parallel dazu musste ein neues Antennennetz für das neue Radiosystem (DAB-T) geplant und aufgebaut werden. 2007 wurde daher unter den damaligen Randbedingungen ein Baugesuch für eine neue Antenne für DAB-T am Standort Sollegg eingereicht. Das Baugesuch wurde bewilligt. In der zweiten Jahreshälfte 2009 änderten sich dann aber die Randbedingungen für DAB-T. Aufgrund dieser Änderungen wurden Höhenstandorte wie der Säntis oder der Hohe Kasten wieder eine Option. Die SRG SSR idée suisse, wiederum in ihrer Rolle als Kunde der Swisscom Broadcast AG, entschied sich daher, den Standort Sollegg nicht weiter zu verfolgen und die Antennen für DAB-T an funktionsmäßig besser geeigneten, höher gelegenen Standorten zu installieren. Schliesslich wurden die technischen Installationen für DAB-T auf dem Säntis eingebaut. Die UKW-Sender der SRG an der Antenne Hirschberg werden nach Abschluss der internationalen Frequenzkoordination bis Ende 2010 auf den Hohen Kasten verlegt. Das Lokalradio sendet bereits seit Mitte 2009 ab dem Hohen Kasten. Am für das Mobilfunknetz wenig geeigneten Standort Sollegg waren keine Systeme für Handys geplant. Der Standort Hirschberg eignet sich für diesen Zweck besser.

Am Standort Hirschberg werden zirka ab Ende 2010 für Fernsehen und Radio keine Antennen mehr installiert sein. Verbleiben werden dort Antennen für GSM-Handys und Telepage sowie die erforderlichen Richtfunkverbindungen zu den weiteren Antennenstandorten. Aufgrund der Netzstruktur (Zellen) können diese Systeme nicht oder nur noch geringfügig verschoben werden.

### 3. Kommende Entwicklungen

Die Konzessionen für das GSM-System wurden letztmals bis 2013 verlängert. Es ist absehbar, dass diese Generation an Handys schon bald überlebt sein wird und die entsprechenden Konzessionen nicht mehr verlängert werden. Das GSM-System wird durch das System UMTS abgelöst. Bereits steht aber das Handynetz der 4. Generation, LTE, vor der Tür, mit welchem in Zukunft noch höhere Datentransferraten möglich sein werden.

UMTS ist bereits heute in weiten Teilen der Schweiz etabliert. Nebst den üblichen Diensten (Telefonie, SMS) bietet es vor allem deutlich schnellere Datenverbindungen als GSM. Diese Datenverbindungen haben in den letzten Jahren für viele der bereits heute üblichen Handys stark an Bedeutung gewonnen. Der Bedarf an solchen Datenverbindungen ist gross und wird in Zukunft noch wachsen.

Die Konzessionsnehmer für UMTS sind verpflichtet, den Ausbau von UMTS flächendeckend vorzunehmen. Daneben verlangen vor allem die generell gewachsenen Ansprüche an ein mobiles Kommunikationssystem einen raschen Aufbau von UMTS. Der innere Landesteil von Appenzell I.Rh. ist in dieser Beziehung noch weitgehend unerschlossen. Der Aufbau eines UMTS-Netzes bedingt mindestens einen funktechnisch geeigneten Antennenstandort in der Nähe von Appenzell. Das Gebot der Bündelung der Systeme auf möglichst wenige Antennenstandorte sowie die Einbindung in die Netzstruktur lenken die Betrachtung der Anbieter auf den Standort Hirschberg.

Die Swisscom Broadcast AG verfügt am jetzigen Standort am Hirschberg über eine Antennenanlage, die sich technisch einfach so aufrüsten lässt, dass eine Grundversorgung des inneren Landesteils mit UMTS erreicht werden kann. Soweit die Grenzwerte der NISV eingehalten werden, wird die Swisscom Broadcast AG diesen Aufbau voraussichtlich einseitig durchsetzen können. Mit einem solchen Aufbau würde aber die Strahlenbelastung am jetzigen Standort deutlich erhöht.

Das Einrichten einer Grundversorgung mit UMTS am Standort Hirschberg würde für die nächste Zukunft Reserven schaffen. Da aber der Bedarf an mobilen Datenverbindungen künftig mit einiger Sicherheit weiter zunehmen wird, steigt mit der Zeit auch der Bedarf nach neuen Antennen. Sollte aufgrund einer solchen Nachfragezunahme über die kommende Grundversorgung am Standort Hirschberg hinaus ein weiterer Ausbau der Versorgung notwendig werden, sollen mit Rücksicht auf die Immissionsbelastung am Standort Hirschberg andere Standorte gefunden werden. Dies wird auch zur Eliminierung von Funkschatten notwendig sein. Wie weit solche Standorte innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen gefunden werden können, muss heute offen gelassen werden.

Wie sich aus den Daten des Baugesuchs von 2006 ergibt, würde sich mit dem geplanten Aufbau von UMTS am heutigen Standort Hirschberg die Strahlenbelastung bei den nächst-

gelegenen Wohnhäusern stark erhöhen. Die dokumentierten Werte würden zwar die Grenzwerte der NISV nicht erreichen, sie würden aber wohl trotzdem zu einem erneuten Anwachsen des Widerstandes in der Nachbarschaft führen. Gegen das damalige Baugesuch gingen denn auch verschiedene Einsprachen ein, über welche indessen aufgrund der Sistierung nie entschieden werden musste. Bei einem neuen Baugesuch betreffend die Installation der technischen Einrichtungen für die UMTS-Technologie am Standort Hirschberg oder der jederzeit möglichen Aufhebung der Sistierung für das hängige Verfahren müsste daher, trotz allen bisherigen Bemühungen um eine Verbesserung der Situation, mit massivem Widerstand gerechnet werden. Selbst nach erledigtem Rechtsstreit wären auch für die Zukunft erhebliche Schwierigkeiten und Beschwerden wohl nicht zu vermeiden.

Die Standeskommission ist seit längerer Zeit mit der Swisscom Broadcast AG auf der Suche nach einer Lösung, welche dem Versorgungsauftrag der Konzessionsnehmer wie auch dem Anliegen der Hirschberganwohner nach möglichst geringer Belastung durch nichtionisierende Strahlung gerecht wird.

#### **4. Möglichkeiten für die Realisierung von UMTS**

Antennen für GSM oder UMTS können aufgrund der Netzstruktur nicht beliebig verschoben werden. Aufgrund dieser einengenden Vorgabe stehen für den Standort Hirschberg hinsichtlich der Versorgung mit GSM, UMTS und Telepage drei Möglichkeiten zur Diskussion:

- Aufbau der Antennen für UMTS am jetzigen Mast, belassen der Masthöhe
- Aufbau der Antennen für UMTS am jetzigen Mast, Reduktion der Masthöhe auf das Notwendige
- Abbruch des bisherigen Mastes, Neuaufbau eines Mastes für GSM, UMTS und Telepage mit Reduktion der Höhe an einem anderen Standort in der Nähe

Die erste Variante ist wohl denkbar, wird aber schon bis zur Erreichung einer Baubewilligung erhebliche Probleme bereiten und künftig weitere Schwierigkeiten nach sich ziehen. Ergibt sich aber keine anderweitige Lösung, werden die Antennenbetreiber voraussichtlich auch gegen den sich abzeichnenden Widerstand diesen Weg gehen.

Die zweite Variante dürfte die Schwierigkeiten am Standort Hirschberg noch zusätzlich akzentuieren, weil die Belastung der Anwohner durch nichtionisierende Strahlung nicht nur mit dem Ausbau für UMTS, sondern auch wegen der Höhenreduktion noch beträchtlich steigen wird. Zwar könnte durch ein solches Vorgehen die landschaftliche Beeinträchtigung durch die Antenne vermindert werden, die mit der Höhenverminderung zusätzlich einhergehende Belastungszunahme bei der Strahlung, die insgesamt bis an die gesetzlichen Grenzwerte reichen dürfte, spricht aber gegen ein solches Vorgehen.

Die dritte Variante, Abbruch des Mastes und Wiederaufbau in geringerer Höhe an einem veränderten Standort, unter gleichzeitigem Aufbau einer Grundversorgung für UMTS, verdient daher eine genauere Betrachtung. Wie Abklärungen der Swisscom Broadcast AG zeigen, wäre ein Ersatzstandort für die jetzige Antenne möglich. Anbieten würde sich der Standort Huet, der zirka 230 m nördlich gegen den Waldrand liegt. An diesem Ort stand vor Jahrzehnten ein Fernseh-Umsetzer. Eine Verschiebung an diesen Standort würde bedeuten, dass gleichzeitig die Masthöhe von heute zirka 80 Metern auf rund 35 Meter reduziert werden könnte. Mit dieser Verschiebung könnte die Strahlenbelastung bei den Wohnhäusern am Hirschberg - trotz Reduktion der Antennenhöhe und trotz Wiederaufbaus von GSM und Te- lepage sowie einem Ausbau auf UMTS - im Vergleich zu einem Ausbau am bestehenden Ort um Faktoren gesenkt werden. Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben werden auf rund Fr. 750'000.-- geschätzt.

Die Swisscom Broadcast AG wird nun aber einen rechtskräftig bewilligten Standort nicht einfach ohne weiteres aufgeben und einen neuen Standort beziehen. Ein solches Vorgehen würde schweizweit ein schwieriges Präjudiz schaffen. Es ist deshalb das grundsätzliche Bestreben der Swisscom Broadcast AG, an ihren Standorten festzuhalten und notwendige technische Änderungen und Erneuerungen auf diesen Standorten zu realisieren. Für die Swisscom Broadcast AG ist allerdings eine realisierbare Lösung der Probleme am Hirschberg ebenfalls von einiger Bedeutung.

Für die Swisscom Broadcast AG gibt es - geknüpft an die Voraussetzung, dass ein Aufbau einer UMTS-Versorgung möglich ist - zwei Konstellationen, in denen freiwillig ein Standort aufgegeben oder verschoben wird. Zum einen können technische Notwendigkeiten für ein solches Vorgehen sprechen. Ein Beispiel hierfür sind die Umstrukturierungen beim Übergang vom analogen Fernsehnetz zu DVB-T. Zum anderen kann die finanzielle Mitbeteiligung der interessierten Kreise an den Kosten für den Abbruch und den Wiederaufbau an einem neuen Standort ein solches Vorgehen ermöglichen. Eine solche Mitbeteiligung bietet den Vorteil, dass für Swisscom Broadcast AG kein Präjudiz geschaffen wird, während für die Öffentlichkeit als interessiertem Kreis nicht gleichzeitig unüberwindbare Hindernisse für eine bessere Lösung entstehen. Da im Falle der Antenne auf dem Hirschberg technische Begebenheiten keine Verschiebung des heutigen Standortes erfordern, wird die Swisscom Broadcast AG eine solche nur vornehmen, wenn jemand in der Finanzierung namhaft mit trägt. Zudem muss am neuen Ort ein Aufbau mit UMTS möglich sein.

## **5. Angestrebte Lösung für den Standort Hirschberg**

Unter Würdigung aller Umstände ist die Standeskommission der Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. zur Realisierung einer UMTS-Erschliessung, unter gleichzeitiger Deblockade der Situation am Hirschberg, beitragen sollte. Es soll ein kantonaler Beitrag an die Kosten für

einen Abbruch des bestehenden Antennenmastes am Hirschberg und den Aufbau eines höhenreduzierten Ersatzmastes zirka 230 m nördlich des heutigen Standortes geleistet werden. Die Beteiligung sollte allerdings unter 50 % liegen. Es wurde mit der Swisscom Broadcast AG eine Beteiligung von 40 %, maximal jedoch Fr. 300'000.-- ausgehandelt. Die Standeskommission ist überzeugt, dass die problembehaftete Vergangenheit am Standort Hirschberg und die Bedeutung der UMTS-Erschliessung eine solche Beitragsleistung rechtfertigen.

Der Kantonsbeitrag gründet rechtlich auf den Regelungen in Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG; GS 814.010) und Art. 40 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH; GS 450.010). Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit von finanziellen Beiträgen an Massnahmen, welche zur Verbesserung der Umwelt- respektive der Landschaftsverträglichkeit beitragen, ausdrücklich vor.

Die Reduktion der Höhe und die Verschiebung des Mastes bedeutet eine landschaftliche Aufwertung des Gebietes am Hirschberg. Dieses ist im kantonalen Richtplan als touristisches Kerngebiet ausgewiesen und hat für das Landschaftsbild des inneren Landesteils eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch unter diesem Aspekt sind der Abbruch des heutigen Sendemastes und der Wiederaufbau in reduzierter Höhe, optisch besser abgeschirmt durch den Waldrand, unterstützenswert.

Die Realisierung des Abbruchs der alten und des Wiederaufbaus der neuen Antenne bedarf einer rechtskräftigen Baubewilligung. Das Baugesuchsverfahren für ein solches Unterfangen ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Beitragsleistung der Öffentlichkeit darf deshalb erst an die erfolgreiche Realisierung des Vorhabens anknüpfen. Nur wenn die Antenne am neuen Standort realisiert ist, soll die Öffentlichkeit Beiträge ausrichten.

## 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Mitfinanzierung an den Kosten für eine Verschiebung des Antennenmastes am Hirschberg einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 22. Juni 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Glossar**

- UKW Ultrakurzwelle, normales analoges Radio, welches über Antennen verbreitet wird.
- DAB-T Digital Audio Broadcasting Terrestrial: Digitales Radio, welches über Antennen verbreitet wird. "Nachfolger" des analogen Radios. Vorteile: Signalqualität, geringere Störanfälligkeit, Frequenzökonomie (im gleichen Frequenzband können mehr Signale übertragen werden).
- DVB-T Digital Video Broadcasting: Digitales Fernsehen, welches über Antennen verbreitet wird. "Nachfolger" des analogen Fernsehens.
- MB/s Megabit/Sekunde: Geschwindigkeit, mit welcher Daten übertragen werden können. Als Vergleichszahl: Datenübertragung in einem fest installierten Hausnetz (Computernetzwerk) heute meist 1000 MB/s (= 1 Gigabit/s)
- GSM Global System for Mobile Communications. Heute noch oft gebräuchliches digitales Handynetz (2. Generation). Datenübertragung bis maximal 0.22 MB/s möglich. Einführung ab 1992.
- UMTS Universal Mobile Telecommunication System. Digitales Handynetz der 3. Generation. Datenübertragung bis maximal 7.2 MB/s möglich. Einführung ab zirka 2000.
- LTE Long Term Evolution: Digitales Handynetz der 4. Generation. Datenübertragung bis max. 300 MB/s möglich. Es gibt bisher weder Endgeräte noch ein Netz für diese Technologie. Um die hohen Datentransferraten zu ermöglichen, werden sowohl beim Endgerät wie auch auf dem Antennenstandort mehrere Antennen gebündelt benutzt, was sich wahrscheinlich auch auf die Anzahl Antennenstandorte auswirken wird. Die ersten Demo-Installationen wurden 2008 gezeigt mit Datentransferraten bis 250 MB/s. In Japan werden die ersten Netzaufbauten für 2010 erwartet.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für den Bau  
einer Sammelstelle für tierische  
Nebenprodukte im inneren Landesteil**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.

beschliesst:

**I.**

Für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil wird ein Kredit von Fr. 900'000.-- gewährt (Preisbasis Juni 2008).

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung.

**III.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil**

---

**1. Ausgangslage**

Am 25. April 2010 hat die Landsgemeinde im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) beschlossen, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte von den Bezirken auf den Kanton zu übertragen. Der Kanton übernimmt somit auf Anfang 2011 die bisher von den Bezirken unterhaltene Sammelstelle im inneren Landesteil und tritt für den Bezirk Oberegg in den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ein.

Die heutige Sammelstelle beim Werkhof des Bezirks Appenzell erfüllt die Hygienevorschriften und Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung nicht mehr. Zudem wird das Fehlen von technischen Einrichtungen, beispielsweise eines Krans für den Entlad der Fahrzeuge und den Belad der Container, immer mehr als gravierender Mangel empfunden. Es ist daher dringend geboten, anstelle der heutigen Anlage eine anderweitige Lösung zu schaffen. Die Bezirke des inneren Landesteils haben daher schon vor dem Landsgemeindebeschluss über die Zuständigkeitsänderung für die Tierkörpersammlung geplant, eine neue Sammelstelle unmittelbar angrenzend zum entstehenden Ökohof des Kantons am Standort Bödeli zu bauen. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf Anfang 2011 hin unternehmen die Bezirke aus naheliegenden Gründen bezüglich eines Neubaus keine weiteren Schritte mehr. Es obliegt vielmehr dem Kanton, die begonnene Planung aufzunehmen und fortzuführen.

Der Neubau der Sammelstelle auf dem Gelände des neuen Ökohofs im Bödeli macht Sinn, weil diesfalls alle Wertstoffe dort deponiert werden können. Zudem erweist sich der gewählte Standort wegen der tiefen Immissionsempfindlichkeit als sehr geeignet.

**2. Bauprojekt**

Die neue Tierkörpersammelstelle umfasst ein Gebäude mit einem Volumen von 800 m<sup>3</sup>. Sie ist mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattet. So ist sie mit einem Kran ausgerüstet, verfügt über Kühlzellen zur Lagerung der Container und einen Reinigungsraum

sowie die erforderlichen Infrastrukturanlagen. Dem Gebäude ist für den An- und Wegtransport, analog zur zentralen Wertstoffsammelstelle, ein Vorplatz in der Grösse von 111 m<sup>2</sup> zugeschieden. Total beansprucht das Projekt eine Bodenfläche von 365 m<sup>2</sup>.

Der Neubau der Tierkörpersammelstelle soll abgestimmt auf den Neubau des Ökohofes im Laufe des Jahres 2011 realisiert werden.

Auf Stufe Vorprojekt beläuft sich die Genauigkeit von Baukostenschätzungen in der Regel auf 15 %. Da man sich mit dem geplanten Neubau für die Tierkörpersammelstelle weitgehend an einem ähnlichen, bereits realisierten Projekt orientieren kann und die unterlegten Annahmen konservativ getroffen wurden, rechtfertigt es sich, die Schätzungsungenauigkeit mit 10 % einzusetzen. Es ist daher mit Gesamtkosten von Fr. 900'000.--, mit einem Rahmen von Fr. 810'000.-- bis Fr. 990'000.--, zu rechnen. Davon fallen Fr. 772'250.-- auf die Anlage selber und Fr. 127'750.-- auf den Bodenerwerb (Stand Juni 2008). Die Investitionskosten gehen zu Lasten des Kontos Nr. 5160.501.00, die Betriebskosten laufen über das Konto Nr. 2170.318.01, und die Abschreibungen werden über das Konto Nr. 2170.318.02 abgerechnet.

Finanzbeschlüsse für einmalige Investitionskosten zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 1 Mio. liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rates, unterliegen aber dem fakultativen Referendum nach Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung. Der Kreditbeschluss für die Sammelstelle tritt also nicht bereits mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Rechtskraft. Er ist vielmehr nach der Behandlung im Grossen Rat noch für das Referendum im Amtsblatt auszuschreiben. Dies wird im Rahmen der amtlichen Mitteilung aus dem Grossen Rat vorgenommen.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 9. August 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

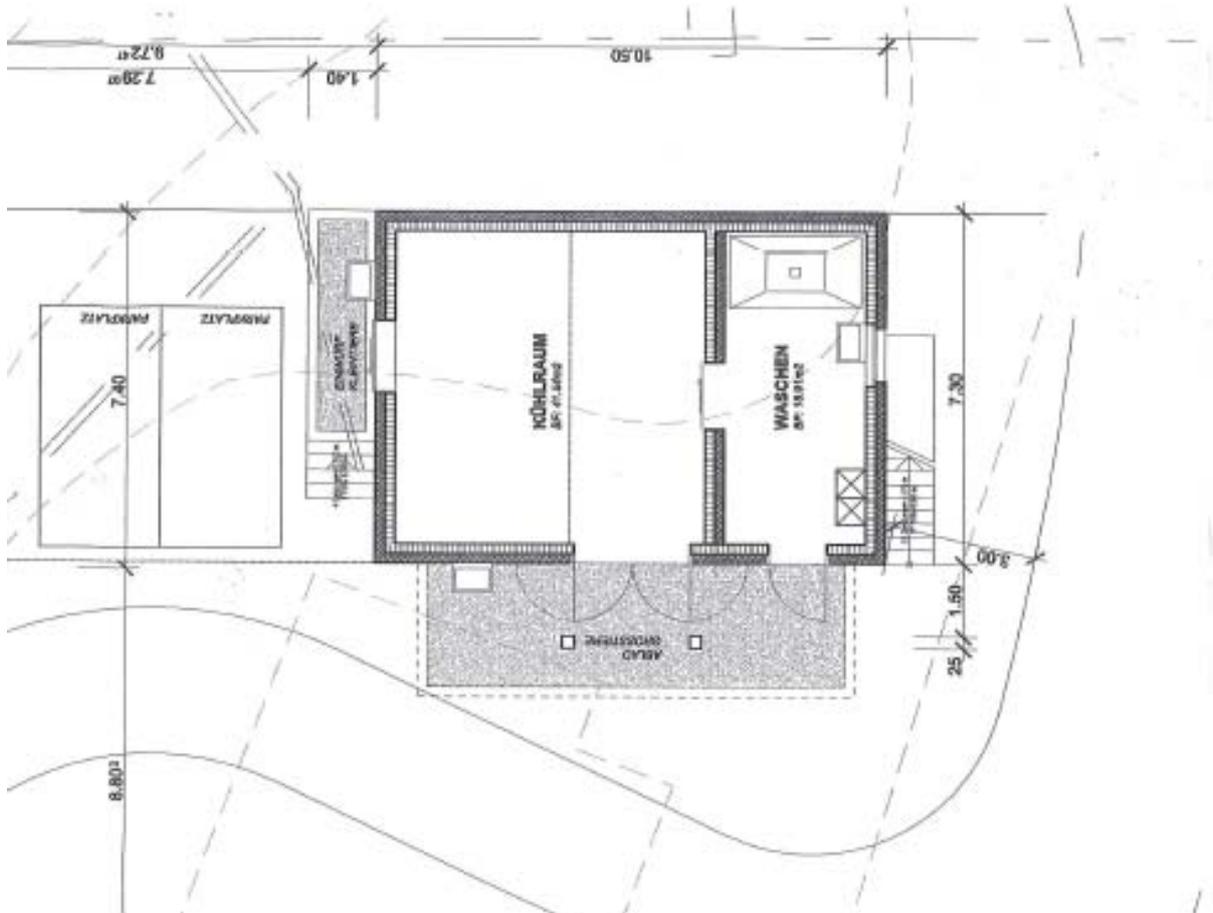
Daniel Fässler

Markus Dörig

## Ansicht Sammelstelle für Tierische Nebenprodukte (TKS)

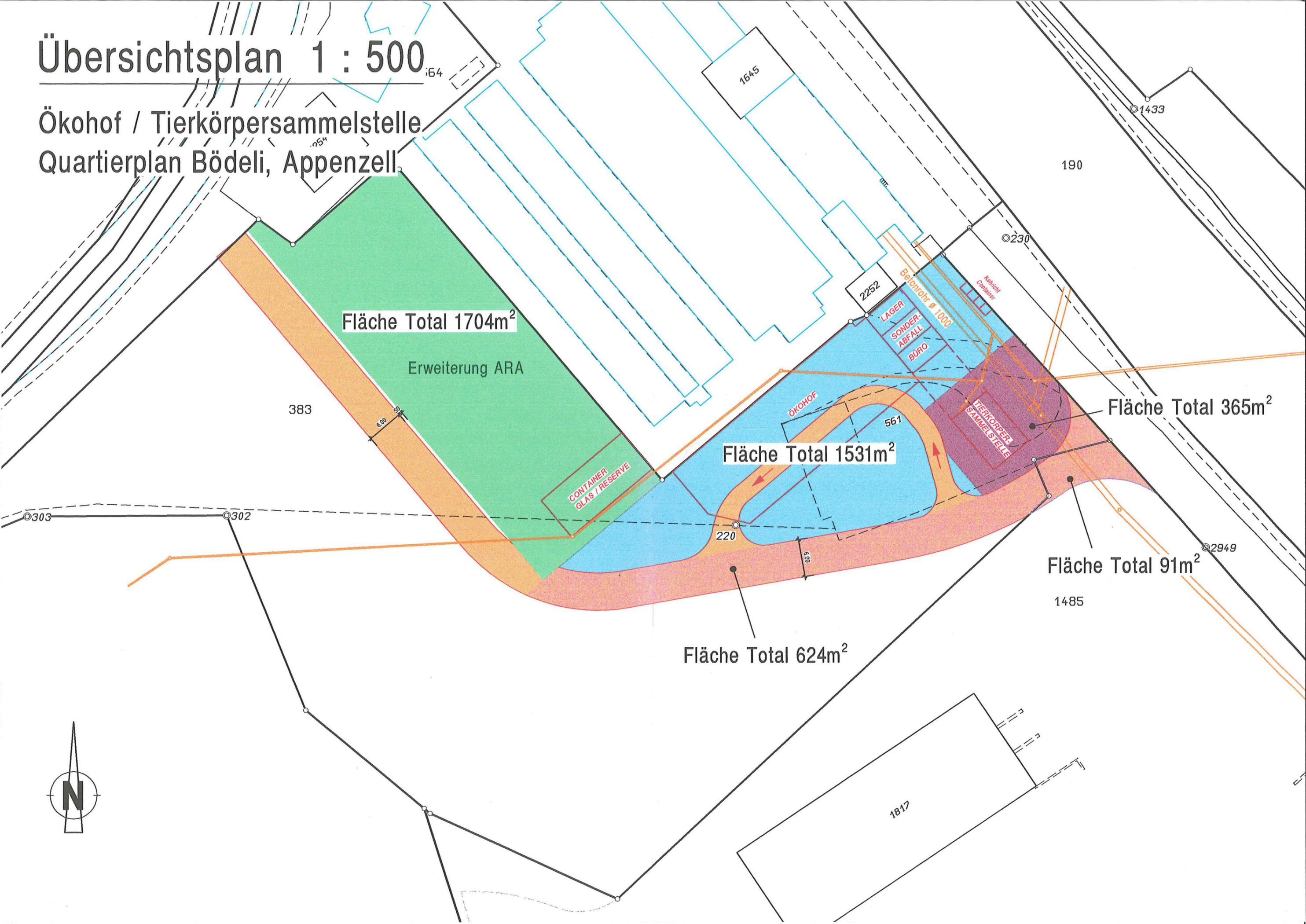


## Grundriss Sammelstelle für Tierische Nebenprodukte



# Übersichtsplan 1 : 500

Ökohof / Tierkörpersammelstelle  
Quartierplan Bödeli, Appenzell



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statutenänderung  
der Elektra Oberegg**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die von der Generalversammlung der Elektra Oberegg vom 19. März 2010 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Elektra Oberegg**

---

**1. Ausgangslage**

Die Statuten der Elektra Oberegg, einer Korporation des kantonalen öffentlichen Rechts, wurden am 23. Januar 2004 durch die Hauptversammlung erlassen und vom Grossen Rat am 21. Juni 2004 genehmigt. Es handelt sich um eine Körperschaft des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Mit Schreiben vom 24. November 2009 ersuchte die Elektra Oberegg die Standeskommission um Vorprüfung einer Statutenänderung. Diese bezieht sich auf Art. 13 der geltenden Statuten, nach welchem die Jahresabrechnung alljährlich auf den 30. September abzuschliessen ist. Neu soll die Rechnung jeweils erst auf den 31. Dezember abgeschlossen werden. Zur Begründung dieser Änderung wurde sinngemäss ausgeführt, dass der Termin vom 30. September schlecht vereinbar sei mit den neuen Gegebenheiten, welche die Strommarktliberalisierung gebracht hat.

Die Standeskommission befasste sich am 1. Dezember mit der beantragten Statutenänderung und erklärte sich mit dieser im Rahmen der Vorprüfung einverstanden. Am 20. April 2010 übermittelt die Elektra Oberegg die durch die Generalversammlung vom 19. März 2010 verabschiedete Änderung der Statuten. Die Änderung besteht einzig in der durch die Standeskommission vorgeprüften Anpassung betreffend den Zeitpunkt der Rechnungserstellung. Sie ersucht um Genehmigung der Änderung durch den Grossen Rat.

**2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 EG ZGB können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerk-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw., vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente erlangen gegenüber den Korporationsmitgliedern Rechtsverbindlichkeit. Nach Abs. 2 des gleichen

Artikels bedürfen Revisionen der Statuten solcher Körperschaften der Genehmigung durch den Grossen Rat.

### **3. Beurteilung der Statutenänderung**

Die von der Generalversammlung der Elektra Oberegg vom 19. März 2010 vorgenommene Änderung von Art. 13 der Statuten ist nach Auffassung der Standeskommission zweckmässig. Es sind zudem keinerlei Hinweise ersichtlich, dass die Änderung gegen übergeordnetes Recht verstossen würde.

### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Elektra Oberegg einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 8. Juni 2010

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

---



# Statuten

*mit Änderung 19.3.2010*



## Statuten der Korporation Elektra Obereg

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Elektra Obereg ist eine Korporation des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Zweck der Korporation

<sup>2</sup>Die Korporation bezweckt das Gebiet gemäss Artikel 2 dieser Statuten mit elektrischer Energie zu erschliessen und zu versorgen. Ferner erstellt, unterhält und betreibt sie die Strassenbeleuchtung auf dem Gebiet des Bezirkes Obereg.

### Art. 2

<sup>1</sup>Das Korporationsgebiet umfasst den Bezirk Obereg, soweit dieser nicht durch eine andere Stromversorgung erschlossen wird. Dies ist namentlich bei folgenden Gebieten der Fall: Büriswilen, Hof, Mittlere Vogelegg, Steingacht, Kapf, Landmark.

Korporationsgebiet

<sup>2</sup>Das Korporationsgebiet ist in einem Umgrenzungsplan festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

### Art. 3

<sup>1</sup>Jedes Grundstück im Korporationsgebiet (Art. 2) hat Anspruch auf einen Anschluss an die Stromversorgungsanlage der Korporation.

Anspruch auf Anschluss

<sup>2</sup>Sofern der Korporation im Hinblick auf einen Anschluss im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen unverhältnismässig hohe Kosten erwachsen, besteht kein entsprechender Rechtsanspruch. Ein technisch möglicher Anschluss kann erfolgen, wenn über die Kostenbeteiligung des Gesuchstellers eine Einigung erzielt wird.

<sup>3</sup>Die Verwaltung der Korporation entscheidet frei über den Abschluss von Anschlussverträgen mit den Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Grundstücken.

<sup>4</sup>Sofern ein Grundeigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ein Sicherheitsrisiko darstellt, kann die Korporation nach erfolgter Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die Stromlieferung einstellen.

### Art. 4

<sup>1</sup>Mitglied der Korporation wird jede natürliche oder juristische Person, welche von der Elektra Obereg elektrische Energie bezieht.

Mitgliedschaft

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt mit Beendigung des Energielieferungsvertrages.

<sup>3</sup>Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche am Vermögen der Korporation.

---

	Art. 5
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet nur das Geschäftsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Art. 6
Organisation	Die Organe der Korporation sind: a) die Hauptversammlung; b) die Verwaltung; c) die Kontrollstelle.
	Art. 7
Hauptversammlung	<p><sup>1</sup>Die Versammlung der Korporationsmitglieder ist als Hauptversammlung das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li><li>b) die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;</li><li>c) die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Kontrollstelle;</li><li>d) die Entlastung der Verwaltung;</li><li>e) die Beschlussfassung über Anträge der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten.</li></ol> <p><sup>2</sup>Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn die Verwaltung oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangen.</p> <p><sup>3</sup>An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die juristischen Personen haben einen Vertreter zu wählen, welcher mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sein muss.</p>
	Art. 8
Beschlussfassung	<p><sup>1</sup>Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und nimmt die Wahlen im Sinne von Art. 7 dieser Statuten vor, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dabei gilt das absolute Mehr. Zu Beginn jeder Versammlung werden zwei Stimmentzähler gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Über Gegenstände, die nicht mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p><sup>3</sup>Anträge von Mitgliedern dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie der Verwaltung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet und mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind.</p>

## Art. 9

Die Verwaltung der Körperschaft besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Verwaltung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Mitgliedern der Verwaltung. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Bei wichtigen Angelegenheiten ist die Verwaltung berechtigt, die Rechnungsrevisoren zu den Verwaltungssitzungen beizuziehen.

## Art. 10

<sup>1</sup>Der Verwaltung obliegen:

- a) die Vertretung der Korporation nach aussen;
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c) die Besorgung aller laufenden Geschäfte;
- d) die Festsetzung des Stromtarifes;
- e) der Erlass von Reglementen;
- f) die Prüfung von Neuanschlussgesuchen und die Festlegung der Anschlussgebühren;
- g) die Kontrolle und Überwachung ob die Installations-Firmen über eine gültige Bewilligung, gemäss Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) verfügen;
- h) die Festsetzung allfälliger Entschädigungen für Arbeiten ihrer Mitglieder und der Funktionäre.

Aufgaben der  
Verwaltung

<sup>2</sup>Die Verwaltung ist ausserdem für die Behandlung aller übrigen, in den Statuten nicht geregelten Geschäfte zuständig. Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.

## Art. 11

<sup>1</sup>Der Präsident hat den Vorsitz an der Hauptversammlung und an den Sitzungen der Verwaltung.

<sup>2</sup>Der Kassier besorgt die Buchhaltung und den Geldverkehr der Korporation.

<sup>3</sup>Der Aktuar hat über die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Sitzungen der Verwaltung Protokoll zu führen.

Aufgaben der  
einzelnen Mit-  
glieder der Ver-  
waltung

## Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung, alljährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle

Präsident      Aktuar  
*P. Sonderegger*      *F. Rohner*

Art. 13  
31. Dezember

Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 30. September abgeschlossen.

Art. 14

Reglement

In Ergänzung zu den Statuten wird ein Reglement erlassen, welches das Verhältnis zwischen der Korporation und den einzelnen Mitgliedern, insbesondere das Verfahren bei Anschluss und die technischen Voraussetzungen der Anlagen näher regelt.

Art. 15

Änderung im Bestand der Korporation

<sup>1</sup>Ein Beschluss über die Auflösung der Korporation bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Korporationsmitglieder.

<sup>2</sup>Der Zusammenschluss mit einem anderen öffentlichen Gemeinwesen kann mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder beschlossen werden.

<sup>3</sup>Sollten sich aus dem Verkauf von Anlagen oder der Auflösung der Korporation Gewinne ergeben, so fallen diese an den Bezirk Oberegg.

<sup>4</sup>Solche Beschlüsse bedürfen zudem der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 16

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 2004 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 30. September 2003 in Kraft.

Die Genehmigung der Statuten bedingt gleichzeitig auf diesen Zeitpunkt den Beschluss zur Liquidation der bisherigen Genossenschaft «Elektra Oberegg». Die neue Korporation «Elektra Oberegg» übernimmt per Stichtag 30. September 2003 sämtliche Aktiven und Passiven sowie das Eigenkapital der zu liquidierenden Genossenschaft. Gleichzeitig übernimmt sie als Rechtsnachfolgerin lückenlos alle laufenden Geschäfte.

Oberegg, 23. Januar 2004

**Elektra Oberegg**

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Sonderegger

F. Rohner

Vom Grossen Rat genehmigt am: 21. Juni 2004

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser



---

# Sonderschulkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

von der Standeskommission verabschiedet  
am 21. September 2009<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss der Standeskommission vom 22. Juni 2010 (Prot. 783/10)

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
  - 1.1. Übergang der Verantwortung für die Sonderschulen von der IV zu den Kantonen
  - 1.2. Regelung der während der Übergangszeit
  - 1.3. Sonderschulkonzept als Grundlage der kantonalen Sonderschulregelung
  - 1.4. Verhältnis zum Integrationskonzept
- 2. Grundlagen**
  - 2.1. Rechtliche Grundlagen
    - 2.1.1. Bundesrechtliche Grundlagen
    - 2.1.2. Konkordatsrechtliche Grundlagen
    - 2.1.3. Kantonalrechtliche Grundlagen
    - 2.1.4. Kantonale Entwicklungen im Schulwesen
  - 2.2. Das Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden im Überblick
- 3. Kaskadenmodell**
- 4. Konzept**
  - 4.1. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick
    - 4.1.1. Niederschwelliger Bereich
    - 4.1.2. Zwischenschritt für verstärkte Massnahmen: Externe Abklärung
    - 4.1.3. Hochschwelliger Bereich
      - 4.1.3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)
      - 4.1.3.2. Pädagogisch-therapeutischer Dienst (PTD)
  - 4.2. Zuweisungsverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen
    - 4.2.1. Zuweisungs- und Ausführungskompetenzen
    - 4.2.2. Vieraugenprinzip
  - 4.3. Ärztliche Dienste
  - 4.4. Übergangszeit
- 5. Bedarfsplanung**
  - 5.1. Abschätzung des künftigen Bedarfs
  - 5.2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
  - 5.3. Abklärung für eigene Sonderschule
- 6. Leistungsverträge und ausserkantonale Zusammenarbeit**
  - 6.1. Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit
  - 6.2. Folgerungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden
- 7. Nahtstelle zur ersten beruflichen Ausbildung**
- 8. Grundsätze für berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**
- 9. Finanzierung**

## Abkürzungsverzeichnis

## Grafiken

## Literaturnachweis

# 1. Einleitung

## 1.1. Übergang der Verantwortung für die Sonderschulen von der IV zu den Kantonen

Dieses Sonderschulkonzept ist eine Folge der am 28. November 2004 vom Stimmvolk beschlossenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Auf den 1. Januar 2008 hat sich die Invalidenversicherung aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung vollumfänglich zurückgezogen. Gleichzeitig ist die gesamte rechtliche, fachliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen an die Kantone übergegangen.

Allerdings hat sich der Bund weiterhin bestimmte Regelungskompetenzen vorbehalten, die es im kantonalen Recht zu beachten gilt.

So haben von Bundesrechts wegen alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen von Geburt bis zum 20. Altersjahr Anrecht auf besondere Förderung, auch sind aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften integrierende Massnahmen den separierenden nach Möglichkeit und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorzuziehen.

Die Unentgeltlichkeit für die schulischen Massnahmen bleibt wie bis anhin aufgrund der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung gewährleistet.

## 1.2. Regelung während der Übergangszeit

Die Bundesverfassung räumt den Kantonen für den Erlass eigener Sonderschulnormen eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren bis 2011. Während dieser Übergangsregelung verlangt *Art. 197 Ziff. 2 BV* die Beibehaltung der momentanen Leistungen im sonderpädagogischen Bereich während drei Jahren. Somit können in dieser Zeit die geltende Zuweisungspraxis beibehalten und neue Instrumente erprobt werden. Ab 2011 kann Appenzell Innerrhoden auf diesen Erfahrungen aufbauen. Einerseits können dann Aussagen über die verschiedenen Verfahren und Angebote sowie das Finanzierungsmodell gemacht werden, andererseits wird der Kanton in der Integrationsdiskussion und -umsetzung weiter vorangeschritten sein.

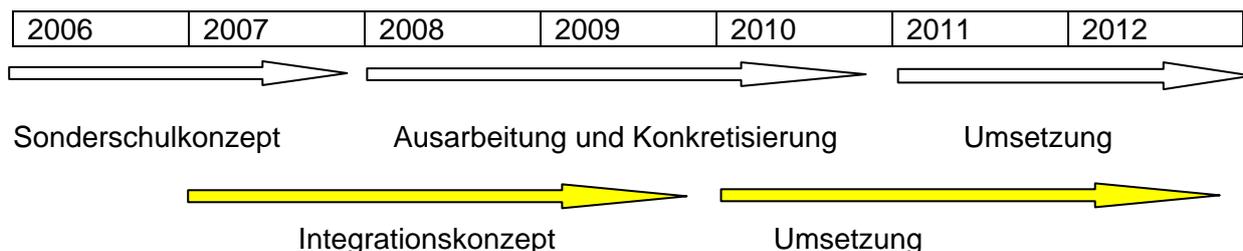
## 1.3. Sonderschulkonzept als Grundlage der kantonalen Sonderschulregelung

Während der Übergangszeit haben die Kantone ein Sonderschulkonzept zu erstellen, welches als Grundlage für die künftige kantonale Sonderschulregelung dienen soll. Das Konzept soll unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben

- Grundsätze zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung darlegen,
- Ausführungen zu Abklärungs- und Zuweisungsabläufen machen,
- Verfahren und Abläufe der Ressourcenzuteilung aufzeigen,
- eine Übersicht über Leistungen und Angebote bieten,
- Notwendigkeit, Formen und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Institutionen behandeln,
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals definieren
- die Kosten dieses Konzeptes schätzen und die Grundsätze seiner Finanzierung festlegen,
- sowie die gesetzgeberische Umsetzung zeigen.

## 1.4. Verhältnis zum Integrationskonzept

In diesem Konzept werden Vorschläge in Bezug auf zwei zeitliche Dimensionen gemacht. So richtet sich das Konzept in der Hauptsache auf die Übergangsphase von 2008 bis 2011 in Bezug auf die Neuregelung der sonderpädagogischen Angebote, wie dies die Umsetzung der NFA verlangt, aus. In der Folge der bevorstehenden Diskussionen zu Integrationsbestrebungen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelschule und der Kantonalisierung der Sekundarstufe I werden im Konzept auch Ausführungen eingebunden, die sich auf noch zu erstellende Konzepte für den Kanton ausrichten.



## 2. Grundlagen

Die Erarbeitung des Sonderschulkonzeptes für den Kanton Appenzell Innerrhoden orientiert sich am übergeordneten Bundesrecht und prüft, wie weit das geltende kantonale Recht zu revidieren ist. Konkordatsrecht wird besprochen, soweit es für Innerrhoden von Belang ist.

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1. Bundesrechtliche Grundlagen

Der Grundauftrag an die Kantone im Bereiche der Sonderschule findet sich in Art. 62 Abs. 3 BV. Danach sorgen die Kantone „für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.“

In ähnlicher Weise verpflichtet das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behinderungsgleichstellungsgesetz BehiG) die Kantone in Art. 20 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Dabei sollen sie gemäss Abs. 2 mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient. Sie sollen nach Abs.3 insbesondere dafür sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Gemäss Art. 48a Abs. 1 lit. i BV kann der Bund im Aufgabenbereich „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“ interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten, wobei die Allgemeinverbindlicherklärung in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgt und das Gesetz die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung festlegt und das Verfahren regelt.

Was als Invalide in diesem Zusammenhange verstanden wird, regelt sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000, das in Art. 8 Abs. 2 festhält, dass nichterwerbstätige Minderjährige als invalid gelten, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Gestützt auf diese Definition der Invalidität fordert das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG), dass jeder Kanton zu gewährleisten hat, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2). Zu diesem Zweck können sie solche Institutionen, die für die Umsetzung des Grundsatzes nach Artikel 2 nötig sind selbst schaffen oder anerkennen, unabhängig davon, ob diese Institutionen innerhalb oder ausserhalb des Kantonsgebietes stehen. Art. 7 verlangt von den Kantonen ausserdem, dass sie sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt. Findet eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen Institution beteiligt, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt.

### **2.1.2. Konkordatsrechtliche Grundlagen**

#### *Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)*

Die IVSE ist momentan das einzige Regelwerk, das die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der sozialen Einrichtungen regelt. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden ist die IVSE insofern von Bedeutung, als der Kanton bis heute keine eigenen Sonderschulen führt und er daher alle stationären sonderpädagogischen Angebote anderer Kantone in Anspruch nehmen muss. Die Vereinbarung steht gegenwärtig in Revision.

#### *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich*

Die Vereinbarung definiert einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten sonderpädagogischen Massnahmen. Diese Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.

### 2.1.3. Kantonalrechtliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene sind das Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG), die Schulverordnung vom 21. Juni 2004 sowie der Landesschulkommissionsbeschluss vom 18. Mai 2005 wegweisend.

Das Schulgesetz verleiht in Art. 12 den behinderten Kindern das Recht auf Sonderschulung und verpflichtet den Kanton, die hierzu notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Kompetenz, ein Kind in die Sonderschule einzuweisen, steht der Standeskommission zu. Der Schulrat der betreffenden Schulgemeinde kann Antrag stellen. Der Schulpsychologische Dienst besorgt die erforderlichen Abklärungen und stellt aufgrund der Ergebnisse in der Regel direkt Antrag.

Art. 12 Abs. 3 SchG überträgt der Landesschulkommission die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen. Gemäss Art. 63 SchG übernimmt der Kanton die Kosten der Sonderschulen. Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen. Zusätzlich ergibt sich eine Einschränkung der Elternbeitragspflicht aus Art. 51c SchG, nach welchem Beiträge nur erhoben werden können, wenn sie durch die Sonderschulung entlastet werden. Im Gegenzug können sie Beiträge erhalten, wenn sie Leistungen tragen, für die an sich der Kanton zuständig ist.

In Art. 51a SchG wird der Umfang der Sonderschulung festgelegt. Der diesbezügliche Leistungsumfang, wie er bereits vor 2008 bestand, wird überführt. Unter die Sonderschulung fällt damit die Bildung sonderschulbedürftiger Kinder, daneben gehören aber auch therapeutische Förderung und die hierfür erforderlichen Transporte dazu. Ebenfalls zum Leistungsangebot zählt die heilpädagogische Früherziehung, die in Art. 73a SchG geregelt wird. Der Begriff der Sonderschulung umfasst also mehr als das Sonderschulwesen.

Mit Bezug auf die Sonderschulplatzierungen regelt Art. 51b SchG das Nähere. Das früheste Eintrittsalter und der späteste Austrittszeitpunkt entsprechen den Verhältnissen, wie sie bereits unter der Herrschaft der Invalidenversicherung bestanden und seit 2008 in Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung festgelegt sind. Näher geregelt werden auch die Modalitäten der Externats- und Internatsplatzierung. Hier ergeben sich Unterschiede, weil eine Internatsplatzierung im Streitfall mit einem Obhutsentzug verbunden ist, wofür die Vormundschaftsbehörden zuständig sind.

Das Departement schliesst die Leistungsvereinbarungen für die Sonderschulung ab (Art. 51a Abs. 2 SchG). Davon ausgenommen sind selbstverständlich Recht setzende Konkordate, bei denen ein Beitritt durch den Grossen Rat oder die Landsgemeinde zu beschliessen ist.

Hinsichtlich des schulpsychologischen Dienstes hält Art. 74 SchG fest, dass dieser Dienst vom Erziehungsdepartement geführt wird. Er ist für die Schüler unentgeltlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons. Zur Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten bietet das Departement gemäss Art. 75 pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen. Der Kanton trägt die Kosten, sofern der Schulrat oder die Lehrkräfte für die Massnahme Antrag gestellt haben oder die Abklärung des kantonalen Dienstes einen Massnahmebedarf ergeben hat. Ansonsten wird die Leistung verrechnet. Für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen bietet das Departement einen logopädischen Dienst an. Auch die Kosten dieses Dienstes trägt der Kanton.

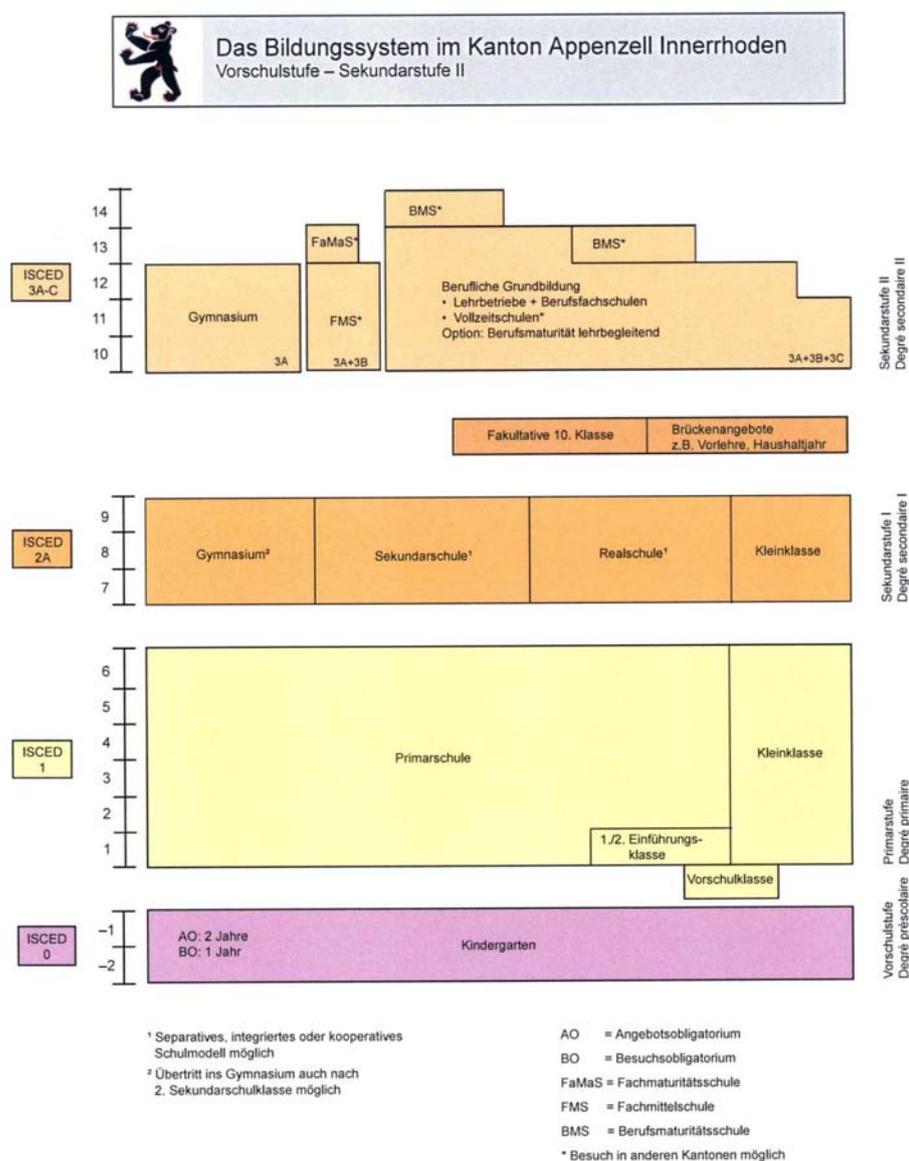
Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

## 2.1.4. Kantonale Entwicklungen im Schulwesen

Gegenwärtig ist ein Konzept über die *Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen* in Erarbeitung. Diesem Integrationskonzept wird im Sonderschulkonzept im Grundsatz Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA im Kanton steht aber auch die Reorganisation der innerkantonalen Finanzflüsse zur Diskussion, welche die Finanzierungsart der sonderpädagogischen Massnahmen massgebend beeinflussen kann.

## 2.2. Das Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden im Überblick



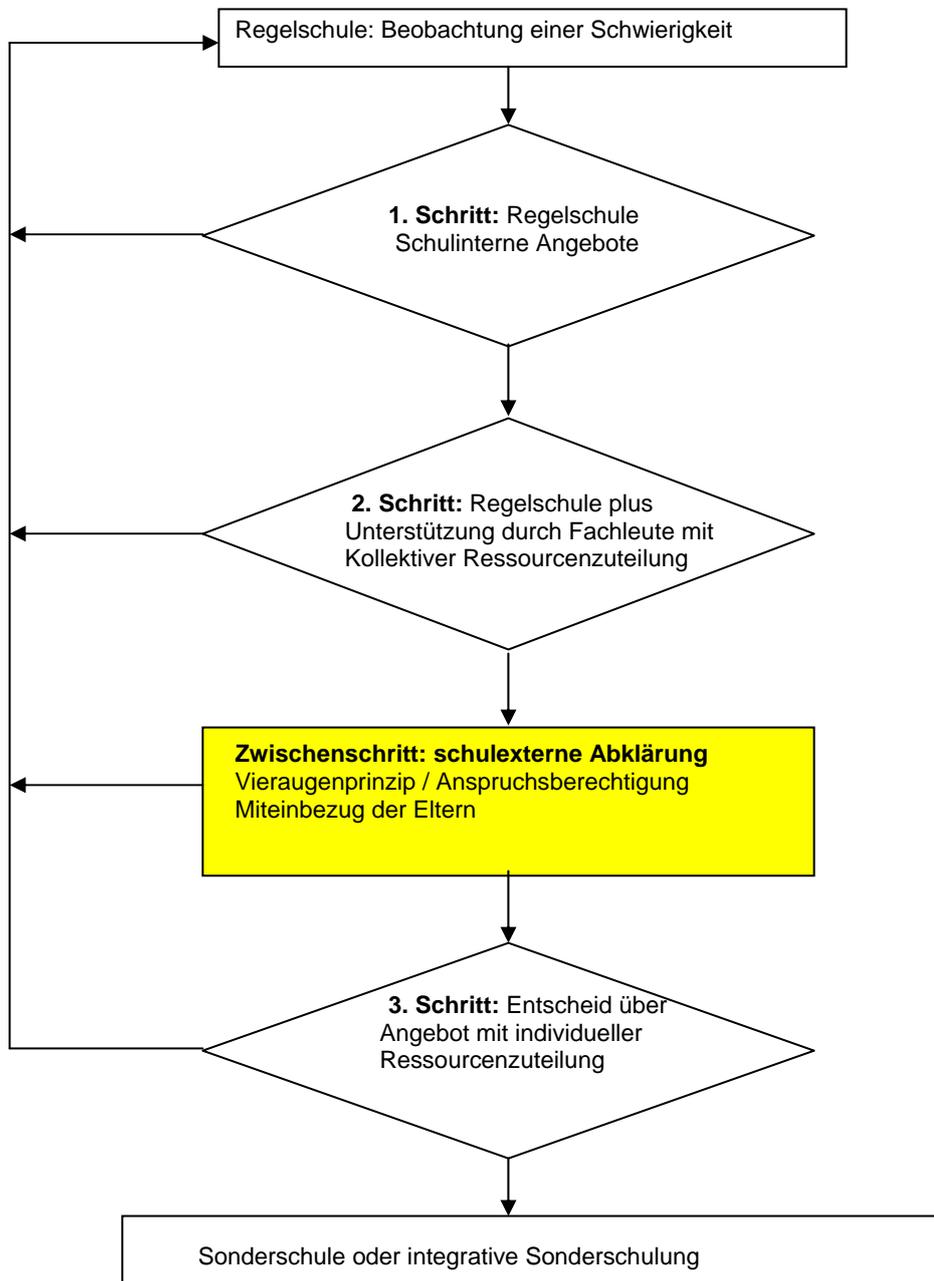
Schuljahr 2006/2007/EDK-IDES  
 In Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden erstellt  
 www.ai.ch

Grafik 1

### 3. Kaskadenmodell

Das Kaskadenmodell der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) dient als Orientierungsrahmen und zeigt auf, wie künftig die obligatorischen Bildungsstufen aussehen könnten.

Das Kaskadenmodell sieht ein Dreischritteverfahren vor:



Grafik 2

Die Grundgedanken der im Kaskadenmodell aufgezeigten Schritte können im Ansatz für das Sonderschulkonzept für den Kanton Appenzell Innerrhoden angewendet werden.

Wegleitend für das vorliegende Konzept sind aus dem Kaskadenmodell folgende Grundgedanken:

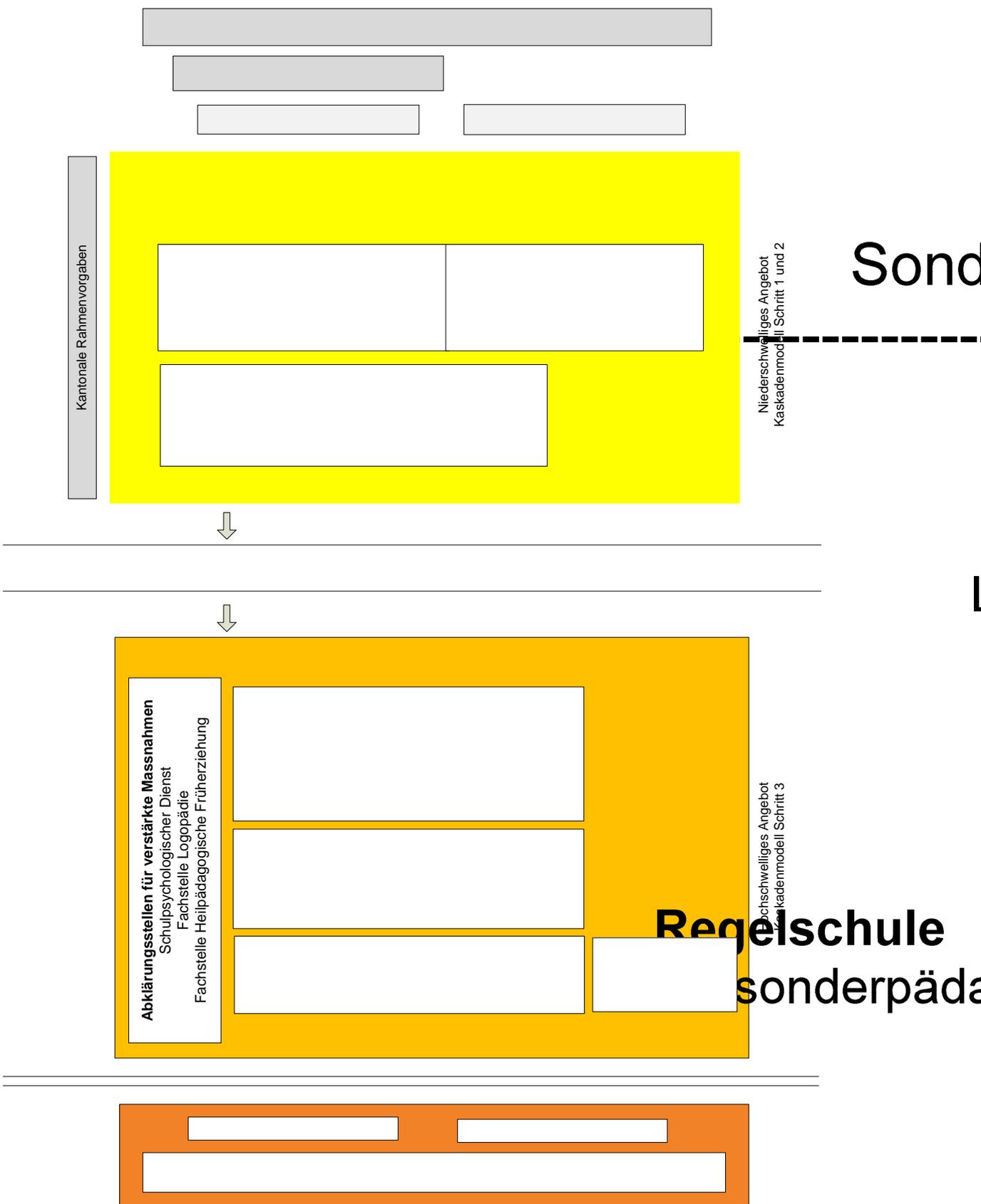
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben das Recht auf ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot.
- Die Feststellung besonderer Bildungsbedürfnisse erfolgt im Rahmen eines kantonalen Verfahrens.
- Sind die in der Regelklasse getroffenen Massnahmen ungenügend für die angemessene Förderung eines Kindes mit besonderen Bildungsbedürfnissen, ist mit Hilfe einer vertieften Abklärung über die über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zu entscheiden.

Obwohl das Konzept sich an den Grundgedanken des Kaskadenmodells orientiert, werden in den Abläufen und Verfahren den Eigenarten des Kantons angemessene Anpassungen vorgenommen.

## **4. Konzept**

### **4.1. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick**

Die Grafik1 bildet einen Gesamtüberblick über das Bildungssystem, die verschiedenen Angebote im sonderpädagogischen Bereich wie die bereits bestehenden unterstützenden Massnahmen im Kanton ab. In der Folge werden das sonderpädagogische Angebot im Einzelnen ausgeführt sowie die Anspruchsberechtigung und die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Detail beschrieben.



Grafik 3

#### **4.1.1. Niederschwelliger Bereich**

Der in der Grafik gelb unterlegte Block (Kaskadenmodell Schritt 1 und 2) definiert die Regelschule mit ihren zusätzlich unterstützenden Massnahmen, welche der Regelschule in einem niederschweligen Bereich zur Verfügung stehen.

Im niederschweligen Bereich werden Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in Oberegg in der Regelklasse beschult, es besteht jedoch die Möglichkeit die Einschulungsklasse in Heiden zu besuchen. Für die Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in Oberegg steht eine Schulische Heilpädagogin im Umfang von 100 Stellenprozenten zur Verfügung.

Im inneren Landesteil werden Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in „besonderen Einschulungsformen“ (Einführungsklasse und Vorschule) sowie in vier Kleinklassen für die Primar- und Oberstufe beschult. Diese Angebote im niederschweligen Bereich werden zentral von der Schulgemeinde Appenzell geführt und von allen Schulgemeinden nach Massgabe der Anzahl der Schüler finanziell mitgetragen. Der Kanton subventioniert die Kleinklassen im Umfang von 20% der Kosten.

Die heutige Regelschule ist im inneren Landesteil noch nicht auf eine umfassende Integration vorbereitet. Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen in die Regelklassen braucht es ein Integrationskonzept, das die genauen Rahmenbedingungen definiert. Dieses Integrationskonzept wird gegenwärtig erarbeitet. Dabei wird auch die Weiterführung der Kleinlasse, der Einführungs- und Vorschulklasse für Kinder mit leichtem bis mittelschwerem Förderbedarf diskutiert. Der Einsatz eines Schulischen Heilpädagogen vor Ort, wie dies in Oberegg bereits der Fall ist, ist unabdingbar. In diesem Sinne würde im obigen Gesamtüberblick im niederschweligen Bereich jeder Schule ein gewisser Pool an Schulischer Heilpädagogik zugesprochen. Die Zuweisung von Förderung geschieht dann vor Ort und ist somit flexibel und rasch einsetzbar. Die Förderung reagiert auf zeitlich begrenzte Lern- und Verhaltensprobleme aber auch bei andauernden Leistungsproblemen.

Trotzdem kann gesagt werden, dass im Kanton bereits einige bedeutsame Angebote für eine gute Unterstützung der Regelschule geschaffen wurden. So leistet das Angebot „Deutsch als Zweitsprache“, welches als Poollösung jeder Primarschule in Appenzell zugesprochen wird, einen wesentlichen Beitrag zur Integration von fremdsprachigen Kindern. Die Einführung der schulischen Sozialarbeit ab Sommer 2008 im Umfang von 50 Stellenprozent für die Schulgemeinden Appenzell und Oberegg ist eine hilfreiche Unterstützung in der sozialpädagogischen Arbeit und unterstützt die Regelschule in schwierigen Situationen.

Die Sozialberatungsstelle steht allen, Kindern und Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen, als kostenloses Angebot zur Verfügung.

#### **4.1.2. Zwischenschritt für verstärkte Massnahmen: Externe Abklärung**

Für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ist im Sinne eines Zwischenschrittes eine externe Abklärung vorgesehen. Eine solche Abklärung kommt dann zum Tragen, wenn ein Kind oder Jugendlicher nachweislich mit dem bestehenden Angebot vor Ort dem Unterricht nicht mehr folgen kann.

Abklärung und Empfehlung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erfolgen über die kantonalen Dienste. Die Dienste stehen für die Abklärung von allen Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen im Kanton zur Verfügung. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die zuständige Lehrkraft, in Ausnahmefällen durch die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Anordnung empfohlener Massnahmen obliegt dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Dieser Zwischenschritt dient der Abklärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Massnahmen, wie dies in Kapitel 3 des Konkordats über die interkantonale Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich formuliert wird:

„Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnhaft sind, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern:

- besondere Bildungsbedürfnisse im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt worden sind
- eine Behinderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil der Sozialversicherung vorliegt.

Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor, wenn:

- Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können;
- bei Kindern vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne verstärkte Unterstützung in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.<sup>2</sup> „

#### **4.1.3. Hochschwelliger Bereich**

Unter hochschwelligem Massnahmen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zu verstehen. In der Grafik handelt es sich um den orange unterlegten Block (Kaskadenmodell Schritt 3). In diesem Bereich werden alle Angebote, die über eine schulexterne Abklärung zugewiesen werden können, aufgeführt sowie die zuständigen Abklärungsstellen und Entscheidungsinstanzen im Kanton definiert.

##### **4.1.3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst und steht allen Schulgemeinden als Abklärungs- und Beratungsstelle offen. Die Dienstleistungen des Schulpsychologischen Dienstes werden vom Kanton finanziert.

Die Tätigkeitsbereiche des Schulpsychologischen Dienstes werden sich mit der Umsetzung der NFA nur unwesentlich verändern. Ihm wird jedoch eine höhere Verantwortung im Bereich der Diagnostik und der Empfehlungspraxis zukommen. Das bis anhin geltende Verfahren über die IV-Verfügung entfällt. Die Empfehlung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird auf einem noch im Detail zu entwickelnden Verfahren basieren. In unserem Kanton mit einem Einpersonenbetrieb im Schulpsychologischen Dienst bedeutet dies eine grosse Verantwortung und bedingt die Entwicklung eines klaren und differenzierten Diagnose- und Empfehlungsverfahrens.

Über die Umsetzung der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes entscheidet das Departement mit Ausnahme der Zuweisung in eine Sonderschule, welche von der Ständekommission verfügt wird.

Der SPD ist Fachstelle im Bereich der Sonderschulen. Er verfügt über einen Überblick über die verschiedenen Angebote in den angrenzenden Kantonen. Er pflegt eine enge Zusammenarbeit vor allem mit denjenigen Institutionen, die mehrere Kinder und Jugendliche des

---

<sup>2</sup> vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006

Kantons aufnehmen und beschulen. Er informiert sich über die aktuellen Tendenzen und Entwicklungen der integrativen Sonderschulung und leitet davon mögliche Konsequenzen für den Kanton Appenzell Innerrhoden ab.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Massnahmen arbeitet er eng mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons sowie entsprechenden Diensten anderer Kantone zusammen.

Im niederschweligen Bereich kann der Schulpsychologische Dienst wie bis anhin beratend, im Einschulungsverfahren als Gutachter, beigezogen werden. Bei „Runden Tischen“ kann er als unabhängige und unparteiische Fachstelle beigezogen werden.

#### 4.1.3.2. Pädagogisch-therapeutischer Dienst (PTD)

Der Pädagogisch-therapeutische Dienst ist ein kantonaler Dienst. Er umfasst einerseits die Fachstellenleitung im Bereich Logopädie, andererseits die Fachstellenleitung im Bereich der therapeutischen Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht, Begabtenförderung<sup>3</sup>, Wahrnehmungstherapie, Audiopädagogik). Im Bereich Logopädie ist der PTD auch Abklärungsstelle. Die Anmeldung erfolgt durch die Lehrkraft bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge. Der PTD bietet verschiedene Therapien an, die vom Kanton finanziert werden.

Der Pädagogisch-therapeutische Dienst koordiniert die vom Departementsvorsteher angeordneten Therapien und Massnahmen in den oben genannten Bereichen. Die audiopädagogischen Massnahmen wie die wahrnehmungstherapeutischen Massnahmen sind ausserkantonale Angebote, die über den PTD koordiniert werden.

Der PTD würde somit Fachpersonen für Massnahmen in den Bereichen Logopädie und Einzelförderung (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht, Begabtenförderung) beschäftigen.

Neu soll dem PTD die Fachleitung der **Heilpädagogischen Früherziehung**, die bis anhin von der IV in Zusammenarbeit mit dem HPD St. Gallen (Heilpädagogischer Dienst St. Gallen) wahrgenommen wurde, übertragen werden.

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) richtet sich an Kinder vom Säuglingsalter bis längstens zum Schuleintritt (1. Primarschulklasse), bei denen die Entwicklung auffällig verläuft, bei denen eine Behinderung besteht oder bei denen mit einer Behinderung gerechnet werden muss. Sie betreut das Kind zuhause in seinem gewohnten Umfeld und will dem Kind möglichst optimale Entwicklungsbedingungen schaffen. Die Heilpädagogische Früherziehung unterstützt, berät und stärkt Eltern und andere Erziehungsverantwortliche im erzieherischen Alltag.

Da die Kinderbetreuung vor Beginn der Schulpflicht nicht Gegenstand der Schulgesetzgebung ist und auch nicht werden soll, sondern in den Bereich der Förderung des Kindeswohls gehört, ist die Heilpädagogische Früherziehung an sich nicht Sache des Erziehungsdepartementes, sondern des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) bzw. der Vormundschaftsbehörden. Die sachlogisch richtige Zuordnung der HFE in das GSD wird mindestens bei Einführung dieses Konzepts nicht verwirklicht, vielmehr wird die Zuständigkeit dem Erziehungsdepartement übertragen. Der Grund liegt in der Tatsache begründet, dass die Fachaufsicht aus fachlichen Gründen beim PTD angesiedelt wird, und diese Amtsstelle dem Erziehungsdepartement untersteht.

---

<sup>3</sup> Die Begabungsförderung ist Gegenstand eines eigenen Förderkonzepts

Der Kanton kann die Heilpädagogische Früherziehung selbst anbieten, organisieren oder einer dritten Organisation, sei es einem anderen Kanton oder einer anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Institution übertragen.

Das Erziehungsdepartement hat am 2. April 2009 eine Vereinbarung mit dem Departement Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. über die Heilpädagogische Früherziehung abgeschlossen, wonach die Heilpädagogische Früherziehung der Innerrhoder Kinder durch das Zentrum für schulpsychologische und pädagogisch – therapeutische Dienste in Herisau übernommen wird. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. August 2009 und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Schuljahres, d.h. Ende Juli, gekündigt werden.

Der Umfang und die Art der Betreuung im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung von Kindergartenkindern hängen von der Einführung der Integrativen Schulungsform im Kanton ab. Sie müssen bei deren Einführung neu festgelegt werden.

Anordnende Behörde ist das Erziehungsdepartement. Die Kosten der Massnahmen trägt dementsprechend der Kanton.

Dieses Konzept führt zu einer vollständigen Entlastung der Schulgemeinden im Bereiche der pädagogisch – therapeutischen Dienste: Abklärungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kantons. Beratungen und therapeutische oder logopädische Massnahmen gehen, wenn sie von der zuständigen Amtsstelle angeordnet worden sind, vollumfänglich zu Lasten des Kantons. Massnahmen, die von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder in Anspruch genommen werden, obwohl keine entsprechende amtliche Anordnung vorliegt, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

#### **4.2. Zuweisungsverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen**

Für alle verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist, gemäss der Abgrenzung zwischen nieder- und hochschwelligen Massnahmen, eine Abklärung beim Schulpsychologischen oder Pädagogisch-therapeutischen Dienst notwendig. Alle Massnahmen in diesem Bereich sind individuelle Ressourcenzuweisungen und stehen dem einzelnen Kind direkt zu. Im Gegensatz dazu steht die kollektive Ressourcenzuteilung (siehe Kaskadenmodell Schritt 2) der Schule als Ganzer zur Verfügung.

Bei einer integrativen Beschulung würde unter die kollektive Ressourcenzuteilung ebenfalls das Angebot der Schulischen Heilpädagogin fallen.

#### 4.2.1. Zuweisungs- und Ausführungskompetenzen

Massnahme	Bearbeitende Stelle	Anordnende und finanzierende Instanz
1. Dyskalkulietherapie	SPD	Erziehungsdepartement
2. Legasthenietherapie	SPD	Erziehungsdepartement
3. Förderunterricht <sup>4</sup>	SPD	Erziehungsdepartement
4. Sonderschulung in einer Sonderschulinstitution	SPD	Standeskommission nach Rücksprache beim Schulrat
5. Integrative Sonderschulung	SPD	Standeskommission nach Rücksprache beim Schulrat
6. Logopädie	PTD	Erziehungsdepartement
7. Audiopädagogische Massnahmen	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle <sup>5</sup>	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
8. Wahrnehmungstherapie	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle <sup>6</sup>	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
9. Massnahmen für Sehbehinderte und Blinde	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle <sup>7</sup>	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
10. Heilpädagogische Früherziehung	PTD, eventuell durch eine andere vom PTD bezeichnete Stelle	Erziehungsdepartement

#### 4.2.2. Vieraugenprinzip

Die Beachtung Vieraugenprinzips kann mit dieser Lösung nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

In Bereich der Logopädie sind Abklärungsstelle und Leistungserbringer identisch.

Im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung, der Audiopädagogik sowie der Wahrnehmungstherapie sind Abklärungsstelle und Leistungserbringer ebenfalls identisch, bedürfen jedoch für die Umsetzung der Massnahme noch der Bewilligung des Departementes bzw. des Schulrates.

Die nicht vollständige Verwirklichung des Vieraugenprinzips macht eine klare und transparente Bedarfsplanung und eine periodische Bedarfsanalyse unabdingbar. In der Bedarfsplanung kann auch eine Pauschalierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen als Steuerungselement eingesetzt werden. Diese muss periodisch überprüft werden.

<sup>4</sup> Der Förderunterricht ist eine zeitlich begrenzte Fördermassnahme in den Fächern Deutsch oder Mathematik. In einzelnen Fällen ist eine Förderung in beiden Fachbereichen notwendig. Diese Massnahme würde bei der Umstellung auf eine integrative Schulungsform (ISF) dem Schulische Heilpädagogen vor Ort übertragen und somit in den niederschweligen Bereich fallen. Ebenfalls überprüft werden soll eine teilweise Übertragung der Begabtenförderung in den Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogin.

<sup>5</sup> z.B. Sprachheilschule St. Gallen

<sup>6</sup> z.B. Zentrum für Wahrnehmungsstörungen St. Gallen

<sup>7</sup> z.B. Ostschweizer Blindenfürsorgeverein OBV

### 4.3. Ärztliche Dienste

Hinsichtlich Früherfassung und Frühdiagnostik kommt vor allem bei medizinischen Fragestellungen den Kinderärzten aber auch den Hausärzten eine wichtige Rolle zu. Für Kinder im Schulalter übernehmen die Ärzte eine wichtige Untersuchungs- und Beratungsfunktion. Eine gute Zusammenarbeit von wem mit wem ist für das Wohl des Kindes äusserst wichtig.

### 4.4. Übergangszeit

In der bereits erwähnten Übergangszeit bis Ende 2010 ist die bisherige für die IV-Leistungen konzipierte Praxis vollumfänglich weiterzuführen. Gleichzeitig kann in dieser Übergangszeit auch geprüft werden, ob an dieser Praxis weiterhin festgehalten werden kann oder ob neue Beurteilungskriterien berücksichtigt werden müssen. Neue Beurteilungskriterien werden transparent evaluiert, ein Systemwechsel in der Prüfung der Anspruchsberechtigung unterliegt der Antragstellung an die Standeskommission als kostengutsprechende Behörde.

Der konkrete Anspruch auf individuelle Massnahmen basiert auf einem formellen Entscheid, der im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist.

Die nachstehende Tabelle erfasst den Stand der sonderpädagogischen Angebote im Kanton gemäss dem Geschäftsbericht von 2008. Die Angaben im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Bereich sowie der heilpädagogischer Früherziehung wurden anhand der Angaben der Ausführungsstellen erhoben.

#### Kosten 2008

Angebot	Anzahl Kinder	Leistungserbringer	Finanzierung	Kosten
PTD Total				<b>827'040</b>
Schulgemeinden				184'130
Kanton				<b>642'910</b>
Logopädie	106	PTD	Kanton+Schulgemeinde	
Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht)	182	PTD	Kanton+Schulgemeinde	
Heilpädagogische Früherziehung	10	HPD	Kanton	150'000
<b>Sonderschulen</b>	29	div. Institutionen	Kanton	2'794'000

Um eine Aussage über den zukünftigen Bedarf machen zu können, müssen die in der Tabelle aufgeführten Zahlen in Relation zu den vergangenen Jahren gesetzt werden.

Im Bereich der Logopädie ist in einem Zeitraum von 2002-2008 ein stetiger Aufwärtstrend festzustellen (20%-30%).

Des Weiteren muss für die Bedarfsplanung die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Der Schülerschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden wird in den nächsten fünf Jahren um 15% sinken. Die kleinen Landschulgemeinden werden als erste diese Entwicklung zu spüren bekommen und ihre Schulorganisation dementsprechend anpassen müssen.

Sollte die Integrative Schulungsform im inneren Landesteil eingeführt werden, würde dies im Bereich der verstärkten Massnahmen eine Umlagerung gewisser Fördermassnahmen zur Folge haben. In den Auftrag einer Schulischen Heilpädagogin vor Ort würde der Förderunterricht gehören, der gegenwärtig vom PTD angeboten wird. Die Übertragung der Bereiche Dyskalkulie und Legasthenie an die Schulische Heilpädagogin wäre dannzumal zu prüfen.

Die Auswirkungen der Bestrebungen in den umliegenden Kantonen hin zu einer umfassenden Integration können momentan noch schwer abgeschätzt werden. Sicher werden aber die Sonderschulinstitutionen vermehrt Probleme erhalten, ihre Schulen zu füllen und sie werden sich mit einer Auftragsanpassung befassen müssen. In verschiedenen Kantonen ist vorgesehen, die Sonderschulinstitutionen als Kompetenzzentren zu definieren, die ihre Dienste für die integrative Sonderschulung anbieten. Das bedeutet, sie übernehmen in einem gewissen Umfang die Begleitung und Förderung der Kinder in der Regelklasse sowie die Beratung der Regelklassenlehrkraft. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden, der gegenwärtig selber keine Sonderschulen führt, bedeutet dies, dass er bei den entsprechenden Sonderschulinstitutionen frühzeitig Abklärungen über deren zukünftige Leistungserbringung vornimmt.

## 5. Bedarfsplanung

Um der Forderung einer Kostenneutralität und gleichzeitig dem Anspruch auf ein angemessenes Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind eine klare und transparente Bedarfsplanung und eine regelmässige Evaluation notwendig.

### 5.1. Abschätzung des künftigen Bedarfs

Die Bedarfsplanung erfolgt aufgrund

- der besonderen Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- der Entwicklungen in den letzten fünf Jahren.
- der demografischen Entwicklung im Kanton.
- der Auswirkungen von Schulentwicklungen. (Integration)

Angebot	Anzahl Schüler	Leistungs- erbringer	Finanzierung vor Inkraftsetzung des Sonderschulkon- zepts	Kosten
PTD total				800'000.--
Logopädie	100-120	PTD	ED	
Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förder)	100-120	PTD	ED	
Abklärungen und Beratungen bei Wahrnehmungsproblemen	ca. 5	WGZ	ED	20'000.--
Hörbehinderung	ca. 10	Audiopädagogischer Dienst	ED	30'000.--
Sehbehinderung		Blindenfürsorgeverein (OBV)	ED	20'000.--

Kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen	20-25	KJPD	GSD	--
Heilpädagogische Früherziehung	10-15	PTD	ED	150'000-180'000.--
Sonderschulen Total				2'500'000 - 3'000'000
Sonderschulen	25-30	div. Institutionen	ED/Eltern	
Teilintegrierte Sonderschulung	2	Regelschule mit externer Fachbegleitung.	ED/Eltern	
<b>Veränderung Leistungserbringer</b>				
<b>Veränderung der Finanzierung aufgrund von Schulentwicklungen</b>				

Eine Bedarfsanalyse und somit eine Bedarfsplanung ist primär von den besonderen Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen abhängig. Die zahlenmässigen Entwicklungen im Sonderschulbereich unterliegen zudem vielfältigen Einflüssen und Entwicklungen. Somit macht es Sinn, für die kurz- bis mittelfristige Planung vom Status quo auszugehen.

## 5.2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen

Wie bereits erwähnt, wird im kantonalen Konzept das Vieraugenprinzip aus guten Gründen nicht konsequent umgesetzt. Umso wichtiger ist es, in regelmässigen Abständen eine Bedarfsanalyse durchzuführen. Die Bedarfsmenge ist primär von den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruchsberechtigung abhängig, und zeigt sich in der statistischen Erfassung aller Massnahmen. Eine Systemsteuerung im eigentlichen Sinne wird nicht angestrebt: es sollen selbstverständlich nur jene Abklärungen getroffen und jene Massnahmen angeordnet werden, die notwendig sind; umgekehrt dürfen finanzielle Überlegungen nicht dazu führen, dass notwendige Massnahmen zu Gunsten schwächerer Kinder nicht ergriffen werden.

Für die Zuweisung in eine Sonderschule bedarf es der Kostengutsprache durch die Ständekommission. Die Kostengutsprache erfolgt in der Regel zeitlich befristet.

Mögliche Abklärungsmassnahmen bei einem Verlängerungsgesuch:

- Ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes besucht das Kind in der Institution, bevor das Verlängerungsgesuch gestellt werden muss.
- Der Schulpsychologische Dienst fordert jährlich einen schriftlichen Bericht der entsprechenden Institution über das einzelne Kind an.
- Der Schulpsychologische Dienst ist mit allen Institutionen, die Kinder aus dem Kanton aufnehmen, in engem Kontakt.
- Die Institutionen sind dem Recht der IVSE unterstellt oder haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden.

### 5.3 Abklärung für eigene Sonderschule

Der Kanton Appenzell I.Rh. führt keine eigene Sonderschule. Kinder und Jugendliche, welche aufgrund ihrer Behinderung zwingend auf eine Sonderbeschulung angewiesen sind, werden speziellen ausserkantonalen Schulen zugewiesen. Im Zuge der Übernahme der Aufgabe der Sonderschulung im Rahmen der NFA wurde für Appenzell I.Rh. geprüft, ob der Kanton das Angebot einer eigenen Sonderschule neu schaffen soll. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Grösse einer Sonderschule im Kanton mit durchschnittlich 20 sonder-schulbedürftigen Kindern und Jugendlichen als kritisch zu betrachten ist. Erhebliche Kosten-einsparungen sind nicht möglich. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde beschlossen, auf die Führung einer eigenen Sonderschule im Kanton vorerst zu verzichten.

## 6. Leistungsverträge und ausserkantonale Zusammenarbeit

### 6.1. Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit

Im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bestehen folgende Grundlagen:

#### a) *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (in Kraft seit 2006)*

Bei der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen handelt es sich inhaltlich um eine Folgevereinbarung des inzwischen aufgehobenen ostschweizerischen Teilabkommens über die Sonderschulung (Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1983). Die IVSE definiert, dass soziale Einrichtungen in einem Kanton auch Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem andern Kanton offen stehen sollen. Diese hier angesprochene Offenheit kann nur spielen, wenn die Kosten-übernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist. Des Weiteren ist eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der so-zialen Einrichtungen anzustreben.

Die Trägerkantone bezeichnen die Einrichtungen, welche sie der IVSE zu unterstellen beab-sichtigen. Sie gewährleisten damit in den der IVSE unterstellten Institutionen einen therapeu-tisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb. Der Vorstand VK erlässt Rah-menrichtlinien und Qualitätsanforderungen.

Sie regelt die Finanzierung von Platzierungen in ausserkantonalen Institutionen in folgenden Bereichen:

- A** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Per-sonen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrich-tung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.  
Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
- B** Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bun-desgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesge-setzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- C** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

## D Sonderschulen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist im Jahr 2006 dem Teil A und B beigetreten. Die Entscheidung zum Beitritt Teil D soll nach der Überarbeitung erneut geprüft werden. Zu berücksichtigen ist, dass die IVSE auf Anfang 2008 geändert wurde. Die Sonderschulinternate wurden dem Teil A zugewiesen, der Teil D enthält noch die Einrichtungen der externen Sonderschulung, also Sonderschulexternate, Früherziehungsdienste und pädagogisch-therapeutische Dienste. Aufgrund dieses Umbruchs ist zu prüfen, ob die Beitrittserklärung zu modifizieren ist.

Für die Platzierung in den Sonderschulen ist in erster Linie die Liste der Einrichtungen der Trägerkantone zu berücksichtigen.

### b) Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Die Schaffung dieses neuen Konkordates ist eine Folge der NFA. Das Konkordat definiert einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. Weitere Kernpunkte des Konkordats sind die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.<sup>8</sup>

### c) Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Dieses Gesetz bezweckt, invalide Personen den Zugang zu Institutionen zur Förderung der Eingliederung zu gewährleisten.

Da in diesem Gesetz von invaliden Personen und nicht invaliden Erwachsenen gesprochen wird, ist eine Abgrenzung zu invaliden Schülern in der Absicht zwar anzunehmen, jedoch nicht explizit und eindeutig definiert. Somit soll die Umsetzung des IFEG mit Vorteil im kantonalen Behindertenkonzept, welches dem Bund eingereicht werden muss, konkretisiert werden. Eine Abstimmung zwischen dem Sonderschulkonzept und dem Behindertenkonzept ist, um Lücken zu vermeiden, unabdingbar.

## 6.2. Folgerungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden

Da der Kanton Appenzell Innerrhoden gegenwärtig über keine eigenen Sonderschulen verfügt, ist er auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angewiesen. Dies kann über einen Beitritt zum Teil D (Sonderschulen) der IVSE sowie einen Beitritt zu der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bedeuten. Dies kann aber auch dadurch erfolgen, dass mit jeder Schule einzelne Abkommen getroffen werden. Der Kanton wird nicht umhin kommen, mit den einzelnen Standortkantonen Gespräche aufzunehmen, zumal eine verstärkte Tendenz der integrativen Sonderschule in den umliegenden Kantonen spürbar ist.

Im Speziellen müssen mit verschiedenen Sonderschulinstitutionen die Angebote der integrativen Sonderschulung geregelt werden.

In Zusammenhang mit der Schaffung von Qualitätsstandards und der Qualitätssicherung erscheint es auch als sinnvoll, im Kanton eine Liste von Sonderschulen zu definieren, welche

---

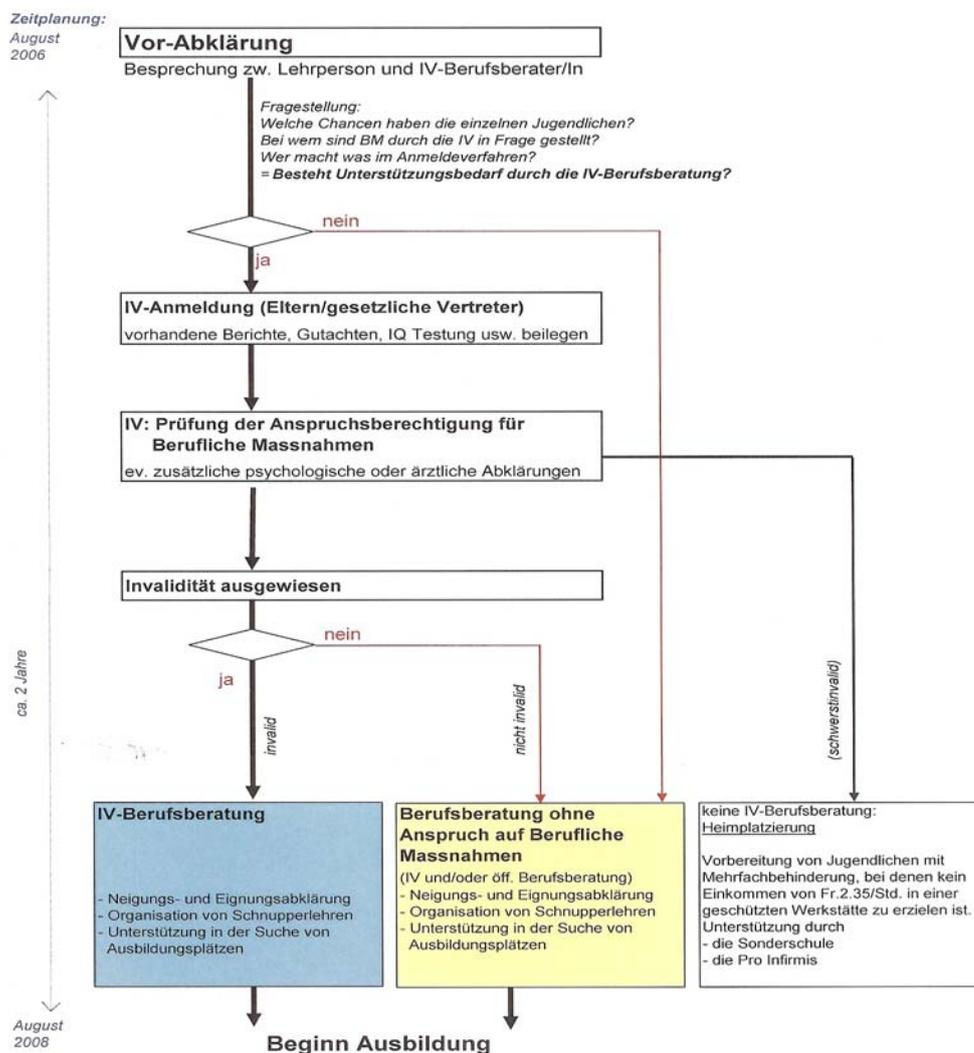
<sup>8</sup> vgl. auch Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006

für eine Platzierung in Frage kommen. Sonderschulen, deren Leistungsvereinbarungen gemäss den Vorgaben der IVSE sind, garantieren die Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards der EDK.

## 7. Nahtstelle zur ersten beruflichen Ausbildung

Durch den Rückzug der IV muss auch die Nahtstelle zur erstmaligen beruflichen Eingliederung von Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen neu geregelt werden. Hier ist zu unterscheiden zwischen Jugendlichen, die bereits eine Sonderschule besuchen und den Jugendlichen, die in eine Regelklasse integriert sind, denen aber ein Eintritt in die reguläre Berufsbildung nicht möglich ist.

Vorschlag zum zeitlichen Ablauf und zum Verfahren der Berufsberatung in Sonderschulen<sup>9</sup>:



Grafik 4

<sup>9</sup> Vorschlag EDK Arbeitsgruppe Berufsberatung, 2006

Zu beachten ist, dass die Anmeldung zur IV-Berufsberatung (falls noch keine IV-Anmeldung vorliegt) eine Vorlaufzeit von zwei Jahren hat. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn der 8. Klasse reagiert werden muss. Ob eine erstmalige berufliche Massnahme auch ohne die Zuweisung über die IV-Berufsberatung möglich ist, ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt.

## **8. Grundsätze für berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**

Das kantonale Schulgesetz regelt in Art 32 die Anstellungsvoraussetzungen im Bildungsbereich. Die Anerkennung der Diplome wird durch die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren vorgenommen.

Für Fachpersonal im Schulbereich erteilt demnach das Departement die kantonale Lehrbewilligung in der Regel an Personen, die an einer von der EDK anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrerpapier für die entsprechende Stufe erlangt haben.

Für die Beschäftigung von Lehrpersonen in Sonderklassen oder in der Integrativen Schulungsform werden die Bedingungen durch die Landesschulkommission wie folgt geregelt:

„Die Lehrbewilligung nach Art. 32 SchG kann in der Regel nur an Lehrkräfte erteilt werden, die

- a) im Besitze eines anerkannten Primarlehrpapieres sind,
- b) langjährige Unterrichtserfahrung haben und
- c) über ein heilpädagogisches Diplom verfügen.“

Für den Kanton Appenzell Innerrhoden gelten demnach Lehrpersonen mit dem erforderlichen Nachweis in Schulischer Heilpädagogik als wählbar für die Tätigkeit in Sonderklassen und Integrativer Schulungsform.

Therapeutisch tätiges Fachpersonal in den Bereichen Logopädie, und Heilpädagogischer Früherziehung verfügen in der Regel über einen von der EDK anerkannten Abschluss einer Hochschule.

Für das Erteilen von Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sowie Förderunterricht verfügt die Fachlehrperson über ein anerkanntes Lehrerdiplom und fachspezifische Weiterbildungen.

Die gegenwärtige Regelung der Anstellungsbedingungen bedarf nach der Umsetzung der NFA keiner Anpassungen. Im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsdiskussion zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen muss bei der Anstellung von Schulischen Heilpädagogen der Ausbildungsvorgabe der Landesschulkommission Rechnung getragen werden. Lehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogen in der Integrativen Schulungsform tätig sind, müssen in der Regel einen Abschluss in Schulischer Heilpädagogik nachweisen.

Eine Einführung der Integrativen Schulungsform im ganzen Kanton hätte einen Mehrbedarf an ausgebildeten Heilpädagogen zur Folge. Da der Kanton nur über beschränkte Studienplätze an der Heilpädagogischen Fachhochschule Zürich verfügt, ist eine kantonale Zuweisung der verfügbaren Ausbildungsplätze notwendig, die vom Erziehungsdepartement zu formulieren sein wird.

Zudem wird, wie bereits weiter oben erwähnt, bei einer Einführung der Integrativen Schulungsform im inneren Landesteil eine Anpassung des Angebots im Bereich der verstärkten

Massnahmen durch eine Umlagerung gewisser Einzelfördermassnahmen in den niederschweligen Bereich vorgenommen werden müssen.

## 9. Finanzierung

Mit der Einführung der NFA wird die Finanzierung für die verstärkten Massnahmen grundlegend verändert:

- Die Beiträge der IV entfallen vollumfänglich. Der Kanton muss über den Finanzausgleich die wegfallenden IV-Beiträge übernehmen. Zumindest in der Übergangsfrist bis 2011 müssen die gleichen Leistungen wie bis anhin weitergeführt werden.
- Mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) können im sonderpädagogischen Bereich die Finanzierungswege geprüft und neu organisiert werden. In Übereinstimmung mit der Vorlage betreffend die Entflechtung der kantonalen Finanzströme wird hier vorgesehen, dass alle sonderpädagogischen Massnahmen vom Kanton angeordnet und auch finanziert werden, was zu einer Entlastung der Schulgemeinden im Umfange von nicht ganz Fr. 200'000 führen wird.

	Kosten gemäss Rechnung 2007	Mehrkosten mit Umsetzung NFA gemäss Rechnung 2008	Totalkosten ab 2008
Sonderschulen	1'070'000	+ 1'630'000	2'700'000
Transport für Sonderschulbesuche etc.	0	+ 100'000	100'000
Heilpädagogische Früherziehung	0	+ 150'000	150'000
Pädagogisch-therapeutischer Dienst	250'000 <sup>10</sup>	+ 580'000	830'000 <sup>11</sup>
Total	1'320'000	+2'460'000	3'780'000

<sup>10</sup> Aufwand Fr. 633'000  
 ./ Bundesbeitrag Fr. 205'000  
 ./ Beitrag Schulgemeinden Fr. 174'000

<sup>11</sup> Bruttoaufwand ohne Beiträge der Schulgemeinden Fr. 827'000

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ED	Erziehungsdepartement
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
HPD	Heilpädagogischer Dienst
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ISF	Integrative Schulform
IV	Invalidenversicherung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
NFA	Nationaler Finanzausgleich
OBV	Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
PTD	Pädagogisch-therapeutischer Dienst
SA	Schulamt
SE/QE	Schulentwicklung / Qualitätsentwicklung
SHP	Schulische Heilpädagogik
SPD	Schulpsychologischer Dienst
StK	Standeskommission
WGZ	Wahrnehmungszentrum

## Grafiken

1	Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden	Seite (7)
2	Kaskadenmodell	Seite (8)
3	Sonderpädagogisches Angebot im Überblick	Seite (10)
4	IV-Berufsberatung	Seite (22)

## Literaturnachweis

ED AI	Förderkonzept, 2005
EDK	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006
EDK	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der EDK, 13.12.2002
EDK	Vorschlag EDK Arbeitsgruppe Berufsberatung, 2006
EDK	Vernehmlassung über die Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA vom 21. Mai 2007
Broder, René:	Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen Edition SZH, Luzern 2006

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Anpassung des Sonderschulkonzepts**

---

**1. Ausgangslage**

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind per 1. Januar 2008 die gesamte Organisation der Sonderschulung und deren Finanzierung vollständig auf die Kantone übergegangen. Diese sind bis Ende 2010 verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung auf dem Gebiete der Sonderschulung zu gewährleisten. Ausserdem haben sie ein Sonderschulkonzept zu schaffen und die rechtlichen Grundlagen für die Fortführung der Sonderschulung zu erlassen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist diesen Vorgaben rechtzeitig nachgekommen. So hat die Ständekommission am 21. September 2009 ein Sonderschulkonzept verabschiedet, von welchem der Grosse Rat an der Session vom 30. November 2009 Kenntnis genommen hat.

Die Landsgemeinde 2010 hat am 25. April 2010 eine Vorlage für die Revision des Schulgesetzes angenommen, mit welcher die Grundzüge, wie sie sich aus dem Sonderschulkonzept ergeben, auf Gesetzesstufe verankert worden sind. Dabei wurden namentlich der Umfang und der Inhalt der Sonderschulung genauer festgesetzt. Ausserdem wurden die Zuständigkeiten angepasst. Schliesslich sind auch bei der Finanzierung Ergänzungen vorgenommen worden.

Diese Gesetzesrevision, aber auch die Aufhebung des seinerzeit im Rahmen der EDK Ost abgeschlossenen Teilabkommens "Sonderschulung" sowie weitere inzwischen eingetretene Änderungen machen eine Anpassung des Sonderschulkonzepts notwendig. Die Ständekommission hat die entsprechenden Änderungen an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 vorgenommen. Sie werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen

Im Sinne einer Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass die im Sonderschulkonzept neu eingefügten Textstellen mit gelber Farbe markiert sind.

- a) Aufgrund der von der Landsgemeinde 2010 angenommenen Revision des Schulgesetzes, welche in erster Linie die Sonderschulung zum Gegenstand hatte, muss das Kapitel 2.1.3 "Kantonalrechtliche Grundlagen" angepasst werden.
- b) Gemäss dem bisherigen Kapitel 5.3 "Möglichkeiten einer Sonderschule in Appenzell I.Rh." war zu prüfen, ob der Kanton das Angebot einer eigenen Sonderschule neu schaffen soll. Die diesbezüglichen Abklärungen sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Das Kapitel ist im Sinne der Ergebnisse dieser Abklärungen anzupassen.
- c) Infolge Beitritts aller sonderschulführenden Kantone der Ostschweiz zum Bereich D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wurde die Vereinbarung der Kantone der EDK Ost betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1983 (Teilabkommen Sonderschulen) aufgehoben. Auf dieses Abkommen wird im bisherigen Kapitel 6.1 "Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit" Bezug genommen. Der Verweis ist aufzuheben.
- d) Im bisherigen Kapitel 10 "Anpassung von Erlassen" ist der Anpassungsbedarf auf gesetzlicher Ebene beschrieben. Die Anpassungen berühren zum einen die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS), die im Kapitel 10.1 beschrieben werden, und zum anderen Anpassungen zur Umsetzung der NFA-Vorgaben im Sonderschulbereich, die im Kapitel 10.2 dargestellt werden. Mit der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der interkantonalen Finanzströme (EFS) an der Landsgemeinde 2010 erübrigen sich die bisherigen Ausführungen im Kapitel 10.1.

Im Bereich, der auch vom Sonderschulkonzept erfasst wird, war im Rahmen der EFS-Vorlage geplant, die Verantwortung für die Oberstufe und den Psychologisch-Therapeutischen Dienst (PTD) auf den Kanton zu übertragen. Während dieser Wechsel für den PTD realisiert worden ist, wurde die EFS-Vorlage an der Landsgemeinde 2010 ohne Verlagerung der Oberstufe verabschiedet, sodass es hinsichtlich der Verantwortung bei der heutigen Zuständigkeit der Schulgemeinden bleibt.

Mit der ebenfalls von der Landsgemeinde 2010 gutgeheissenen Revision des Schulgesetzes sind auch die im bisherigen Kapitel 10.2 geschilderten Anpassungen inzwischen vorgenommen worden. Infolge dieser endgültigen Umsetzung ist der Bedarf für ein eigenständiges Kapitel im Sonderschulkonzept zur Klärung der anstehenden Entwick-

lungen auf Gesetzesstufe hinfällig geworden, weshalb dieses Kapitel ersatzlos aufgehoben werden kann.

- e) Im bisherigen Kapitel 11 "Ausblick" wird auf die Arbeiten hingewiesen, die zwischen 2008 und 2010 zu erledigen sind. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit besteht kein Bedarf mehr, diese Massnahmen im Sonderschulkonzept aufzuführen. Das bisherige Kapitel 11 kann deshalb ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.
- f) Anhang 1 des bisherigen Sonderschulkonzepts enthält Ausführungen zu den Mehrkosten, die aufgrund des Rückzugs der Invalidenversicherung im Bereich der Sonderschulung ab dem Jahr 2008 anfielen. Sie geben die Verhältnisse aus dem Jahr 2009 wieder. Diese Darstellung war im Hinblick auf die Verabschiedung des Sonderschulkonzepts im Sinne einer Information notwendig, um die Situation vor und nach dem Wechsel auszuleuchten. Dieser Wechsel ist inzwischen komplett vollzogen. Damit besteht kein Bedarf mehr, die Mehrkosten im Sonderschulkonzept separat aufzuführen, weshalb Anhang 1 ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden kann.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und der Anpassung des Sonderschulkonzepts Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 9. August 2010

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

# **Bericht Spezialfinanzierungen / Spezialfonds**

vom 9. August 2010

# Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	4
2. Begriffliches.....	4
2.1. Spezialfinanzierungen .....	4
2.2. Spezialfonds .....	4
3. Spezialfinanzierungen.....	5
3.1. Schutzraum-Ersatzbeiträge innerer Landesteil (2510.01) .....	5
3.2. Schutzraum-Ersatzbeiträge äusserer Landesteil (2510.02) .....	5
3.3. Grundstückgewinnsteuer (2510.03).....	6
3.4. Swisslos-Fonds (2510.04) .....	6
3.5. Swisslos-Sportfonds (2510.05).....	7
3.6. Tierseuchenkasse (2510.06) .....	7
3.7. Finanzausgleichsfonds für Bezirke und Schulgemeinden (2510.07).....	7
3.8. Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (2510.08).....	8
3.9. Fonds für Wirtschaftsförderung (2510.09).....	8
3.10. Fonds für Landerwerb (2510.10) .....	9
3.11. Fischereifonds (2510.11).....	9
3.12. Fonds für Wildschäden (2510.12) .....	10
3.13. Fonds für Wildhege (2510.13) .....	10
3.14. Fonds Feuerwehr (2510.14).....	10
3.15. Fonds EFFOR 2 (2510.15).....	11
3.16. Fonds Tourismusförderung (2510.16) .....	11
3.17. Fonds für Naturschutz (2510.17).....	11
3.18. Fonds Abfall (2510.18) .....	12
3.19. Fonds für Bildung (2510.19) .....	12
3.20. RAV AI-Bonuszahlung (2510.22) .....	13
3.21. Fonds Viehabsatz (2510.23) .....	13
3.22. Vernetzung Jugendarbeit (2510.25) .....	13
4. Spezialfonds.....	14
4.1. Fonds für Heimatschutz und Denkmalpflege (2511.04) .....	14
4.2. Elementarschaden-Hilfsfonds (2511.05) .....	14
4.3. Forstreservefonds Staatswald (2511.07).....	15
4.4. Fonds für Strukturverbesserungen (2511.08).....	15
4.5. Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention (2511.09).....	16
4.6. Fonds für Investitionskredite (2511.10) .....	16
4.7. Fonds für kulturelle Zwecke (2511.11) .....	17
4.8. Fonds Aus- und Weiterbildung (2511.14).....	17

4.9.	Fonds Kapelle St.Karl Steig (2511.16) .....	18
4.10.	Fonds für das Alter (2511.19).....	18
4.11.	Krankenhauskapelle (2511.22).....	19
4.12.	Fonds für Wasserversorgung (2511.25).....	19
4.13.	Stipendienfonds (2511.26) .....	20
4.14.	E+V Barell-Stiftung, I.Rh.-Jugend (2511.29) .....	20
4.15.	Fonds für Walderhaltung (2511.30).....	20
4.16.	Marie Fässlerscher Fonds (2511.31).....	21
4.17.	Fonds Spielsuchtabgabe (2511.32).....	21
4.18.	Fonds Testate/Vermächtnisse (2511.33).....	22

# 1. Ausgangslage

Anlässlich ihrer Sitzungen vom 29. August 1989 (Prot. 1178/89) und vom 6. Juli 1999 (Prot. 963/99) hat sich die Ständekommission mit den staatlichen Fonds und Spezialfinanzierungen beschäftigt. Sie hat sich mit der Bestandesentwicklung der Konti auseinandergesetzt, die Berechtigung des Fortbestandes abgeklärt und jeweils verschiedene Massnahmen beschlossen. Die Tradition des Rückblickes auf die Entwicklung der verschiedenen Fonds- und Spezialfinanzierungskonti folgend, wird vorliegend wiederum Rückschau gehalten.

Mit Vorstoss vom 26. November 2007 hat Grossrat Erich Fässler von der Ständekommission eine Übersicht über die verschiedenen bestehenden kantonalen Fonds gewünscht. Am 23. März 2009 doppelte Grossrat Roland Dörig nach und forderte eine Überprüfung der kantonalen Fonds und Spezialfinanzierungen. Die Ständekommission hat beide Aufträge angenommen. Mit dem vorliegenden Bericht soll also zusätzlich auch die Grundlage für eine Antwort im Grossen Rat gelegt werden.

## 2. Begriffliches

Unter der Kontogruppe 25, Spezialfinanzierungen, werden in der Staatsrechnung einerseits Spezialfinanzierungen aufgeführt, andererseits Spezialfonds.

### 2.1. Spezialfinanzierungen

In der Bundesverwaltung wird von einer Spezialfinanzierung gesprochen, wenn staatliche Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden werden. Es handelt sich also um einen Fonds, der direkt aus staatlichen Einnahmen gespeisen wird. Als klassisches Beispiel kann die Spezialfinanzierung Luftverkehr gelten, die das Stimmvolk im November 2009 angenommen hat. Gemäss dem angenommenen Gesetz fliesst jener Teil der Einnahmen aus der Besteuerung der Flugzeugtreibstoffe, der heute für den Strassenverkehr aufgewendet wird, künftig zweckgebunden in den Flugverkehr. Mit diesen Zuflüssen ist demnach ein Fondskonto zu speisen, aus welchem ausschliesslich Ausgaben für die technische Sicherheit, die Terrorbekämpfung und den Umweltschutz im Flugverkehr getätigt werden. Der Bund hat hierfür eine Spezialfinanzierung im Eigenkapital eingerichtet. Deren Bestand entspricht einer zweckgebundenen Reserve.

### 2.2. Spezialfonds

Gemäss Finanzglossar des Eidgenössischen Finanzdepartements handelt es sich bei Spezialfonds um Vermögen, die dem Gemeinwesen von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen fliessen den Spezialfonds also nicht zugewiesene Staatseinnahmen (z.B. Steuern, Abgaben oder Veräusserungsgewinne) zu. Spezialfinanzierungen sind entweder feste Vermögen, aus deren Zinsen etwas finanziert wird und die im Stammkapital unangetastet bleiben oder aber zweckgebundene Vermögen, die aus der laufenden Rechnung gespeisen werden.

### **3. Spezialfinanzierungen**

Die Spezialfinanzierungen des Kantons erscheinen in der Staatsrechnung in der Kontogruppe 2510. Gemäss Staatsrechnung 2009 bestehen derzeit 22 Spezialfinanzierungen.

#### **3.1. Schutzraum-Ersatzbeiträge innerer Landesteil (2510.01)**

##### a) Grundlage

Nach Art. 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) haben Hauseigentümer, die keinen privaten Schutzraum erstellen, eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese ist zweckgebunden und dient in erster Linie der Finanzierung öffentlicher Schutzräume. Sind alle Schutzräume erstellt oder ist deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge aber auch für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Gestützt auf Art. 47 BZG verpflichtet das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) Hauseigentümer, die keinen Schutzraum bauen müssen, zu einer Ersatzleistung an den Kanton (Art. 6 und 7). Der Kanton selber hat in den vergangenen Jahren Mittel für Zivilschutzmassnahmen abseits der Schutzräume eingesetzt, so beispielsweise für den Zivilschutzbus.

##### b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug 1999 Fr. 213'497 und stieg bis 2007 auf über Fr. 1 Mio. Heute beträgt er Fr. 977'012. Einzig 2008 wurde mehr entnommen als hinzukam.

##### c) Antrag

Der Bestand an verfügbaren Mitteln ist hoch. Diese werden aber voraussichtlich in den nächsten Jahren für Zivilschutzmassnahmen gebraucht. Insbesondere steht die Erneuerung verschiedener öffentlicher Schutzräume an. Zudem läuft derzeit eine Revision des BZG, mit welcher eine massive Reduktion der Ersatzbeiträge droht. Mit Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigt es sich, den Bestand hoch zu halten.

##### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

#### **3.2. Schutzraum-Ersatzbeiträge äusserer Landesteil (2510.02)**

##### a) Grundlage

Es handelt sich um die gleiche Grundlage wie für den Fonds des inneren Landesteils.

##### b) Entwicklung

Der Bestand stieg zwischen 1999 und 2009 von Fr. 42'306 auf 142'761.

##### c) Antrag

Für diesen Fonds gelten die gleichen Anmerkungen und der gleiche Antrag wie für den Fonds des inneren Landesteils.

##### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.3. Grundstückgewinnsteuer (2510.03)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 111 des Steuergesetzes ist der Ertrag an Grundstückgewinnsteuern für Bodenverbesserungen und zur Deckung von Aufwendungen im Erziehungswesen sowie zur Äufnung des Stipendienfonds für berufliche Ausbildung zu verwenden. Die Verwendung ist zweckgebunden. Es wurde eine Spezialfinanzierung eingerichtet.

#### b) Entwicklung

Der Fonds für die Grundstückgewinnsteuern wies 1999 einen Bestand von Fr. 5.3 Mio. auf. 2001 sank er von Fr. 5.1 Mio. auf Fr. 3.5 Mio. Heute umfasst er noch Fr. 1.6 Mio. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist zu erwarten, dass der Fonds in den nächsten Jahren geleert ist.

#### c) Antrag

Die Ausgaben sind den Einnahmen anzupassen. Die Beiträge zugunsten des Erziehungswesens und des Stipendienfonds sind zu reduzieren. Dadurch werden aber die entsprechenden Aufwendungen aus der laufenden Rechnung zunehmen.

#### d) Beschluss

Die Ausgaben werden reduziert.

### **3.4. Swisslos-Fonds (2510.04)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 24 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (GS 935.530) führt jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen. Diese Praxis galt, gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien und auf Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG), welcher den Swisslos- und den Swisslos-Sportfonds ausdrücklich erwähnt, bereits vor 2005. Die Kantone sind verpflichtet, ihren Anteil am Reinertrag aus Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden, wobei die Verwendung für sportliche Zwecke als gemeinnützig gilt.

#### b) Entwicklung

Der Fondsbestand stieg von Fr. 1.1 Mio. auf knapp Fr. 1.4 Mio. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für das Jubiläum zum Beitritt zur Eidgenossenschaft bis 2013 jährlich je Fr. 100'000.-- aus dem Fonds entnommen werden.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.5. Swisslos-Sportfonds (2510.05)**

#### a) Grundlage

Es gilt die gleiche Grundlage wie für den Swisslos-Fonds.

#### b) Entwicklung

Die Fondsmittel stiegen zwischen 1999 und 2005 von Fr. 500'000 auf Fr. 650'000 an. Seither sind sie bis Ende 2009 auf Fr. 576'000 gesunken. Die Entwicklung ist unauffällig.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.6. Tierseuchenkasse (2510.06)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 15 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar 2009 (GS 916.410) besteht zur Finanzierung der Kosten der Tierseuchenbekämpfung eine Tierseuchenkasse, die von der Landesbuchhaltung verwaltet wird. Die Finanzierung wurde auf den 1. Januar 2009 hin geändert. Die Beiträge der Tierhalter wurden auf das gesetzliche Maximum erhöht.

#### b) Entwicklung

Ende 1999 lag der Bestand im Fonds bei Fr. 1.3 Mio. Er sank bis 2007 kontinuierlich bis auf Fr. 870'000. Bis Ende 2008 sank er wegen den Tierkrankheiten Bovine Virusdiarrhoe (BVD) und Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit) auf noch etwas über Fr. 0.5 Mio. Infolge der Beitragserhöhung auf Anfang 2009 schloss der Fonds per Ende 2009 mit einem Bestand von knapp Fr. 680'000.

#### c) Antrag

Derzeit kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf. Bei einem Bestand von rund Fr. 1.5 Mio. wäre eine Senkung der Tierhalterbeiträge wieder ins Auge zu fassen.

#### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.7. Finanzausgleichsfonds für Bezirke und Schulgemeinden (2510.07)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 5 Abs. 4 der Finanzausgleichsverordnung (GS 613.010) besteht ein Finanzausgleichsfonds, dem die Finanzausgleichszahlungen an die Bezirke sowie Härtefallleistungen an Bezirke oder Schulgemeinden entnommen werden. Ist er erschöpft, werden die Zahlungen aus der laufenden Rechnung genommen. Dem Fonds wurden 2006 Fr. 4 Mio. aus dem Gewinnanteil für den Verkauf des Nationalbankgolds zugewiesen.

#### b) Entwicklung

1999 lag der Bestand bei Fr. 3.1 Mio. 2003, 2004 und 2005 sank er je um fast Fr. 1 Mio. 2006 wurde die Einlage aus dem Nationalbankgold von Fr. 4 Mio. vorgenommen. Danach sank der Bestand bis Ende 2009 wieder auf Fr. 1.6 Mio.

#### c) Antrag

Die Leistung von Finanzausgleichszahlungen aus einem Fonds ist an sich nicht sachgerecht, weil in diesem Bereich fortwährende Ausgaben für eine klare gesetzliche Aufgabe anfallen,

während keine Einnahmen zu verzeichnen sind. Mittelfristig ist eine Umfinanzierung vorzunehmen. Der Fonds wird aufgelöst sein. Die Finanzierung wird dann über die laufende Rechnung erfolgen. Im Zusammenhang mit dieser Umformierung ist dann auch der Finanzausgleich als Ganzes, insbesondere der Finanzausgleich mit den Schulgemeinden, grundlegend zu überprüfen. Bis dann ist es zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Ausgleichszahlungen nötig, den Fonds nochmals mit Mitteln aus der laufenden Rechnung zu speisen.

Da die Speisung des Fonds aus der laufenden Rechnung bestritten wird, ist an sich eine Zuordnung bei den Spezialfonds korrekt.

d) Beschluss

Der Fonds ist mit Mitteln aus der laufenden Rechnung zu speisen.

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfonds.

### **3.8. Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (2510.08)**

a) Grundlage

Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten (QMV; GS 916.350) unterstützt der Kanton den Absatz qualitativ hochstehender Milch und Milchprodukte aus dem Kanton. Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 QMV ist für das Verfahren die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (GS 900.010) sinngemäss anwendbar. Aus dem Protokoll der Session des Grossen Rates vom 26. März 2001 geht unmissverständlich hervor, dass der Absatz und die Herstellung derartiger Milchprodukte mit Beiträgen gemäss der Wirtschaftsförderungsgesetzgebung unterstützt werden sollten (S. 42 und 44). Direkt gestützt auf diese Debatte wurde ab dem Jahre 2001 der "Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft" eingerichtet. Mit dieser Massnahme wollte man sicherstellen, dass die Landwirtschaft im Verhältnis zur übrigen Wirtschaft in Bezug auf Fördermittel nicht benachteiligt wird.

b) Entwicklung

Der Fonds wurde 2001 eröffnet. Er beinhaltet seither stets zwischen Fr. 150'000 und Fr. 220'000. Die Entwicklung ist unauffällig.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

Da die Speisung des Fonds aus der laufenden Rechnung bestritten wird, ist an sich eine Zuordnung bei den Spezialfonds korrekt.

d) Beschluss

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfonds.

### **3.9. Fonds für Wirtschaftsförderung (2510.09)**

a) Grundlage

Art. 4 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (GS 900.000; WFG) sieht vor, dass zur Erreichung der Ziele des WFG ein Fonds geschaffen wird.

b) Entwicklung

Der Fonds umfasste 1999 Mittel von Fr. 1 Mio. Der Bestand stieg kontinuierlich und betrug 2009 Fr. 2.8 Mio. In den letzten vier Jahren wurde bei Einnahmen von immer zwischen Fr. 450'000 und Fr. 650'000 jeweils nur zwischen Fr. 97'000 und Fr. 132'000 ausgegeben.

c) Antrag

Setzt sich die festgestellte Entwicklung in den nächsten Jahren unverändert fort, wäre zu prüfen, ob die für den Fonds erhobenen Beiträge angepasst werden könnten.

Da die Speisung des Fonds aus der laufenden Rechnung bestritten wird, ist an sich eine Zuordnung bei den Spezialfonds korrekt.

d) Beschluss

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfonds.

### **3.10. Fonds für Landerwerb (2510.10)**

a) Grundlage

Die Landsgemeinde 1990 beschloss, für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton einen Fonds mit einem Bestand von Fr. 10 Mio. zu schaffen. Der Erwerb von Grundstücken soll dazu dienen, Land für die preisgünstige Wiederveräußerung zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung zur Verfügung zu haben, der Bodenspekulation zu begegnen, Land für Abtausch zur Verfügung zu haben und gegebenenfalls längerfristig Bedürfnisse des Kantons abzudecken. Erlöse aus Wiederverkäufen fallen in den Fonds.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug 1999 Fr. 2.5 Mio. und sank bis 2009 auf Fr. 1.5 Mio. 1990 wurde der Fonds mit einer Einlage von Fr. 10 Mio. versehen.

c) Antrag

Der Fondsbestand sank bis 2009. Hierauf ist vom Finanzdepartement eine Überprüfung des Fonds vorgenommen worden. Dieser ergab, dass aufgrund von Landverkäufen für Ende 2010 anzunehmen ist, dass im Fonds wieder Fr. 5 Mio. an Barmitteln zur Verfügung stehen. Der innere Wert des Fonds ist nach wie vor mit Fr. 10 Mio. anzunehmen. Es besteht daher derzeit kein weiterer Abklärungs- und Änderungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.11. Fischereifonds (2510.11)**

a) Grundlage

Ein Teil der Erlöse aus den Fischereipatenten sowie weitere Einnahmen fallen nach Art. 27 Fischereiverordnung (GS 932.010) in einen Spezialfonds, dessen Zweck namentlich in der nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände durch Besatzungsmassnahmen und andere geeignete Vorkehren besteht.

b) Entwicklung

Der Bestand stieg in der Beobachtungsperiode von Fr. 244'000 auf Fr. 343'000 an. 2002 erfolgte eine Bestandesänderung von Fr. 310'000 auf Fr. 181'000.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.12. Fonds für Wildschäden (2510.12)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 5 der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV; GS 922.010) verwaltet die Wildschadenkommission die Wildschadenkasse.

#### b) Entwicklung

1999 betrug der Bestand Fr. 178'000, Ende 2009 Fr. 218'000. Die Entwicklung war unauffällig.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.13. Fonds für Wildhege (2510.13)**

#### a) Grundlage

Ebenfalls gemäss Art. 5 der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV; GS 922.010) verwaltet die Hegekommission den Wildhegefonds.

#### b) Entwicklung

Ausgangsbestand war Fr. 33'000, Endbestand Fr. 53'000. Die Entwicklung verlief unauffällig.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.14. Fonds Feuerwehr (2510.14)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 18 Feuerschutzgesetz (GS 963.100) sind die Beiträge der Feuerwehrversicherungskassen zweckgebunden für Feuerwehrbelange einzusetzen. Hierzu besteht der Fonds Feuerwehr. In Art. 19 Abs. 3 Feuerschutzgesetz wird der Fonds ausdrücklich erwähnt. Der Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds (GS 963.111) legt dann die Details der Mittelverteilung fest.

#### b) Entwicklung

Das Feuerschutzgesetz wurde auf Anfang 2000 in Kraft gesetzt. Ende 2000 betrug der Bestand Fr. 242'000. Bis 2009 stieg dieser auf Fr. 334'000.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.15. Fonds EFFOR 2 (2510.15)**

#### a) Grundlage

Am 18. April 2000 beschloss die Ständekommission, dem EFFOR 2-Projekt beizutreten (Prot. 532/00). Diesem gehörten neben dem Bund die Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. an. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, die Beiträge über einen Fonds abzuwickeln. Der Bund zahlte bis zum Ende des EFFOR 2-Vertrages Ende 2007 jährlich Fr. 18'000, der Kanton Fr. 9'000.

#### b) Entwicklung

Ende 2000 waren auf dem Fonds Fr. 40'000 eingelegt. Der Bestand stieg bis Ende 2009 kontinuierlich auf Fr. 109'000. Der Kanton hatte sich gegenüber dem Bund verpflichtet, während 10 Jahren nach Auslaufen des EFFOR 2-Vertrages im gleichen Sinn und Geiste weiterzuwirken, auch ohne Bundesbeiträge. Die Planung 2010 bis 2017 sieht zurzeit vor, dass gut Fr. 94'000 an heute bereits laufende Projekte ausbezahlt werden. Der Bestand des Fonds per Ende 2009 genügt für diese Verpflichtungen sowie für einige wenige zusätzliche Vereinbarungen mit Waldeigentümern.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

Da die Speisung des Fonds aus der laufenden Rechnung bestritten wird, ist an sich eine Zuordnung bei den Spezialfonds korrekt.

#### d) Beschluss

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfonds.

### **3.16. Fonds Tourismusförderung (2510.16)**

#### a) Grundlage

Nach Art. 5 des Tourismusförderungsgesetzes (GS 935.100) unterhält der Kanton zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Zwecke einen Fonds.

#### b) Entwicklung

Der Fonds wurde 2000 mit einem Grundkapital von Fr. 30'000 ausgestattet. Er stieg bis Ende 2009 auf Fr. 248'000. In den letzten vier Jahren wurde dreimal keine Fondsentnahme getätigt (2006, 2007 und 2009). Das heisst aber nicht, dass in diesen Jahren keine Tourismusausgaben vorgenommen wurden. Dem Fonds wurde aber in diesen Jahren einfach der erwirtschaftete Überschuss zugewiesen.

#### c) Antrag

Der Fonds bedarf einer gewissen Stärke, sodass vorderhand kein Abklärungs- oder Änderungsbedarf besteht.

#### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.17. Fonds für Naturschutz (2510.17)**

#### a) Grundlage

Der Fonds für Naturschutz ist gemäss einer Aktennotiz des früheren Landesbuchhalters von Januar 1988 auf Anweisung des damaligen Säckelmeisters Franz Breitenmoser per 1. Januar 1970 eröffnet worden. Weitere schriftliche Unterlagen zu diesem Vorgang existieren nicht, sodass davon auszugehen ist, dass die Anweisung mündlich erfolgt ist. Weder in der Bauge-

setzung noch in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung finden sich Hinweise für einen solchen Fonds.

b) Entwicklung

Die Entwicklung verlief unauffällig. Ausgehend von Fr. 158'000 im Jahr 1999 erreichte der Fonds 2009 einen Bestand von Fr. 215'000. In den letzten vier Jahren wurde dreimal keine Ausgabe getätigt (2006, 2007 und 2009), bei allerdings auch teilweise geringen Eingängen.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.18. Fonds Abfall (2510.18)**

a) Grundlage

Gemäss Art. 13 Abs. 2 Ständekommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (StKB Abfall; GS 814.101) werden die Gebühren, die nicht unmittelbar für den Abfall gebraucht werden, im Folgejahr fondiert. Sie bleiben zweckgebunden und sind mittel- und langfristig für Entsorgungsaufgaben zu verwenden.

b) Entwicklung

Beim Abfallfonds ist seit 2002 ein kräftiges Wachstum feststellbar. Innerhalb sieben Jahren stieg der Bestand von Null auf gut Fr. 1 Mio. an.

c) Antrag

Die Finanzierung des neuen Ökohofes Bödeli wird über den Fonds abgewickelt. Ein kräftiger Bestand ist hierzu erforderlich. Auf diesem Hintergrund besteht vorderhand kein Anlass für eine Überprüfung.

d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.19. Fonds für Bildung (2510.19)**

a) Grundlage

Der Fonds wurde 2006 mit Fr. 6 Mio. aus dem Kantonsanteil beim Verkauf des Nationalbankgoldes ausgestattet.

b) Entwicklung

Dem Fonds wurden in den vier Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 je Fr. 1.5 Mio. entnommen. Während der Laufzeit waren keine Eingänge zu verzeichnen. Der Fonds ist leer.

c) Antrag

Aufgrund des Umstandes, dass der Fonds leer ist und keine Eingänge geplant sind, ist der Fonds aufzuheben. Die laufende Rechnung des Erziehungsdepartements wird nach dem Wegfall der Bildungsfondsentsnahme mit der Rechnung 2010 um Fr. 1.5 Mio. höher ausfallen.

d) Beschluss

Der Fonds wird aufgehoben.

### **3.20. RAV AI-Bonuszahlung (2510.22)**

#### a) Grundlage

Auf Anfang 2002 trat die Verordnung des EDI über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung, SR 837.023.3) in Kraft. Der Kanton Appenzell I.Rh. erhielt erstmals 2002 eine Bonuszahlung von Fr. 3'700 in den Fonds RAV AI-Bonuszahlungen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzusetzen. Als Bonus werden nur allfällige Überschüsse des Bundes ausbezahlt. Die ordentlichen Beiträge werden nicht fondiert.

#### b) Entwicklung

Der Fonds wurde 2002 mit Fr. 3'700 eröffnet. Der Bestand stieg bis Ende 2009 auf Fr. 7'000.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **3.21. Fonds Viehabsatz (2510.23)**

#### a) Grundlage

Die Verordnung über die Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen (GS 916.310) sieht gemäss Art. 8 vor, dass der Kanton den Viehabsatz fördert und hierzu einen Fonds führt. Dieser wird gespiesen durch einen Beitrag der Tiereigentümer, einen gleich hohen Beitrag des Kantons, einen Pauschalbeitrag des Kantons und Erträge aus Absatzveranstaltungen. Die Fondsmittel sind zu verwenden für allgemein verkaufsfördernde Massnahmen, die Marktorganisation und marktentlastende Massnahmen, die Schaffung und Sicherung von Absatzkanälen, die Sichtbarmachung von Angeboten, die Marktüberwachung und Markteinrichtungen, Massnahmen des Bundes, die einen Kantonsbeitrag voraussetzen.

#### b) Entwicklung

Der Fonds wurde 2002 mit Fr. 65'000 eröffnet. Der Bestand wuchs bis 2009 auf Fr. 200'000. In den letzten drei Jahren wurde keine Ausgabe mehr getätigt.

#### c) Antrag

Angesichts der anstehenden Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich ist ein starker Viehabsatzfonds ratsam. Vorderhand besteht daher kein Abklärungs- oder Änderungsbedarf.

#### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

### **3.22. Vernetzung Jugendarbeit (2510.25)**

#### a) Grundlage

Am 3. Dezember 2002 fand zur Verbesserung der Koordination der Jugendarbeit und der Sicherung der Finanzierung eine Behördenkonferenz mit Vertretern des Kantons, der Bezirke, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden statt. Anlässlich dieses Treffens wurde beschlossen, einen Fonds einzurichten, mit welchem die Vernetzung der Jugendarbeit finanziert werden sollte. Der Fonds "Vernetzung Jugendarbeit" wurde in der Folge, ohne weiteren formellen Beschluss seitens des Kantons, ins Leben gerufen. Er wird durch den Kanton, die Bezirke, die Schulgemeinden und Kirchgemeinden gespiesen und seit 2003 in der Staatsrechnung geführt.

#### b) Entwicklung

Der Fonds wurde 2003 geschaffen. Er stieg bis 2006 auf Fr. 96'000. 2007 bis 2009 wurden jährlich rund Fr. 60'000 entnommen. Da 2007 und 2008 je nur rund Fr. 20'000 eingingen, sank der Bestand auf gut Fr. 10'000. Heute liegt er bei Fr. 25'000.

#### c) Antrag

Die Kosten für die Vernetzung der Jugendarbeit sollen künftig über das Konto 2440.318.02 des Gesundheits- und Sozialdepartements abgewickelt werden.

#### d) Beschluss

Die Kosten für die Vernetzung der Jugendarbeit werden künftig über das Konto 2440.318.02 des Gesundheits- und Sozialdepartements abgewickelt. Das Spezialfinanzierungskonto Vernetzung Jugendarbeit (2510.25) wird aufgelöst.

## 4. Spezialfonds

Die Spezialfonds figurieren in der Staatsrechnung unter der Kontogruppe 2511. Derzeit bestehen 18 Spezialfonds.

### 4.1. Fonds für Heimatschutz und Denkmalpflege (2511.04)

#### a) Grundlage

Der Fonds ging ursprünglich aus dem "Fonds Schutz von Kulturgütern" hervor. Er wurde mit Standeskommissionsbeschluss vom 6. Juli 1999 (Prot. 963/99) in "Fonds für Heimatschutz und Denkmalpflege" umbenannt.

#### b) Entwicklung

Der Bestand lag 1999 bei Fr. 281'000. Nach einem Absinken auf Fr. 190'000 im Jahr 2000 entwickelte er sich in der Folge sehr stabil. Er betrug Ende 2009 Fr. 197'000.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### 4.2. Elementarschaden-Hilfsfonds (2511.05)

#### a) Grundlage

Nach Art. 1 des Standeskommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 9. November 1999 (GS 963.401) führt der Kanton einen solchen Fonds als zweckgebundenes Vermögen.

Der Fonds bezweckt in Ergänzung zu den Beiträgen des Schweizerischen Elementarschadenfonds Beiträge an die Behebung von Elementarschäden im Kanton auszurichten. In begründeten Fällen können auch Beiträge an Schäden ausgerichtet werden, welche durch den Elementarschadenfonds nicht unterstützt werden. Sinkt das Fondsvermögen unter Fr. 100'000, ist der Standeskommissionsbeschluss zu überprüfen.

#### b) Entwicklung

Der Bestand schwankte in der Beobachtungsperiode stets zwischen Fr. 195'000 (2009) und Fr. 309'000 (2003). Im Jahr 2010 stehen die Abrechnungen (59 Schadenfälle) des grossen

Unwetters vom 8. August 2009 im Raume Eggerstanden an, welche vermutlich den Fondsbestand unter Fr. 100'000 sinken lassen.

c) Antrag

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement stellt Antrag, das Meliorationsamt sei zu beauftragen, der Ständekommission im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds einen Vorschlag zur Aufstockung des Fonds vorzulegen, sobald absehbar wird, dass das Fondsvermögen unter Fr. 100'000 sinkt.

d) Beschluss

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wird für den Fall, dass das Fondsvermögen unter Fr. 100'000 sinkt, beauftragt, der Ständekommission im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds Massnahmen zur Aufstockung des Fonds zu unterbreiten.

### **4.3. Forstreservefonds Staatswald (2511.07)**

a) Grundlage

Gemäss Art. 26 Einführungsgesetz zum Waldgesetz (EG WaG; GS 921.000) sind Eigentümer öffentlicher Waldungen mit einer produktiven Waldfläche von mehr als 20 ha verpflichtet, einen Forstreservefonds zu führen. Dieser Regelung ging bereits ein gleichgerichteter Beschluss des Grossen Rates vom 29. November 1962 voraus.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand bewegte sich während der letzten zehn Jahre immer zwischen Fr. 416 und Fr. 486.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **4.4. Fonds für Strukturverbesserungen (2511.08)**

a) Grundlage

Nach Art. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über den Fonds für Strukturverbesserungen vom 9. November 1999 (GS 913.011) besteht im Kanton ein Fonds für Strukturverbesserungen als zweckgebundenes Vermögen. Der Fonds ist als Instrument gedacht, um bei der Aufstockung von Betriebshilfe-Mitteln die vom Bund verlangte Gegenleistung zur Verfügung stellen zu können und um Kürzungen oder Verweigerungen von Investitionskrediten oder Bundesbeiträgen zu kompensieren.

b) Entwicklung

Die Entwicklung verlief sehr stabil. Der Fondsbestand betrug stets etwas mehr als Fr. 1 Mio.

Am 15. September 2009 beschloss die Ständekommission (Prot. 1029/09), aus dem Fonds für Strukturverbesserungen per 1. September 2009 einen Betrag von Fr. 0.5 Mio. zu nehmen und zur Erhöhung der Betriebshilfemittel einzusetzen. Per Ende 2009 wurde der Saldo des Fonds für Investitionskredite auf den Fonds für Strukturverbesserungen übertragen. Dies waren rund Fr. 570'000.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.5. Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention (2511.09)**

a) Grundlage

Dieser Fonds ist aus dem Ausgleichsfonds für das sogenannte Alkoholzehntel hervorgegangen und wird gemäss Beschluss der Standeskommission vom 6. Juli 1999 (Prot. 968/99) seither unter der neuen Bezeichnung gemäss Titel geführt.

b) Entwicklung

Der Bestand schwankte zwischen Fr. 152'000 (2008) und Fr. 251'000 (2006). Die Entnahmen waren bescheiden, ausser 2008, als Fr. 100'000 für das HPV-Impfprogramm zur Vorbeugung gegen den Gebärmutterhalskrebs ausgelegt wurden. Allerdings werden diese Kosten zu einem hohen Anteil von den Versicherern wieder rückerstattet. Die Entwicklung gibt insgesamt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.6. Fonds für Investitionskredite (2511.10)**

a) Grundlage

Grundlage bildete ursprünglich ein Grossratsbeschluss vom 27. November 1933, welcher 1962 von der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft abgelöst wurde. Anlässlich der Sitzung vom 6. Juli 1999 (Prot. 969/99) stellte die Standeskommission fest, dass im Rahmen der künftigen kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung die Kostenverteilung des Sekretariates für Investitionskredite neu geregelt werde. Nach Vorliegen der entsprechenden Gesetzgebung solle im Jahre 2000 dieser Fonds aufgelöst und der dazumal noch verbleibende Bestand in den Fonds für Bodenverbesserungen (heute Fonds für Strukturverbesserungen) eingelegt werden. Mit Entscheidung vom 9. November 1999 (Prot. 1486/99) hat die Standeskommission jedoch beschlossen, diesen Fonds im Sinne einer Reserve für Notfälle bestehen zu lassen.

b) Entwicklung

Der Fonds enthielt 1999 Fr. 75'000. Ab 2002 bewegte sich der Fonds stabil bei Fr. 70'000. 2009 wurde er saldiert, nachdem Fr. 500'000 eingegangen und Fr. 570'000 entnommen worden sind.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.7. Fonds für kulturelle Zwecke (2511.11)**

##### a) Grundlage

Grundlage bildet der Ständekommissionsbeschluss über den Fonds für kulturelle Zwecke (GS 446.002). Aus dem Fonds können Beiträge zur Abdeckung kultureller Bedürfnisse des Kantons sowie an nichtstaatliche Organisationen mit kultureller Zweckbestimmung ausgerichtet werden. Die Fondsgründung geht zurück auf den Bundesbeschluss über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1976, welcher bestimmte, dass von dem am 31. März 1977 Stammvermögen der Arbeitslosenversicherungskasse ein Drittel dem Ausgleichsfonds und zwei Drittel einer privatrechtlichen Stiftung oder einem öffentlichen Fonds mit sozialem Zweck zuzuweisen seien. Die Ständekommission beschloss, den Kantonsanteil von Fr. 137'399 einem Fonds zuzuweisen.

##### b) Entwicklung

Der Fonds wies Ende 1999 einen Bestand von Fr. 270'000 auf. Mit Ausnahme des Jahres 2007 nahm er stets ab und fiel 2009 sogar auf einen Stand von Fr. -27'000. 2008 wurden dem Fonds Fr. 109'000 entnommen, 2009 nochmals Fr. 102'000, während in den beiden Jahren zusammen lediglich Fr. 80'000 eingegangen sind.

##### c) Antrag

In den letzten Jahren wurden verschiedene Bücher mit hohen Beiträgen unterstützt. Es handelte sich hierbei um Bücher mit vielen Bildseiten. Dadurch wurde der Fonds vorübergehend überbewirtschaftet. Der Fonds selber macht aber immer noch Sinn. Es werden regelmässig Einnahmen generiert, und es kommen immer wieder neue unterstützungswürdige Projekte. Die Fondsfinanzen müssen aber wieder auf eine tragfähige Basis gestellt werden. Es ist eine einmalige Überweisung von Fr. 15'000 aus der laufenden Rechnung ins Auge zu fassen.

##### d) Beschluss

Der Fonds ist mit einer einmaligen Zahlung aus der laufenden Rechnung wieder auf einen funktionsfähigen Bestand zu bringen.

#### **4.8. Fonds Aus- und Weiterbildung (2511.14)**

##### a) Grundlage

1977 hat die Ständekommission dem Staatspersonal für die Aus- und Weiterbildung der Verbandsmitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 800 zugesprochen. Am 16. August 1983 beschloss die Ständekommissionsbeschluss, statt dessen einen Fonds für die Aus- und Weiterbildung der Angestellten des Kantons und des Inneren Landes mit jährlich Fr. 1'000 zu Lasten der laufenden Rechnung zu schaffen. Anlässlich der Fondsüberprüfung von 1999 beschloss die Ständekommission, diesen Fonds zu belassen und weiterhin gemäss seiner Zweckbestimmung zu verwenden.

##### b) Entwicklung

Der Fondsstand stieg bis 2004 von Fr. 130'000 auf Fr. 184'000 und sank hernach wieder auf Fr. 126'000.

##### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

##### d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.9. Fonds Kapelle St.Karl Steig (2511.16)**

##### a) Grundlage

Die Stiftung Kapelle St.Karl geht zurück auf eine Gründungsurkunde vom 1620. Mit der Errichtung des Waisenhauses in der Steig wurde das 1620/21 erbaute Kleinod zur Kapelle der Schwestern. 1959 beschloss die Standeskommission, die Verwaltung der Kapelle dem Armleutsäckelmeisteramt zu übertragen. Im Protokoll der Standeskommission vom 2. Januar 1968 wurde schliesslich festgehalten, dass die Kapelle nun Eigentum des Inneren Landes sei und unter staatlicher Kontrolle stehe. Mit der Aufhebung des Inneren Landes per 1. Januar 1997 wurde die Kapelle Eigentum des Kantons. Die Rechnung wurde über einen Fonds geführt.

##### b) Entwicklung

Von Ende 1999 (Bestand Fr. 5'500) bis Ende 2009 (Fr. 6'500) ergab sich ein stetiger, unauffälliger Anstieg.

##### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

##### d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.10. Fonds für das Alter (2511.19)**

##### a) Grundlage

Mit Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für das Alter (GS 801.301) wurde der frühere Freibettenfonds in den heutigen Fonds für das Alter überführt. Der Freibettenfonds seinerseits wurde 1891 gegründet, um armen Kranken eine rechte Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu ermöglichen. Der Fonds ging 1897 mit dem Krankenhaus an den Kanton über, im Jahr 1960 an das Innere Land und 1997 wieder an den Kanton. Mit der Überführung des Freibettenfonds in den Fonds für das Alter wurde der Zweck erweitert. Gleichzeitig wurden der Fonds für Armenunterstützung, der Fonds Bürgerheim, der Fonds Pflegeheim und verschiedene Testate und Schenkungen in den neuen Fonds einbezogen.

Der Fonds steht heute zur Verfügung für die Förderung "Betreutes Wohnen im Alter", für die Unterstützung von Massnahmen der Tagespflege. Es werden daraus Beiträge bezahlt an die Freizeitgestaltung und Animation im Altersbereich, an Projekte der Gesundheitsförderung und für verschiedene Härtefälle.

##### b) Entwicklung

Während der Bestand bis 2002 stets bei Fr. 1.3 Mio. war, sank er in der Folge bis 2009 auf Fr. 800'000. Die Überprüfung der Entwicklung hat ergeben, dass die Negativentwicklung auf vorübergehende Faktoren zurückzuführen ist und nicht strukturell bedingt ist.

##### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

##### d) Beschluss

Derzeit keine Massnahme.

#### **4.11. Krankenhauskapelle (2511.22)**

##### a) Grundlage

Die Krankenhauskapelle wurde von Pfarrer Georg Koller (1801 - 1897) erstellt. 1889 überliess er sie dem Krankenhaus zu Eigentum. Dieses ging 1897 in das Staatseigentum über. Aus den für den Unterhalt der Kapelle gestifteten Opfergeldern wurde 1992 ein Fonds geschaffen. Mit Entscheid vom 6. Juli 1999 (Prot. 977/99) beschloss die Standeskommission, diesen Fonds einstweilen unverändert zu belassen.

##### b) Entwicklung

Der Bestand sank von Fr. 10'000 auf Fr. -1'700.

##### c) Antrag

Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll zusammen mit dem Spital und Pflegeheim Appenzell Bestrebungen zur neuerlichen Äufnung des Fonds unternehmen. Sollte eine Sanierung nicht gelingen, müsste eine Aufhebung des Fonds geprüft werden.

##### d) Beschluss

Es werden Massnahmen zur Verbesserung des Fondsbestandes ergriffen. Fruchten diese nicht, wird das Gesundheits- und Sozialdepartement Antrag über den Fonds stellen.

#### **4.12. Fonds für Wasserversorgung (2511.25)**

##### a) Grundlage

1997 wurde der Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen als zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh. zur finanziellen Unterstützung der Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I. Rh. beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturanlagen geschaffen (Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen; GS 721.301). Es können auch Mittel ausgerichtet werden, die dem direkten Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I. Rh. dienen. Der Fondsgründung vorangegangen war ein Standeskommissionsbeschluss vom 28. September 1993, mit dem die Feuerschaugemeinde verpflichtet wurde, aus dem Ertrag für Wasserlieferungen an Ausserrhoder Gemeinden 28 % an den Kanton abzuführen.

##### b) Entwicklung

Der Bestand entwickelte sich gut, und zwar von Fr. 151'000 auf Fr. 689'000.

##### c) Antrag

Auf Antrag des Land- und Forstwirtschaftsdepartements ist zu prüfen, ob der Zweckartikel des Standeskommissionsbeschlusses über den Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen angesichts des erfreulichen Fondsbestandes nicht etwas erweitert werden könnte (z.B. Entschädigungen zur Ausscheidung von Grundwasserarealen).

Die Speisung des Fonds geschieht aus generell zugewiesenen staatlichen Einnahmen. An sich ist daher eine Zuordnung bei den Spezialfinanzierungen richtig.

##### d) Beschluss

Eine Ausweitung des Fondszwecks ist abzuklären.

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfinanzierungen.

#### **4.13. Stipendienfonds (2511.26)**

##### a) Grundlage

Die Ursprünge des Fonds reichen auf eine zweckgebundene Lotteriefondszuweisung von Fr. 10'000 im Jahre 1942 zurück. Mit Erlass der Stipendienverordnung von 1963 wurde aus dem Vermögen ein Fonds geschaffen. In der Staatsrechnung geführt wird der Fonds gemäss einer Aktennotiz des früheren Landesbuchhalters erst seit 1979. Der Fonds wird heute aus Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer (Art. 111 Steuergesetz; GS 640.000), zweckbestimmten Schenkungen und Beiträge (z.B. Teil des Ertrags aus der Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster-Stiftung) sowie Stipendienrückerstattungen gespeisen (Art. 15 Gesetz über Ausbildungsbeiträge; GS 416.000). Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (GS 416.010) und der Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge (GS 416.011) regeln die Einzelheiten der Vergabe.

##### b) Entwicklung

Der Bestand sank von Fr. 1'7 Mio. auf Fr. 1.4 Mio.

##### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

Die Speisung des Fonds geschieht aus generell zugewiesenen staatlichen Einnahmen. An sich ist daher eine Zuordnung bei den Spezialfinanzierungen richtig.

##### d) Beschluss

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfinanzierungen.

#### **4.14. E+V Barell-Stiftung, I.Rh.-Jugend (2511.29)**

##### a) Grundlage

Die Emil und Viktoria Barell-Stiftung mit Sitz in St.Gallen leistet dem Kanton Appenzell I.Rh. zugunsten der Innerrhoder Jugend einen jährlichen Beitrag aus dem Stiftungsertrag. Die Standeskommission hat am 23. September 1998 beschlossen (Prot. 1228/98), diese Beiträge zu fondieren. Ein Teilbetrag soll für den Unterhalt des Foyers im Gymnasium und ein weiterer Teil für einen Jugendtreff in Appenzell verwendet werden.

##### b) Entwicklung

Das Fondsvermögen stieg in der Beobachtungsperiode von Fr. 35'000 auf Fr. 45'000.

##### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

##### d) Beschluss

Keine Massnahme.

#### **4.15. Fonds für Walderhaltung (2511.30)**

##### a) Grundlage

Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (GS 921.000) werden Ersatzabgaben im Zusammenhang mit Rodungen dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zugewiesen. Dieser ist bestimmt für Massnahmen, für die keine oder nur eine ungenügende Subventionierung möglich ist, insbesondere für Neubegründungen von Wald, Ertragsausfälle bei Nutzungsbeschränkungen, Ablösungen von nachteiligen Nutzungen und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und am Waldrand (Art. 25).

#### b) Entwicklung

Auch bei diesem Fonds ist eine stetige Zunahme feststellbar, und zwar von Fr. 150'000 auf Fr. 465'000.

#### c) Antrag

Antrag des Land- und Forstwirtschaftsdepartements: Da den Neubegründungen von Wald in der Forstpolitik keine allzu grosse Bedeutung mehr zugemessen werden, ist zu prüfen, ob nicht die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Fonds für Walderhaltung ausgedehnt werden könnten (z.B. Entschädigungen für Waldreservate, Jungwaldpflege).

Die Speisung des Fonds geschieht aus generell zugewiesenen staatlichen Einnahmen, weshalb eine Zuordnung bei den Spezialfinanzierungen richtig ist.

#### d) Beschluss

Eine Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeiten wird geprüft.

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfinanzierungen.

### **4.16. Marie Fässlerscher Fonds (2511.31)**

#### a) Grundlage

Der Fonds gründet auf einem Testat von Anna Maria Fässler vom 21. Oktober 1901. Als eigenständiges Konto in der Rechnung wird der Fonds erst seit Kurzem geführt.

#### b) Entwicklung

Der Bestand lag immer etwas über Fr. 180'000. Die Entwicklung ist unauffällig.

#### c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

#### d) Beschluss

Keine Massnahme.

### **4.17. Fonds Spielsuchtabgabe (2511.32)**

#### a) Grundlage

Gemäss Art. 18 der Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (GS 935.530) leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0.5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen. Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. 2007 wurde der Fonds mit einer Einzahlung von Fr. 4'263 eröffnet. Nach Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (GS 935.500) entscheidet das Gesundheits- und Sozialdepartement über die Verwendung.

Inzwischen wurde ein Konzept für die Verwendung der Fondsmittel erarbeitet. Zur Koordination mit den anderen Kantonen musste dieses zu Händen des Lotteriekonkordates eingereicht werden.

#### b) Entwicklung

Der 2006 erstmals mit Fr. 4'000 geäuftete Fonds stieg bis 2009 auf Fr. 13'000. Es fällt auf, dass nie eine Entnahme aus dem Fonds vorgenommen worden ist. Die ersten Ausgaben für eine Homepage und einen Flyer wurden jüngst getätigt.

c) Antrag

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

Die Speisung des Fonds geschieht aus generell zugewiesenen staatlichen Einnahmen, weshalb eine Zuordnung bei den Spezialfinanzierungen richtig ist.

d) Beschluss

Neuzuordnung des Kontos bei den Spezialfinanzierungen.

#### **4.18. Fonds Testate/Vermächtnisse (2511.33)**

a) Grundlage

Dieser Fonds wurde 2008 auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements in die Staatsrechnung aufgenommen. Ein schriftlicher Beschluss besteht nicht. Der Fonds vereint allgemeine Testate und Vermächtnisse von im Spital und Pflegeheim Appenzell oder im Bürgerheim Appenzell verstorbenen Personen.

b) Entwicklung

In den beiden Jahren seines Bestehens stieg das Vermögen von Fr. 300 auf Fr. 2'300.

c) Antrag

Es ist zu prüfen, ob für den Fonds ein förmlicher Ständekommissionsbeschluss zu fassen ist.

d) Beschluss

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird den Bestand aufnehmen und einen Ständekommissionsbeschluss vorbereiten.

**Geschäftsbericht 2009  
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2009 kann der  
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.  
bezogen werden.

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

---

**1. Einleitung**

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständekommission mit Schreiben vom 13. August 2010 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 24. August 2010 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt dem Grossen Rat in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission,

- von den Berichten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und
- den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

**2. Kantonale Familienausgleichskasse**

Die Rechnung 2009 schliesst erwartungsgemäss mit einem Verlust ab. Dieser beziffert sich auf Fr. 636'993.90 (Vorjahr Fr. 722'654.20). Das reine Betriebsergebnis weist Mehrausgaben von Fr. 703'775.60 (Vorjahr Fr. 585'875.20) aus, was auf um rund Fr. 300'000.-- gestiegene Familienzulagen zurückzuführen ist. Dabei konnte eine Verlagerung von Kinderzulagen (Fr. 200.--) zu Ausbildungszulagen (Fr. 250.--) festgestellt werden, aber auch eine Verlagerung von den landwirtschaftlichen zu den kantonalen Familienzulagen (Vorrang auf Anspruch von kantonalen Familienzulagen bei Landwirten mit einer Arbeitnehmertätigkeit). Stark verbessert zeigt sich das Ergebnis für die Kapitalanlagen (Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um Fr. 145'200.--). So liegen die Fondsanteile nunmehr noch Fr. 35'957.05 unter dem seinerzeitigen Einstandswert. Bemerkbar in der Jahresrechnung macht sich auch der Umstand, dass der Kanton im Jahr 2008 noch letztmals Fr. 200'000.-- eingeschossen hat (Subventionierung der Zulagen für die Selbständigerwerbenden), im Jahr 2009 aber nur noch Fr. 4'132.95 für effektive Nachzahlungen an Selbständigerwerbende (seit dem 1. Januar

2009 haben Selbständigerwerbende im Kanton Appenzell I.Rh. keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen). Die Reserven haben sich auf Fr. 4'800'620.27 zurückgebildet. Dies entspricht noch 75 % der Jahresausgabe von 2009.

Das Halbjahresergebnis von 2010 deckt sich exakt mit jenem des Jahres 2009. Vieles deutet also erneut auf ein Defizit in der Höhe von rund Fr. 700'000.-- hin. Damit würden dann die Reserven Ende 2010 in der Annahme, dass bei den Kapitalanlagen nichts Ausserordentliches passiert, auf noch 66 % einer Jahresausgabe sinken.

Festgehalten werden kann eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Familienzulagengesetzes des Bundes, dass im Kanton Appenzell I.Rh. kaum mehr als zehn Familienausgleichskassen von Verbandsausgleichskassen effektiv tätig sein werden (auch wenn doppelt so viele auf entsprechenden Antrag hin die Bewilligung dazu erhalten haben). Die letztjährige Prognose, wonach die kantonale Familienausgleichskasse durch die vom Bund vorgeschriebene Öffnung maximal 20 % an Beitragseinnahmen und Ausgaben in Form von Familienzulagen verlieren dürfte, kann heute als richtig angesehen werden. Mit weiteren wesentlichen Abgängen für die Zukunft ist kaum mehr zu rechnen.

### **3. Anträge**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 24. August 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Sylejmani Orhan, geb. 19.09.1991 in Appenzell, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft St. Antonstrasse 1, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sylejmani Orhan das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Hrgic-Prelac Mira, geb. 12.09.1960 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, verheiratet, und ihre Tochter Hrgic Ines, geb. 13.09.1996, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Hrgic-Prelac Mira und ihre Tochter Hrgic Ines das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Barbulovic Jelena, geb. 03.04.1992 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Barbulovic Jelena das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Kelmendi Ilirjana, geb. 29.09.1991 in Appenzell, Staatsangehörige von Kosovo, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 1, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Kelmendi Ilirjana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Gagulic-Varnica Abdulah, geb. 30.04.1978 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seine Kinder Gagulic Ibrahim, geb. 06.04.1999, Gagulic Mehmed, geb. 25.03.2003 und Gagulic Almedina, geb. 30.06.2008, wohnhaft Mettlenweg 9, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Gagulic-Varnica Abdulah und seine Kinder Gagulic Ibrahim, Gagulic Mehmed und Gagulic Almedina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.